****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen

Stand 30.04.2018

Präambel

Dieses Kapitel VIII bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VIII.

Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel VIII und allen Verweisen hierin auf andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder (einschließlich OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und OTC-IRS-FCM-Kunden, (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und ihre Clearing-Agenten, sowie (iii) für alle Interim-Teilnehmer (in jedem Fall falls anwendbar).

Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen

Inhalt Seite

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ... 8
1.1 Clearing-Lizenz ... 8
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz ... 8
1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz ... 9
1.2 Abschluss von Transaktionen ... 9
1.2.1 Novation ... 9
1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation ... 13
1.2.3 Novationskriterien ... 14
1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen 19
1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK-Transaktionen ... 21
1.2.6 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen ... 22
1.2.7 Tägliches Novationsverfahren ... 22
1.3 Transaktionskonten ... 24
1.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern zum Ausgleich von Steuern ... 24
1.5 Dringlichkeitsbeschlüsse ... 24
1.6 Einzelne Begriffsbestimmungen ... 25

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ... 27
2.1 Allgemeine Bestimmungen ... 27
2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen ... 27
2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees 27
2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ... 28
2.1.4 CTM-Transaktionen und STM-Transaktionen ... 30
2.1.5 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen ... 32
2.1.6 Tages-Bewertungspreis ... 43
2.1.7 Margin-Verpflichtungen ... 43
2.1.8 Ausfallfonds ... 46
2.1.9 Berechnungsstelle ... 46

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen ... 46
2.2.1 Zahlungsverpflichtungen ... 46
2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen ... 50
2.2.3 Berechnung des Festbetrags ... 50
2.2.4 Berechnung des Variablen Betrags ... 51
2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags ... 52
2.2.6 Zinstagekonventionen ... 56
2.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes ... 57
2.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen ... 61
2.3.1 Allgemeine Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps oder Forward Rate Agreements ... 62
2.3.2 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps fest-variabel ... 62
2.3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel ... 63
2.3.4 Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen ... 64
2.3.5 Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements ... 65
2.3.6 Bestimmungen für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps ... 66
2.4 Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen ... 66
2.4.1 Allgemeine Bestimmungen für DRV-Zinsswaps ... 69
2.4.2 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps fest-variabel ... 70
2.4.3 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps variabel-variabel ... 70
2.4.4 Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements ... 71
2.5 Zinsderivate-Multilaterale Kompression ... 73
2.5.1 Zinsderivate-Kompressionsverfahren ... 73
2.5.2 Annahme des Zinsderivate-Kompressionsvorschlags ... 74
2.6 Verrechnung und Zusammenfassung ... 76
2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen ... 77
2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren ... 79
2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen, Kontoübertrag und Geschäftsänderung ... 80
2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer) ... 81
2.7.2 Kontenführung oder Kontoübertrag ... 82
2.7.3 Geschäftsänderung ... 83
2.8 Vorzeitige Kündigung ... 83
2.8.1 Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion ... 84
2.8.2 Beendigung von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen ... 85

2.9 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen ... 85
2.10 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen ... 86
2.11 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten 87

Abschnitt 3 Clearing von OTC-FX-Transaktionen ... 88
3.1 Allgemeine Bestimmungen ... 88
3.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen ... 88
3.1.2 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing ... 88
3.1.3 OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz ... 88
3.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-FX-Transaktionen ... 90
3.1.5 Tages-Bewertungspreis ... 93
3.1.6 Margin-Verpflichtungen ... 93
3.1.7 Ausfallfonds ... 96
3.2 Produktbezogene Bestimmungen für OTC-FX-Transaktionen ... 96
3.2.1 Zahlungsverpflichtungen ... 96
3.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen über den CLS-CCP-Service; Finalität ... 103
3.3 Nichtzahlung in Bezug auf eine OTC-Währungs-Transaktion ... 107
3.3.1 Nichtzahlung des Maßgeblichen Vorauszahlungsbetrags ... 107
3.3.2 Nichtzahlung der Maßgeblichen FX/XCCY-Zahlung oder des Anlageverlust-Fehlbetrags ... 107
3.3.3 Folgen einer FX/XCCY-Nichtzahlung ... 108
3.3.4 Verspätete Zahlung ... 115
3.4 Anlageverlust in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen ... 115
3.4.1 Anlageverlust in Bezug auf Vorauszahlungsbeträge und Verspätete Zahlungsbeträge ... 116
3.4.2 Anlageverlust in Bezug auf Korrespondierende Einzahlungsbeträge ... 117
3.4.3 Definitionen ... 118
3.5 Step-in-Verfahren und Übertrag im Falle einer Beendigung ... 119
3.6 Nichtzahlung in Bezug auf FX-Swap-Linien ... 119
3.7 Anerkenntnis durch Clearing-Mitglieder ... 120
3.8 Haftungsfreistellung durch Clearing-Mitglieder ... 121
3.9 Verwendung und Offenlegung von Daten ... 122
3.9.1 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten ... 122
3.9.2 Zustimmung zur Offenlegung von Daten gegenüber der CLS-Bank ... 122
3.10 Haftungsbeschränkung ... 122
3.11 Test- und Prüfverfahren ... 122

3.12 Aussetzung des Clearings ... 123
3.13 CLS Nostrobank ... 123

Abschnitt 4 Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen ... 125
4.1 Allgemeine Bestimmungen ... 125
4.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen ... 125
4.1.2 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing ... 125
4.1.3 Zusätzliche Voraussetzungen für eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen ... 125
4.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-XCCY-Transaktionen ... 125
4.1.5 Tages-Bewertungspreis ... 133
4.1.6 Margin-Verpflichtungen ... 133
4.1.7 Ausfallfonds ... 135
4.1.8 Berechnungsstelle ... 135
4.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen ... 136
4.2.1 Zahlungsverpflichtungen ... 136
4.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen über den CLS-CCP-Service; Finalität ... 140
4.2.3 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-XCCY-Dokumentationen ... 141
4.2.4 Berechnung der Variablen Beträge ... 141
4.2.5 Sätze zur Berechnung der Variablen Beträge ... 143
4.2.6 Berechnung des MTM-Betrags ... 144
4.2.7 Zinstagekonventionen ... 144
4.3 Besondere produktbezogene Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen ... 145
4.4 Nichtzahlung in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion ... 147
4.5 Anlageverlust in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen ... 147
4.6 Step-in-Verfahren und Übertrag im Falle einer Beendigung ... 147
4.7 Nichtzahlung in Bezug auf FX-Swap-Linien ... 147
4.8 Verrechnung und Zusammenfassung ... 148
4.8.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen ... 148
4.8.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren ... 149
4.9 Vorzeitige Kündigung ... 149
4.10 Anerkenntnis durch Clearing-Mitglieder ... 150
4.11 Haftungsfreistellung durch Clearing-Mitglieder ... 152
4.12 Verwendung und Offenlegung von Daten ... 152
4.12.1 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten ... 152
4.12.2 Zustimmung zur Offenlegung von Daten gegenüber der CLS-Bank ... 153
4.13 Haftungsbeschränkung ... 153

4.14 Test- und Prüfverfahren 153
4.15 Aussetzung des Clearings 153
4.16 CLS Nostrobank 153

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG bietet das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen zins- und währungsbezogenen Produkten an, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.1 definiert), OTC-FX-Transaktionen (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.1 definiert) oder OTC-XCCY-Transaktionen (wie in Abschnitt 4 Ziffer 4.1.1 definiert und zusammen mit den OTC-FX-Transaktionen, die „**OTC-Währungs-Transaktionen**“) sind, sofern die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen und OTC-Währungs-Transaktionen die in Ziffer 1.2.3 beschriebenen Novationskriterien erfüllen.

(2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten (i) die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen und (ii) die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gelten nicht) für das Clearing von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen, soweit – im Fall von (i) und (ii) – nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen Eurex-Off-Book-Geschäfte und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der (i) OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (ii) OTC-FX-Transaktionen und (iii) OTC-XCCY-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für jede betreffende Transaktionsart (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Absatz (4), wird

(A) eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 definiert), wie in der betreffenden Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ausschließlich

(i) als General-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder, im Falle eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, zum Clearing von Eigentransaktionen und, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, auch zum Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen berechtigt, oder

(ii) als Direkt-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber ausschließlich zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt, oder

(iii) als Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt; und

(B) eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 definiert), wie in der betreffenden Clearing-Vereinbarung näher geregelt, als Direkt-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber ausschließlich zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

Die Voraussetzungen für die Erteilung (i) einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind in Abschnitt 2 und (ii) einer OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz sind in Abschnitt 3 beschrieben.

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

(1) Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und/oder OTC-XCCY-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) definiert) durch ein Anerkanntes Trade Source System / ATS (wie jeweils in nachstehendem Absatz (7)(a) definiert), an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.

(2) Wenn der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, einschließlich eines Credit Limit Token (wie in nachstehendem Unterabsatz (b)(ii) definiert), durch ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelt wird (ein so an die Eurex Clearing AG übermittelter Datensatz, ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens (wie in Unterabsatz (b)(ii) definiert), im Folgenden „**Transaktionsdatensatz**“ genannt); und

(a) (x) in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion die Parteien des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, jeweils mit einer betreffenden Zinsderivat-Clearing-Lizenz, oder OTC-IRS-FCM-Kunden oder (y) in Bezug auf eine OTC-FX-Transaktion oder eine OTC-XCCY-Transaktion die Parteien des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder mit einer betreffenden OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz sind; oder

(b) in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion im Falle eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, dessen Partei weder ein Clearing-Mitglied, das eine betreffende Zinsderivat-Clearing-Lizenz hält, noch ein Basis-Clearing-Mitglied ist: gemäß diesem Transaktionsdatensatz ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden Zinsderivat-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde, und entweder

(i) Dieses Clearing-Mitglied das Ursprüngliche OTC-Geschäft zum Clearing im System der Eurex Clearing AG akzeptiert hat, oder

(ii) dieses Clearing-Mitglied außerhalb des Systems der Eurex Clearing AG vor Abschluss des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen und diese Zustimmung in Form eines sog. credit limit tokens („**Credit Limit Token**“) als Teil des Transaktionsdatensatzes durch das ATS an die Eurex Clearing AG versandt wurde; und

(c) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie dem Clearing-Mitglied (das im Fall eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder, soweit anwendbar, dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) einen OTC Trade Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktion(en), Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion(en), oder CM-Kunden-Transaktion(en) (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2), (ii) im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 1.4 oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) abgeschlossen, wie jeweils in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen in Abschnitt 2, in Bezug auf OTC-FX-Transaktionen in Abschnitt 3 und in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen in Abschnitt 4 näher beschrieben.

(3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I

Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) oder, im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 1.4 oder, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch das ATS im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz ggf. einschließlich des Credit Limit Tokens. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz ggf. einschließlich des Credit Limit Tokens enthaltenen Daten und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt, noch ob das jeweilige Clearing-Mitglied – wie in dem der Eurex Clearing AG vom ATS übermittelten Credit Limit Token gezeigt – tatsächlich zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen.

(4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder, sofern anwendbar, das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder, sofern anwendbar, der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder, sofern anwendbar, ein Ungenannter Direkter Kunde (im Falle von UDK-Bezogenen Transaktionen) oder Spezifizierter Kunde (im Falle von SK-Bezogenen Transaktionen) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte (im Falle von STM-Zinsderivat-Transaktionen vorbehaltlich der Änderungen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 Absatz (3), im Falle von STM-FX-Transaktionen vorbehaltlich der Änderungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4 Absatz (3) und im Falle von STM-XCCY-Transaktionen vorbehaltlich der Änderungen gemäß Abschnitt 4 Ziffer 4.1.4 Absatz (3)). Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der OTC-IRS-FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.

(5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein OTC-IRS-FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 1.4 Absatz (4) findet Anwendung.

(6) Sollte eine CM-RK-Transaktion, eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder eine CM-Kunden-Transaktion oder eine Bestimmung einer solchen Transaktion unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden oder anderen Kunden nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der

CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied davon unberührt.

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

(a) „**Anerkanntes Trade Source System**“ oder „**ATS**“ einen von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragenden Anbieter von Handelsinformationen, der von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen für das Clearing durch die Eurex Clearing AG anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht;

(b) „**CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**” in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Absatz (2) und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 1.4 zustande gekommen ist;

(c) „**CCP-Transaktion**“ eine (A) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) zwischen (i) der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. (ii) eine gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.3 Absatz (2) (sofern anwendbar) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing Mitglied begründete OTC-Zinsderivat-Transaktion, OTC-FX-Transaktion oder OTC-XCCY-Transaktion bzw. (B) eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden (sofern anwendbar);

(d) „**CM-RK-Transaktion**“ in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem Registrierten Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder als Anhang 3 beigefügten Form, eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die einer bestimmten CCP-Transaktion (die eine OTC-Zinsderivat-Transaktion ist) entspricht und die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden zustande gekommen ist;

(e) „**Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion**“ in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds gemäß der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 definiert) zwischen dem entsprechenden Clearing-Mitglied und seinem Registrierten Kunden abgeschlossen wurde und die nicht Teil dieser Clearing-Bedingungen sind. Eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion wird ausschließlich durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung (die sich auf diese Clearing-Bedingungen beziehen kann) geregelt;

(f) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Ungenannten Direkten Kunden oder einem Spezifizierten Kunden OTC-IRS des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können;

(g) „**OTC Trade Daily Summary Report**“ einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Ereignisse aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) und/oder Clearing-Mitgliedern mit OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt.

(h) „**OTC Trade Novation Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem ATS übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in die betreffenden CCP-Transaktionen bzw., sofern anwendbar, CM-RK-Transaktion(en), Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion(en) oder CM-Kunden-Transaktion(en) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte enthält.

(i) „**STM-Transaktion**“ jede STM-Zinsderivat-Transaktion, STM-FX-Transaktion und STM-XCCY-Transaktion.

(~~i~~j) „~~"~~**STM-Zinsderivat-Transaktion**“~~"~~ eine STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion in Bezug auf welche eine IRS-STM-Auswahl getroffen wurde.

(j) „**STM-FX-Transaktion**“ eine STM-Eligible-FX-Transaktion in Bezug auf welche eine FX-STM-Auswahl getroffen wurde.

(j) „**STM-XCCY-Transaktion**“ eine STM-Eligible-XCCY-Transaktion in Bezug auf welche eine XCCY-STM-Auswahl getroffen wurde.

(j) „**Settled-to-Market**“, dass die ausstehende Risikoposition (i) einer STM-Zinsderivat-Transaktion gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5), (ii) einer STM-FX-Transaktion gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz (4) oder (iii) einer STM-XCCY-Transaktion gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (5) abgewickelt wird, soweit anwendbar.

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie dem betreffenden Clearing-Mitglied (und im Fall einer CCP-OTC-IRS-FCM-

Kunden Transaktion, dem im Auftrag des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelnden OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) oder, soweit anwendbar, dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) den entsprechenden OTC Trade Novation Report im System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem Novationsverfahren, sofern alle folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines ATS in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde entweder

   (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben zwischen zwei Clearing-Mitgliedern, zwei Basis-Clearing-Mitgliedern oder einem Clearing-Mitglied und einem Basis-Clearing-Mitglied, wie in Ziffer 1.2.1 Absatz (2) (a) vorgesehen, die jeweils Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind, abgeschlossen, oder

   (ii) von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, wie in Ziffer 1.2.1 Absatz (2) (b) (i) oder Ziffer 1.2.1 Absatz (2) (b) (ii) vorgesehen, akzeptiert.

2. Der Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) (A) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde, (B) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des OTC-IRS-FCM-Kunden oder (C) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein Basis-Clearing-Mitglied ist, den Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds;

3. (i) Der Transaktionsdatensatz wurde in einem Format an die Eurex Clearing AG übermittelt, das es der Eurex Clearing AG erlaubt, die entsprechenden Daten in ihr System einzulesen, wie dies den Clearing-Mitgliedern bzw. den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten), die Inhaber einer OTC-Clearing-Lizenz sind, durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt wird und (ii) es fehlen keine Informationen, die im Hinblick auf die in Abschnitt 2, Abschnitt 3 bzw. Abschnitt 4 enthaltenen Bedingungen der betreffenden OTC-Zinsderivat-

Transaktion, OTC-FX-Transaktion bzw. OTC-XCCY-Transaktion benötigt werden;

4. In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, durch welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Beendigungstag eingetreten;

5. In Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, in Bezug auf welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten;

6. Kein Registrierter Kunde, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist vom Clearing von OTC-Transaktionen nach Maßgabe dieses Kapitels VIII ausgeschlossen worden;

7. In Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag eingetreten;

8. Dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft, das zur Novation in eine OTC-Zinsderivat-Transaktion an das System der Eurex Clearing AG übermittelt wird, muss einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in Abschnitt 2 vorgesehenen Produktart (die „**Produktart**“) entsprechen;

9. Die Clearing-Mitglieder (einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, welche für Rechnung der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) und, soweit anwendbar, die Basis-Clearing-Mitglieder, die das Clearing des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen und im Fall von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

10. Das Clearing-Mitglied muss die nachstehend näher beschriebenen untertägigen Margin-Calls (soweit anwendbar) erfüllt haben:

    (a) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtungen (gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, Abschnitt 3 Ziffer 3.1.7~~6~~ und Abschnitt 4 Ziffer 4.1.~~6~~7) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller

CCP-Transaktionen, die gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 und Abschnitt 4 Ziffer 4.8 entstehen – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag hinsichtlich der Eligible Margin-Vermögenswerte, die „**Margin-Fehlbetragsanforderung**"), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe der Margin-Fehlbetragsanforderung (ein solcher Betrag, der „**Margin-Fehlbetrag**") gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

(b) Eurex Clearing AG teilt dem Clearing-Mitglied im betreffenden Vorläufigen OTC Margin Call Report und im OTC Margin Call Report (A) die gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 und Abschnitt 4 Ziffer 4.8 entstehenden Transaktionen mit, die durch die Margin-Fehlbetragsanforderung abzusichern sind sowie (B) den Margin-Fehlbetrag.

„**Vorläufiger OTC Margin Call Report**" bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 12:00 Uhr, 14:00 Uhr und 18:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellten vorläufigen Bericht, der die CCP-Transaktionen, die gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 und Abschnitt 4 Ziffer 4.8 entstehen und den von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen Vorläufigen OTC Margin Call Reports berechneten Margin-Fehlbetrag (der „**Vorläufige Margin-Fehlbetrag**") ausweist.

„**OTC Margin Call Report**" bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr, 19:00 Uhr und 22:30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) die im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, (ii) die CCP-Transaktionen, die gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 und Abschnitt 4 Ziffer 4.8 entstehen und (iii) den Endgültigen Margin-Fehlbetrag ausweist.

Der „**Endgültige Margin-Fehlbetrag**" ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (i) der Vorläufige Margin-Fehlbetrag und (ii) der von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen OTC Margin Call Reports berechnete Margin-Fehlbetrag.

(c) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Margin-Fehlbetrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem betreffenden Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 Absatz (4) definiert), dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder dem jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren

belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Margin-Fehlbetrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.

(d) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Margin-Fehlbetrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr , 15:00 Uhr und 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, Abschnitt 3 Ziffer 3.1.~~6~~ 7 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.1.~~6~~7, soweit anwendbar, bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied-Margin, sofern anwendbar, dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Margin-Fehlbetrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied-Margin, sofern anwendbar, dar.

(e) Dieser Betrag muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (c) vollständig zur Verfügung gestellt werden.

(f) Der in dieser Ziffer 1.2.3 Absatz (10) beschriebene Margin-Call gilt, soweit anwendbar, zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, Abschnitt 4 Ziffer 5.3 und Abschnitt 5 Ziffer 7.3;

11. Wird ein solches Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Novation in eine OTC-Währungs-Transaktion in das System der Eurex Clearing AG übermittelt, so darf die Novation dieses Ursprünglichen OTC-Geschäfts und den daraus resultierenden zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen (einschließlich Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf handelsbezogene Gebühren und Variation Margin (ausschließlich auf Basis der Geschätzten Variation Margin berechnet), jedoch ohne Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Margin, Abwicklungsausgleich-Margin, FX PAI und XCCY PAI) nicht dazu führen, dass irgendein Clearing-Mitglied an den zwei unmittelbar auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstagen für das betreffende Währungspaar (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.1 Absatz (4) beschrieben):

    (i) seinen jeweiligen GBP-Maximalbetrag (der zum Zeitpunkt der vorgeschlagenen Novation anwendbar ist) unter Berücksichtigung der betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen in Bezug auf denselben Abwicklungstag übersteigt; und/oder

    (ii) seinen jeweiligen USD-Maximalbetrag (der zum Zeitpunkt der vorgeschlagenen Novation anwendbar ist) unter Berücksichtigung der betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen in Bezug auf denselben Abwicklungstag übersteigt; und

12. Alle ggf. anwendbaren zusätzlichen, in Abschnitt 2, Abschnitt 3 und Abschnitt 4 (soweit anwendbar) aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.

(2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Trade Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder (im Fall von Ursprünglichen OTC-Geschäften bei denen ein OTC-IRS-FCM-Kunde eine Partei ist, das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und an das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bzw. an die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder (oder den/die im Namen des/der Basis-Clearing-Mitglied(s)/(er) handelnden Clearing-Agenten) zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.8 oder (ii) einer Übertragung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 oder (iii) einer Änderung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 war.

Mit Wirksamkeit einer solchen Beendigung wird gleichzeitig jede CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) ohne vorherige Mitteilung beendet; das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder werden den bzw. die betreffenden

Registrierten Kunden hierüber informieren. Im Übrigen obliegt es den betreffenden Parteien untereinander zu vereinbaren, inwieweit infolge der Beendigung der betreffenden CCP-Transaktion eine etwaige Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder CM-Kunden-Transaktion beendet wird und das Ursprüngliche OTC-Geschäft zu seinen ursprünglichen Bedingungen wieder auflebt.

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

(1) Sofern (A) im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, das Clearing-Mitglied oder, soweit anwendbar, das Basis-Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 oder (B) im Fall von OTC-FX-Transaktionen, das Clearing-Mitglied eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz besitzt, (i) ermächtigt das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ATS beauftragt hat, für das Clearing-Mitglied oder, sofern anwendbar, für das Basis-Clearing-Mitglied (oder den im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten), Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(2) Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form (i) ermächtigt der OTC-IRS-FCM-Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ATS beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(3) Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens), den das ATS der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen oder zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.3 Absatz (2) der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen abgeschlossen wird. Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische

Einverständniserklärung des Clearing-Mitglieds bzw. des Basis-Clearing-Mitglieds für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

(4) Der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das ATS der Eurex Clearing AG im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden (oder des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für den OTC-IRS-FCM-Kunden bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des OTC-IRS-FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

(5) Dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

(6) Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder dem OTC-IRS-FCM-Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Absatz (4) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom OTC-IRS-FCM-Kunden veranlasst wurde.

(7) Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder und OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder erkennen an, dass die Eurex Clearing AG ihnen gegenüber nicht haftet

(i) für Fehler des an die Eurex Clearing AG übermittelten Transaktionsdatensatzes, oder

(ii) wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde, oder

(iii) falls das jeweilige Clearing-Mitglied nicht – wie in dem Credit Limit Token angegeben – außerhalb des Systems der Eurex Clearing AG vor Abschluss des Ursprünglichen OTC-Geschäfts tatsächlich zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen, oder

(iv) falls der Credit Limit Token falsch oder unvollständig erstellt wurde oder gar nicht hätte erstellt werden dürfen.

1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK-Transaktionen

(1) Durch den Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung (i) ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS, und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ATS beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(2) Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens), den das ATS für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.1 vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

(3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Absatz (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

(5) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung erteilt der Registrierte Kunde der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, zum Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehendem Absatz (2).

1.2.6 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

(1) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS.

(2) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD bestätigt der Registrierte Kunde, (i) dass er das betreffende ATS beauftragt hat, für den Registrierten Kunden Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und (ii) das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Absatz (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

1.2.7 Tägliches Novationsverfahren

(1) Das Novations- und Clearing-Verfahren erfolgt an jedem Geschäftstag („**Tägliche Novation**“) für jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein ATS übermittelt wurde und das die jeweiligen Novationskriterien erfüllt. Das Novationsverfahren wird gemäß den nachstehenden Absätzen durchgeführt.

(2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und 21:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte mittels automatisierter Systeme der Eurex Clearing AG verarbeitet und für Zwecke des Clearings so schnell wie technisch möglich akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG zu einem anderen Zeitpunkt übermittelt werden, werden zu Beginn des jeweils folgenden Geschäftstages bearbeitet und akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG um 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) übermittelt werden, können jedoch an diesem oder am nächsten Geschäftstag bearbeitet und akzeptiert oder abgelehnt werden.

Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die (i) eine Restlaufzeit von mindestens einem Geschäftstag zwischen dem Tag der Übermittlung und der Abwicklung des Near Leg oder dem Enddatum haben und (ii) an dem Geschäftstag, an dem sie über ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelt wurden, nicht in die Tägliche Novation einbezogen sind, werden nicht in das Clearing einbezogen.

(3) Als Folge des Novationsprozesses werden alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die alle Novationskriterien erfüllen, zum Zwecke des Clearings akzeptiert und alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die nicht alle Novationskriterien erfüllen, einschließlich Erfordernisses, rechtzeitig Eligible-Margin-Vermögenswerte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 9, zur Verfügung zu stellen, abgelehnt.

(4) Falls ein Ursprüngliches OTC-Geschäft für das Clearing akzeptiert wurde, wird dem Clearing-Mitglied (im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglieds (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Novation Report elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt. Dieser letzte OTC Trade Novation Report fasst alle Novationen des laufenden Geschäftstages zusammen.

(5) Nach Ablehnung eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing wird die Eurex Clearing AG das betreffende Clearing-Mitglied über die Nicht-Annahme so schnell wie technisch möglich informieren.

(6) Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf jede CCP-Transaktion, die gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.8 und/oder Abschnitt 4 Ziffer 4.10 erfolgen sollte, mit der Maßgabe widerrufen, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied (und im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, vom jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), für den Fall, dass der Antrag im Auftrag des OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied bzw. das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

1.3 Transaktionskonten

(1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds (oder, falls anwendbar, des OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des Basis-Clearing-Mitgliedes gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 3 bzw., im Fall des Basis-Clearing-Mitgliedes, in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 5 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, Abschnitt 4 Ziffer 3 und Abschnitt 5 Ziffer 5 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied (das kein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist) die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:

(a) in Bezug auf UDK-Bezogene Transaktionen: auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und

(b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen: auf Anfrage, zusätzliche Indirekter Kunde-Konten.

1.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern zum Ausgleich von Steuern

Falls ein Clearing-Mitglied, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, von einer durch das Clearing-Mitglied, den OTC-IRS-FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an die Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied kein Recht zur Beendigung einer CCP-Transaktion aufgrund dieser Verpflichtung zu.

1.5 Dringlichkeitsbeschlüsse

(1) Als Reaktion auf Außerordentliche Marktbedingungen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3.1 Absatz (2) definiert) kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der „**Dringlichkeitsbeschluss**“), der alle Beschlüsse oder Bestimmungen dieses Kapitels VIII mit Ausnahme dieser Bestimmung, die dem Dringlichkeitsbeschluss entgegenstehen oder damit nicht übereinstimmen, ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann eine solche Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der Vorstand der Eurex

Clearing AG die Entscheidung dieses leitenden Angestellten nachträglich genehmigt.

(2) Soweit nicht in einem Dringlichkeitsbeschluss oder im Rahmen einer entsprechenden Maßnahme aufgrund Außerordentlicher Marktbedingungen etwas anderes geregelt wird, bestehen die von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 1.5 ausgeübten Befugnisse zusätzlich zu den der Eurex Clearing AG an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen gewährten Befugnissen und schränken diese nicht ein.

(3) Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem EMIR Risk Committee unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben abstimmen, bevor ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst wird, sofern eine solche Abstimmung unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände des Einzelfalls möglich ist und sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt. Andernfalls erfolgt die Abstimmung mit dem EMIR Risk Committee, nachdem der Dringlichkeitsbeschluss gefasst wurde. In diesem Fall muss vor der Umsetzung des Dringlichkeitsbeschlusses eine Entscheidung des Vorstands der Eurex Clearing AG oder des bzw. der ernannten Mitglied(s/er) des Vorstands der Eurex Clearing AG eingeholt werden; eine solche Entscheidung darf nicht von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden.

1.6 Einzelne Begriffsbestimmungen

In diesem Kapitel VIII bezeichnet:

(1) „**Bloomberg-Bildschirmseite**“ bei Verwendung im Zusammenhang mit einer angegebenen Seite die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Bloomberg oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite;

(2) „**Berechnungsstelle**“ die Eurex Clearing AG;

(3) „**EONIA**“ einen Referenzzinssatz, der dem von der Europäischen Zentralbank berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite EONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

(4) „**FEDFUND**“ einen Referenzzinssatz, der dem Zinssatz in der Federal-Reserve-Veröffentlichung H.15(519) in Bezug auf den jeweiligen Tag unter „EFFECT“ entspricht und der auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigt wird. Wird dieser Zinssatz auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 in Bezug auf den betreffenden Tag nicht angezeigt, so ist der Zinssatz für diesen Tag der auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 für den unmittelbar vorhergehenden Tag New Yorker Bankarbeitstag angezeigte Zinssatz;

(5) „**ISDA**“ die International Swaps and Derivatives Association, Inc.;

(6) „**Londoner Bankarbeitstag**“, „**Züricher Bankarbeitstag**“, „**New Yorker Bankarbeitstag**“, „**Frankfurter Bankarbeitstag**“, „**Pariser Bankarbeitstag**“, „**Madrider Bankarbeitstag**“, „**Brüsseler Bankarbeitstag**“, „**Mailänder Bankarbeitstag**“, „**Tokioer Bankarbeitstag**“, „**Kopenhagener Bankarbeitstag**“, „**Stockholmer Bankarbeitstag**“, „**Osloer Bankarbeitstag**“, „**Warschauer Bankarbeitstag**“ in Bezug auf die betreffende Stadt, jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in dieser Stadt für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte);

(7) „**Reuters-Bildschirmseite**“ bei Verwendung im Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Reuters oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder -Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite;

(8) „**SONIA**“ einen Referenzzinssatz, der dem von der Wholesale Markets Brokers‘ Association berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite SONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht; und

(9) „**TARGET-Abwicklungstag**“ einen Tag, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system) geöffnet ist.

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, soweit dieser Abschnitt 2 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

(1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 2.1.5.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).

(2) Enthält der Transaktionsdatensatz für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zu einer gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannten Produktart gehört, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 2.2 bis 2.4 hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion oder (falls anwendbar) eine CM-RK-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

(3) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Produktarten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder (die für Rechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden können (die „**FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“) in Abstimmung mit dem IRS Product Committee und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Web-Seite (www.eurexclearing.com).

Die Bestimmung basiert zumindest auf der Prüfung der folgenden Faktoren:
(i) Handelsvolumen, (ii) Liquidität, (iii) Verfügbarkeit verlässlicher Preise,
(iv) Fähigkeit der Eurex Clearing AG und des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds Zugang zu dem relevanten Markt zu erlangen, um Positionen zu begründen, zu liquidieren, zu übertragen, zu verauktionieren bzw. zuzuordnen,
(v) die Fähigkeit der Eurex Clearing AG das Risiko zu bemessen, um angemessene

Margin-Verpflichtungen zu bestimmen und (vi) sämtliche ungewöhnlichen Risikomerkmale des Produktes.

Alle Transaktionen, die durch OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder gecleart werden können, müssen einer Produktklasse angehören, für die die Eurex Clearing AG eine Freigabe zum Clearing durch die CFTC erhalten hat.

OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.1 Absatz (3) bestimmt wurden.

2.1.2.2 IRS Product Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder (einschließlich Basis-Clearing-Mitglieder) über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern und/oder Basis-Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1.3 definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):

1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und

2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß bevorstehenden Ziffern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.

Die Statuten für das IRS Product Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

(i) das jeweilige General-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen UDK-Bezogene Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt,

(ii) das jeweilige Direkt-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, und

(iii) das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt.

Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.1, Absatz (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren der in Ziffer 2.1.3.1 genannten Währungen beschränken.

Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind ebenfalls zum Clearing von Zero Coupon Inflation Swaps („**ZCIS**“) berechtigt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat ausgewählt, ob ZCIS auf die Indizes HICPTxT und FRPCI (EUR Inflation), wobei bezüglich EUR Inflation ausschließlich die Wahl beider Indizes zusammen zulässig ist, und/oder ZCIS auf den UK-RPI Index (GBP Inflation) in das Clearing einbezogen werden sollen.

(b) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied verfügt über eine OTC-Clearing-Lizenz bezüglich der Währungen, die für das Clearing von ZCIS gewählt wurden.

2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Kapitel VIII Anwendung. Darüber hinaus hat der Antragsteller die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

(a) Der Antragsteller ist Teilnehmer eines ATS;

(b) Bestätigung über den Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Antragsteller und Swaps Monitor Publications Inc., New York für die Nutzung von Daten zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages;

(c) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4) (b) erforderlichen Geldkonten, sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in USD gilt, ein Geldkonto für USD;

(d) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in GBP gilt, ein Geldkonto für GBP;

(e) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in JPY gilt, ein Geldkonto für JPY;

(f) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in DKK gilt, ein Geldkonto für DKK;

(g) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in SEK gilt, ein Geldkonto für SEK;

(h) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in NOK gilt, ein Geldkonto für NOK;

(i) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in PLN gilt, ein Geldkonto für PLN;

(j) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF gilt, ein Geldkonto für CHF; und

(k) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in EUR gilt, ein Geldkonto für EUR;

(l) der Nachweis, dass jedes der Geldkonten gemäß Absatz (c) bis (k) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank gehalten wird.

2.1.4 CTM-Zinsderivat-Transaktionen und STM-Zinsderivat-Transaktionen

(1) Ein Clearing-Mitglied kann durch Ausübung der IRS-STM-Auswahl bestimmen, dass sämtliche (nicht nur einzelne) seiner STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen als STM-Zinsderivat-Transaktionen gecleart werden. Im Falle von Bestehenden-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen werden die CTM-Zinsderivat-Transaktionen mit dem IRS-STM-Wirksamkeitsdatum gemäß Absatz (2) als STM-Zinsderivat-Transaktionen fortgeführt. Im Falle von Ursprünglichen-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen werden die OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (3) in STM-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt. Im Falle von Übertragungs-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen werden die OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (4) in STM-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt. In Bezug auf OTC-IRS-U.S.-Clearing-Mitglieder und OTC-IRS-FCM-Kunden können

sämtliche OTC-Zinsderivat-Transaktionen nur als STM-Zinsderivat-Transaktionen gecleart werden.

(2) Falls eine IRS-STM-Auswahl getroffen wurde, werden sämtliche Bestehenden-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen zum IRS-STM-Wirksamkeitsdatum wie folgt geändert:

(a) im Rahmen der jeweiligen STM-Zinsderivat-Transaktion entstehen die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) bezeichneten zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG, und

(b) Eligible Margin-Vermögenswerte, die als Variation Margin von dem jeweiligen Variation Margin-Geber in Bezug auf die Bestehenden-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen tatsächlich geliefert wurden, und in Bezug auf welche ein Rücklieferungsanspruch unmittelbar vor dem IRS-STM-Wirksamkeitsdatum besteht, werden in IRS-STM-Beträge umgewidmet, die durch die Partei, die der Variation Margin-Geber war, an die Partei, die der Variation Margin-Nehmer war, gezahlt wurden. Eine solche Umwidmung begleicht die ausstehende Risikoposition der jeweiligen STM-Zinsderivat-Transaktion zum Geschäftstag, der dem IRS-STM-Wirksamkeitsdatum unmittelbar vorhergeht. Der Rücklieferungsanspruch des jeweiligen Variation Margin-Gebers in Bezug auf die Bestehende-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion erlischt.

(3) Falls eine IRS-STM-Auswahl getroffen wurde, wird die jeweilige Ursprüngliche-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (vorausgesetzt der Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens entspricht dem IRS-STM-Wirksamkeitsdatum oder folgt diesem) insofern abgeändert, dass die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen STM-Zinsderivat-Transaktion begründet werden.

(4) Falls eine IRS-STM-Auswahl getroffen wurde, wird die jeweilige Übertragungs-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) (vorausgesetzt der Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens entspricht dem STM-Zinsderivat-Wirksamkeitsdatum oder folgt diesem) insofern abgeändert, dass die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen STM-Zinsderivat-Transkation begründet werden.

(5) Zur Klarstellung: im Falle des Eintritts einer Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied oder einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen bei der Bestimmung des Liquidationspreises bzw. des CCP ~~Börsenpreises~~ Marktpreises der jeweiligen STM-Zinsderivat-Transaktion berücksichtigt.

(6) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

(a) „~~"~~**CTM-Zinsderivat-Transaktion**~~"~~“ eine OTC-Zinsderivat-Transaktion in Bezug auf welche die Variation Margin-Verpflichtung und PAI, wie in Ziffer 2.1.7 Absatz (3) und (4) beschrieben, Anwendung finden;

(b) „~~"~~**Bestehende-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion**~~"~~“ eine CTM-Zinsderivat-Transaktion, die eine Eigentransaktion ~~und eine OTC-Zinsderivat-Transaktion~~ ist und als CTM-Zinsderivat-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG durch Novation vor der IRS-STM-Auswahl begründet wurde;

(c) „~~"~~**Ursprüngliche-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion**~~"~~“ eine Eigentransaktion, die eine OTC-Zinsderivat-Transaktion ist und durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurde;

~~(d) "**Settled-to-Market**", dass die ausstehende Risikoposition einer STM-Transaktion gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beglichen wird;~~

(~~e~~d) „~~"~~**IRS-STM-Wirksamkeitsdatum**~~"~~“ das Datum, das zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Wirksamkeitsdatum der IRS-STM-Auswahl vereinbart wurde;

(~~f~~e) „~~"~~**IRS-STM-Auswahl**~~"~~“ die Auswahl durch das Clearing-Mitglied, dass sämtliche (nicht nur einzelne) seiner Eigentransaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, als Settled-to-Market zu behandeln sind;

(~~g~~f) „~~"~~**STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktionen**~~"~~“ in Bezug auf ein Clearing-Mitglied sämtliche seiner (i) Bestehenden-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen, (ii) Ursprünglichen-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen, (iii) Übertragungs-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen und (iv) Eigentransaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind und durch Novation gemäß Ziffern 2.5 oder 2.6 begründet werden;

(~~h~~g) „~~"~~**Übertragungs-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion**~~"~~“ eine Eigentransaktion, die eine OTC-Zinsderivat-Transaktion ist, und durch Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5) (c) begründet wurde.

2.1.5 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-Zinsderivat-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

2.1.5.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart-spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes):

(1) Arten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei den OTC-Zinsderivat-Transaktionen muss es sich um (i) Zinsswaps (einschließlich sog. „**Basis**“ Swaps und Nullkupon-Swaps) („**IRS**“), (ii) Overnight Index Swaps („**OIS**“), (iii) Forward Rate Agreements („**FRA**“) oder (iv) ZCIS handeln sowie jeweils um eine durch die Eurex Clearing AG anerkannte Produktart;

(2) Währungen

Bei der Währung muss es sich (i) bei IRS und FRA um EUR, USD, GBP, CHF, DKK, SEK, NOK, PLN oder JPY, (ii) bei OIS um EUR, USD, GBP, CHF oder JPY oder (iii) bei ZCIS um EUR oder GBP handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder muss für die entsprechende Währung gelten.

Die Zahlungen beider Parteien müssen in derselben Währung erfolgen und die variablen Beträge müssen auf dieselbe Währung lauten wie der Bezugsbetrag;

(3) Zahlungstypen

Die Zahlungen der Parteien müssen einem der folgenden Typen von Zahlungen entsprechen:

(a) Festsatz oder Festbetrag (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen) gegen variabler Satz (einschließlich Nullkuponzahlungen); oder

(b) (nur im Fall von IRS) variabler Satz gegen variabler Satz (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen);

(c) (nur im Fall von ZCIS) jährlicher Festsatz (Nullkuponzahlung) gegen die Entwicklung des jeweiligen Inflationsindexes.

Zahlungen von Beträgen aufgrund eines IRS, ZCIS oder OIS (Gebühren ausgeschlossen) müssen nachträglich erfolgen (und nicht vor oder bei Beginn einer Berechnungsperiode).

Gebühren und andere Zahlungen werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Gebühren müssen in der Handelswährung angegeben werden.

Bei IRS, OIS und FRA werden die Gebühren im Falle einer Beendigung einen Tag nach dem Enddatum für EUR, USD, GBP, CHF und PLN bzw. zwei Tage nach dem Enddatum für DKK, SEK, NOK und JPY abgerechnet. Tritt die Endfälligkeit ein, so werden die Gebühren am Endfälligkeitstag abgerechnet.

Bei ZCIS werden die Gebühren im Falle einer Beendigung einen Tag nach dem Enddatum abgerechnet. Tritt die Fälligkeit ein, so werden die Gebühren am Fälligkeitstag abgerechnet.

Bei in der Zukunft beginnenden Transaktionen sind zusätzliche Zahlungen auch vor Transaktionsbeginn zulässig.

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF, DKK, SEK, NOK und JPY und maximal 10 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in PLN, (ii) bei OIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD, GBP, CHF und JPY, (iii) bei FRA maximal 36 Monate und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD, GBP, CHF, SEK und JPY und maximal 24 Monate und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in DKK, NOK und PLN und (iv) im Fall von ZCIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in EUR (Indizes HICPxT und FRCPI) und maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in GBP (Index UK-RPI) betragen.

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei IRS, OIS und ZCIS muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschäftstag (im Fall von EUR, GBP, USD, PLN und CHF) bzw. zwei Geschäftstage (im Fall von DKK, SEK, NOK und JPY) betragen.

Bei FRA mit Zahlung entweder zu Anfang (*advance*) oder am Ende (*arrear*) der Berechnungsperiode muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Zahlungstermin mindestens einen Geschäftstag bei EUR, GBP, USD, PLN und CHF bzw. zwei Geschäftstage bei DKK, SEK, NOK und JPY betragen.

(6) Mindestlaufzeit

Bei ZCIS muss der Zeitraum zwischen Beginn und Endfälligkeit mindestens 28 Kalendertage betragen.

(7) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („**Zins-Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum („**Zins-Front Stub Periode**“) und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum („**Zins-Back Stub Periode**“) darf bei IRS und OIS angegeben sein, mit der Maßgabe, dass:

(aa) Bei variabler Satz gegen variabler Satz Basis Swaps und OIS sowohl eine Zins-Front Stub Periode als auch eine Zins-Back Stub Periode nicht zulässig sind. Haben beide Seiten des Swaps eine Zins-Stub Periode, so müssen diese gleichen Typs sein, d. h. sie müssen beide Zins-Front Stub Perioden oder beide Zins-Back Stub Perioden sein;

(bb) Bei Festsatz gegen variabler Satz IRS bis zu zwei Zins-Stub Perioden (Zins-Front Stub Perioden und/oder Zins-Back Stub Perioden) pro Seite des Swaps zulässig sind, wobei folgende Bedingungen erfüllt werden müssen: (i) Haben beide Seiten des Swaps jeweils eine Zins-Stub Periode, so müssen diese gleichen Typs sein, d. h. sie müssen beide Zins-Front Stub Perioden oder beide Zins-Back Stub Perioden sein. (ii) Hat eine Seite des Swaps eine Zins-Front Stub Periode und eine Zins-Back Stub Periode, so muss die andere Seite auch eine Zins-Front Stub Periode und eine Zins-Back Stub Periode enthalten.

(cc) Zins-Stub Perioden nicht für OTC-Zinsderivat-Transaktionen gelten dürfen, die (i) Zahlungen von variablen Beträgen auf der Grundlage eines Compounding (mit Ausnahme von OIS), wie in nachstehendem Absatz (17) beschrieben, oder (ii) Nullkuponzahlungen vorsehen.

(b) Die Mindestlänge von verkürzten Zins-Stub Periodenbeträgt einen Tag. Die maximale Länge von verlängerten Zins-Stub Perioden sowohl für Zahlungen des Festbetrags bei IRS in jeder zulässigen Währung und OIS ist nicht begrenzt. Die maximale Länge von verlängerten Zins-Stub Perioden beträgt ein Jahr und einen Monat für Zahlungen des variablen Betrags bei IRS in EUR oder GBP. Für variable Zahlungen bei IRS in CHF, USD, DKK, NOK, PLN und JPY beträgt die maximale Länge von verlängerten Zins-Stub Perioden sieben Monate und für variable Zahlungen bei IRS in SEK beträgt die maximale Länge von verlängerten Zins-Stub Perioden sechs Monate.

(c) Für variable Zahlungen bei IRS müssen die variablen Sätze für Zins-Stub Perioden in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:

(aa) Im Fall einer Zins-Front Stub Periode ist der erste für die Zins-Stub Periode geltende variable Satz als solcher angegeben; oder

(bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (tenor) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Zins-Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, 2W, 1M, 2M, 3M, 6M, 9M, 1Y; wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y; wenn USD, CHF oder JPY die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der Zins-Stub Periode jeweils nächstgelegenen Laufzeiten sind zulässig (z. B. 2M oder 3M für eine Zins-Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Wenn die Währung DKK, SEK, NOK oder PLN ist, ist nur Variante (aa) zulässig; oder

(cc) es ist „Lineare Interpolation“ angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende Zins-Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (*tenors*) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der Zins-Stub Periode nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. 2M oder 3M für eine Zins-Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die unter (bb) beschriebene Methode angegeben sind. Wenn die Währung DKK, SEK, NOK oder PLN ist, ist nur Variante (aa) zulässig; oder

(dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (*tenor*) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Zins-Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist 3W, 4M, 5M, 7M, 8M, 10M, 11M; wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M; wenn die Währung USD, CHF oder JPY die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend Unterabsatz (cc).

(8) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

(a) EUR-EURIBOR-Reuters

(b) GBP-LIBOR-BBA

(c) USD-LIBOR-BBA

(d) CHF-LIBOR-BBA

(e) JPY-LIBOR-BBA

(f) CHF-TOIS-OIS-COMPOUND

(g) USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND

(h) JPY-TONA-OIS-COMPOUND

(i) GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND

(j) EUR-EONIA-OIS-Compound

(k) NOK-6m NIBOR

(l) SEK-3m STIBOR

(m) DKK-6m CIBOR

(n) DKK-6m WIBOR

(o) CHF-SARON-OIS-COMPOUND

wobei gilt:

Für die Absätze (a) – (e) und (k) – (n) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode. Die Zinsfeststellung für (a) – (e) und (k) – (n) erfolgt im Zeitraum zehn Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode und dem ersten Tag der Zinsperiode;

die Zahlung für Absätze (f), (i), (j) und (o) erfolgt zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

die Zahlung für Absätze (g) und (h) erfolgt am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

(p) Non revised Eurozone Harmonised Indices of Consumer Prices excluding Tobacco („**HICPxT**“) (ZCIS in Handelswährung EUR);

(q) Non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco („**FRCPIx**“) (ZCIS in Handelswährung EUR);

(r) Non revised UK Retail Price Index („**UK RPI**“) (ZCIS in Handelswährung GBP).

(9) Festsätze

Die Festsätze für IRS, OIS, ZCIS und FRA können jeden Wert mit bis zu 8 Dezimalstellen haben und können kleiner als null, gleich null oder größer als null sein.

(10) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen und variable Sätzen

IRS (nicht jedoch ZCIS, OIS oder FRA) können Aufstellungen von Festsätzen und von Spreads hinsichtlich der variablen Sätze vorsehen, d. h. der Festsatz oder der Spread hinsichtlich des variablen Satzes können zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Dabei gilt, dass eine solche Änderung des Festsatzes oder des Spread hinsichtlich des variablen Satzes nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen kann sowie vorab festgelegt und in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein muss. Aufstellungen von Festsätzen und Spreads hinsichtlich variabler Sätze sind nicht zulässig für Nullkuponzahlungen und Zahlungen, die auf der Grundlage von „**Compounding**“ erfolgen.

(11) Berechnungszeiträume

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF, USD oder JPY)

müssen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen; der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF, USD oder JPY müssen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen; der Berechnungszeitraum für OTC-Zinsderivate-Transaktion in SEK muss drei Monate betragen; der Berechnungszeitrum für OTC-Zinsderivate-Transaktionen in DKK, NOK oder PLN muss sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Zins-Stub Perioden, Nullkuponzahlungen und Zahlungen auf der Grundlage von „**Compounding**". Für SEK werden drei Monate und für DKK, NOK oder PLN werden sechs Monate unterstützt. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen oder eine einzelne Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen (außer bei Zins-Stub Perioden). Für ZCIS werden ausschließlich Nullkuponzahlungen unterstützt.

Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines Festbetrags oder variablen Betrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, kann die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum entweder an den neuen Zahlungstermin angepasst oder nicht angepasst werden, was in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz anzugeben ist;

Ausgenommen ZCIS und FRA können die Anfangs- und Enddaten für jede Seite eines Swaps unterschiedlich sein.

(12) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt (i) 0,01 für EUR, USD, GBP, DKK, SEK, NOK, PLN oder CHF oder (ii) 1,00 für JPY.

Ausgenommen ZCIS und FRA können die Bezugsbeträge für jede Seite eines Swaps sowie auch zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Eine solche Änderung des Bezugsbetrags kann nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen und muss vorab festgelegt und in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein. Änderungen hinsichtlich des Bezugsbetrags zwischen den Berechnungszeiträumen dürfen weder für ZCIS, OIS noch für IRS, die auf einer Seite eines Swaps vorsehen, dass Beträge auf der Grundlage von „**Compounding**" oder in Form einer Nullkuponzahlung zu zahlen sind, vorgesehen werden.

Die Bedingungen der OTC-Zinsderivat-Transaktion dürfen keinen Austausch von Bezugsbeträgen vorsehen;

(13) Zinstagekonventionen

Bei dem bzw. den für die OTC-Zinsderivat-Transaktion (ausgenommen ZCIS) geltenden Zinstagekonventionen muss es sich um einen der folgenden handeln (auf Grundlage der 2006 ISDA Definitions oder der 2000 ISDA Definitions, wie im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben): 30/360, 30E/360,

30E/360 (ISDA), Act/360, Act/Act (ISDA), Act/365 (ISDA), Act/Act (ICMA), Act/Act (ISMA) oder Act/365 (Fixed);

Im Falle von ZCIS ist die Zinstagekonvention 1/1.

(14) Geschäftstage

Zur Festlegung des geltenden Geschäftstages sind nähere Angaben zu den jeweiligen Finanz-/Geschäftszentren oder Bestimmungen zu machen, wobei es sich um TARGET (EUTA), New York (USNY), London (GBLO), Frankfurt (DEFR), Paris (FRPA), Madrid (ESMA), Brüssel (BEBR), Mailand (ITMI), Tokio (JPTO), Kopenhagen (DKCO), Stockholm (SEST), Oslo (NOOS), Warschau (PLWA) oder Zürich (CHZU) handeln muss;

(15) Geschäftstagskonvention

Bei der Geschäftstagskonvention muss es sich um eine der folgenden handeln: (i) Folgetag (*Following*), (ii) Folgetag modifiziert (*Modified Following*) oder (iii) Vortag (*Preceding*);

(16) Besondere Zulässigkeitskriterien für FRA

Bei FRA wird kein Spread vereinbart, der FRA-Betrag (*FRA Amount*) ist entweder am Anfangsdatum als abgezinster Betrag oder am Enddatum zu zahlen, der Abzinsungssatz und der Zinstagesquotient für den Abzinsungssatz (soweit anwendbar) werden nicht unabhängig vom variablen Satz und dem Zinstagesquotient für den variablen Satz festgelegt und der Berechnungszeitraum beträgt maximal ein Jahr, Zins-Stub Perioden sind nicht zulässig;

(17) Compounding

Die variablen Zahlungen (einschließlich des Spread) eines IRS können Gegenstand von Aufzinsungsmethoden in Form von „**Compounding**“ (auch als „**klassisches**“ („**straight**“) Compounding bezeichnet, wenn „**Flat Compounding**“ nicht als anwendbar angegeben ist) oder „**Flat Compounding**“ sein, jeweils wie in nachstehender Ziffer 2.2.4 bestimmt. Für Zahlungen aufgrund von „**straight**“ Compounding oder Flat Compounding dürfen nur monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und, nur im Fall von EUR und GBP, jährliche Standardindizes für den variablen Satz in Bezug genommen werden, d. h. für derartige OTC-Zinsderivat-Transaktionen dürfen keine Zins-Stub Perioden angegeben sein.

Für Zahlungen von Festbeträgen dürfen in dem ATS weder „**straight**“ Compounding noch Flat Compounding gewählt werden. Ein Festsatz kann jedoch im Rahmen der Nullkuponoption angegeben werden, was zur Zahlung eines einzelnen Festbetrags bei Endfälligkeit nur auf der Festbetragsseite des Swaps führt, indem der vorgesehene Festsatz zugrunde gelegt wird vorbehaltlich der geltenden Berechnungsbestimmungen wie z. B. Geschäftstagskonvention und Zinstagequotienten. Alternativ darf ein einmalig zahlbarer Gesamtbetrag manuell

eingegeben werden, der ohne Anpassung am letzten Zahlungstermin des betreffenden Nullkupon-Swaps gezahlt wird.

Für Nullkupon-Swaps darf der erste Neufestsetzungstag für variable Zahlungen nicht vor dem 01. Januar 2005 liegen.

(18) Caps, Floors und Collars

OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen der variable Satz einer Obergrenze (*cap*), Untergrenze (*floor*) oder Ober-/Untergrenze (*collar*) unterliegt, sind nicht zulässig.

(19) Beginn

IRS, OIS und FRA können zeitgenau, in der Zukunft oder in der Vergangenheit (*backloading*) beginnen. ZCIS können nur zeitgenau oder in der Vergangenheit beginnen.

(20) Kündigungsrechte (*Break Clauses*)

Kündigungsrechte (*Break Clauses*) sind für OTC-Zinsderivat-Transaktionen nicht zulässig. Werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die Kündigungsrechte enthalten, an die Eurex Clearing AG zum Zwecke des Clearings gesandt, bleiben solche Kündigungsrechte im Rahmen der Novation unberücksichtigt.

2.1.5.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

(1) In dem Transaktionsdatensatz kann einer der folgenden Rahmenverträge als vertragliche Grundlage eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts angegeben sein: (i) das 1992 bzw. 2002 ISDA Master Agreement, (ii) der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („**DRV**“) oder (iii) das AFB/FBF Master Agreement.

(2) Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 2.3 aufgeführten „**Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“ auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des ISDA Master Agreement oder des AFB/FBF Master Agreement abgeschlossen wurden. Die in nachstehender Ziffer 2.4 aufgeführten „**Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“ finden auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des DRV abgeschlossen wurden, und die daher im entsprechenden OTC Trade Novation Report als „**auf DRV-Grundlage**“ (*DRV-based*) gekennzeichnet wurden.

(3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigen das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde bzw. bestätigt der OTC-IRS-FCM-Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der

folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die ISDA veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde und das Basis-Clearing-Mitglied stimmen ferner der Weitergabe ihrer Firmennamen und ihrer Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

2.1.5.3 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

(1) Ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Abschlussdatum (*Trade Date*) mehr als zehn Geschäftstage vor dessen Übermittlung an die Eurex Clearing AG liegt, wird als ein länger bestehendes Geschäft (ein „**Länger Bestehendes Ursprüngliches OTC-Geschäft**“) betrachtet.

(2) Die Novation und der Clearing-Prozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG über ein ATS übermittelt wurden, erfolgt an jedem Geschäftstag. Der Novationsprozess wird gemäß den folgenden Absätzen durchgeführt.

(3) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die durch Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können jederzeit an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die vor 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag übermittelt werden und alle anwendbaren Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag in den Novationsprozess einbezogen.

(4) Der Novationsprozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die nach 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag übermittelt werden, erfolgt am nächsten Geschäftstag.

(5) Um 15:00 Uhr und um 17:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.5.1 erfüllen und die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.

(6) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag noviert. Die Novation wird mit Zurverfügungstellung des OTC Trade Novation Reports, welche untertägig

gegen 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und am Ende eines Geschäftstages um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erfolgt, wirksam.

(7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien – mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte – erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds, vom betreffenden OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zur Verfügung.

(8) Ein Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), ein Registrierter Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein Clearing-Agent, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) kann nachträglich die Übermittlung eines über ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn

(i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied (oder das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), den Registrierten Kunden oder durch das Basis-Clearing-Mitglied (oder durch den Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und

(ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied (wenn die Erklärung durch einen Registrierten Kunden eingegeben wird) oder das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden

handelt), wenn die Erklärung im Auftrag eines OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied oder das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre Zustimmung in das System der Eurex Clearing AG eingegeben haben.

2.1.6 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (*daily evaluation price*) auf Grundlage (i) der Zinsfeststellungen, die auf der in nachstehender Ziffer 2.2.5 Absatz (1) für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, und (ii) der der Abzinsungs- und Prognosekurve zugrundeliegenden Original-Marktquotierungen eines anerkannten Drittanbieters, in jedem Fall zum Tag der Feststellung des Tages-Bewertungspreises (jeder solche Tag für die Zwecke von Ziffer 2.2.5 Absatz (1), ein „Neufestsetzungstag“). Sofern die jeweilige Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis auf Grundlage von bei Großbanken eingeholten Quotierungen gemäß nachstehender Ziffer 2.2.5 Absatz (5).

2.1.7 Margin-Verpflichtungen

(1) Die folgenden Bestimmungen finden zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen Anwendung:

(2) Die anwendbaren Margin-Arten in Bezug auf CTM-Zinsderivat-Transaktionen sind Additional Margin und Variation Margin. Die anwendbare Margin-Art in Bezug auf STM-Zinsderivat-Transaktionen ist ~~die~~ Additional Margin.

(3) Die Variation Margin-Verpflichtung oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 oder Abschnitt 5 Ziffer 8 definiert) bzw. ein Rücklieferungsbetrag für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen und CTM-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.6) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin oder Basis-Clearing-Mitglied-Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren) des nächstfolgenden Geschäftstags

(im Fall von DKK, NOK, SEK und JPY des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

(4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin bzw. der Basis-Clearing-Mitglied Variation-Margin seiner Positionen in Höhe des anwendbaren Tageszinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („**PAI**"). PAI entspricht dem während der Laufzeit des IRS-Portfolios gezahlten oder erhaltenen Tageszins auf die kumulative Variation Margin bzw. die kumulative Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin. Die kumulative Variation Margin bzw. die kumulative Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des IRS-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds~~, des OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des IRS-Portfolios positiv, wird PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds~~, des OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds~~, der OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des IRS-Portfolios negativ, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten des Clearing-Mitglieds~~, des OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder eines Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Tageszinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG (i) PAI zu Gunsten des Clearing-Mitglieds~~, des OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds~~, des OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des IRS-Portfolios positiv ist und (ii) PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds~~, des OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds~~, des OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des IRS-Portfolios negativ ist.

PAI wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede CTM-Zinsderivat-Transaktion gemäß der folgenden Formeln berechnet und ist entsprechend zu zahlen.

Für EUR, GBP, PLN und CHF, ist PAI wie folgt definiert:

$$PAI(T) = -MtM_exCF(T-1) * ONR(T,T+1) * YF(T,T+1),$$

wobei:

„$\mathrm{MtM}_{\mathrm{exCF(T-1)}} = \mathrm{MtM(T-1)} - \mathrm{CF(T)}$" bedeutet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger Zahlungsströme aus Coupons oder Gebühren

„$\mathrm{ONR(T,T+1)}$" bedeutet den Tageszinssatz mit Gültigkeit von heute bis zum nächsten Geschäftstag und

„$\mathrm{YF(T, T+1)}$“ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren unter der Verwendung der für den entsprechenden Overnight Index gültigen Zinstagekonvention.

Für USD wird der von T bis T+1 gültige OIS-Zinssatz nicht vor T+1 veröffentlicht. Somit wird eine abgewandelte Definition des PAI benötigt:

$$PAI(T) = -MtM_exCF(T-1) * ONR(T-1,T) * YF(T,T+1)$$

Obige Gleichung kommt auch bei GBP FRAs mit Zahlung zu Beginn der Zinsperiode zur Anwendung, bei denen VM und PAI untertägig instruiert werden, bevor der SONIA Tageszinssatz verfügbar ist.

Für T+2-Währungen (DKK, SEK, NOK und JPY) wird die VM an T+2 abgerechnet (im Gegensatz zu EUR, USD, GBP, CHF und PLN, für die die VM an T+1 abgerechnet wird). Daher ist PAI für T+2-Währungen definiert als:

$$PAI(T) = -MtM_exCF(T-2) * ONR(T,T+1) * YF(T,T+1),$$

mit

$$MtM_exCF(T-2) = MtM(T-2) - CF(T-1) - CF(T).$$

Die zugrunde liegenden Indizes sind

(a) falls die Währung EUR ist EONIA;

(b) falls die Währung USD ist FED FUNDS;

(c) falls die Währung GBP ist SONIA;

(d) falls die Währung CHF ist SARON;

(e) falls die Währung JPY ist TONAR;

(f) falls die Währung DKK ist T/N (wie von der Dänischen Nationalbank veröffentlicht);

(g) falls die Währung SEK ist STIBOR T/N;

(h) falls die Währung NOK ist NOWA (Norwegian Overnight Weighted Average);

(i) falls die Währung PLN ist POLONIA (Polish Overnight Index Average).

(5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa) finden Anwendung (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen).

2.1.8 Ausfallfonds

Beiträge an den Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15 und Abschnitt 4 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 9 (soweit anwendbar).

2.1.9 Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle berechnet die festen und variablen Beträge (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes/Basis-Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 2 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der 2006 ISDA Definitions Anwendung, wobei von der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG sowohl für CCP-Transaktionen als auch für CM-RK-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist gemäß den in Kapitel I Abschnitt I Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Bestimmungen beschränkt.

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 2.3 und 2.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

(1) Das jeweilige Clearing-Mitglied, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing–Mitglied (oder der für seine Rechnung handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4.

(2) Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen, die am nächsten vorgesehenen Zahlungstermin nach dem Tag der Novation des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts fällig sind, werden gemäß den Clearing-Bedingungen für den gesamten Berechnungszeitraum geleistet. Dies gilt auch für den Fall, dass am Tag der Novation bereits ein Teil des Berechnungszeitraums abgelaufen ist.

(3) Fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen wenn diese (i) am oder vor dem Tag der Novation in EUR, USD, GBP, CHF, DKK, NOK, SEK, PLN oder JPY fällig waren oder (ii) an dem auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstag in DKK, NOK, SEK oder JPY fällig werden.

(4) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um einen TARGET-Abwicklungstag handelt, so sind diese Zahlungen am nächsten TARGET-Abwicklungstag fällig. Für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden TARGET-Abwicklungstag (ausschließlich) sind auf den betreffenden Festbetrag bzw. Variablen Betrag vom jeweiligen Zahler der Festbeträge bzw. der Variablen Beträge Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro), SONIA (bei Zahlungen in GBP), FED FUNDS (bei Zahlungen in USD), TOIS (bei Zahlungen in CHF), NOWA (bei Zahlungen in NOK), POLONIA (bei Zahlungen in PLN), der T/N -Rate (veröffentlicht von der dänischen Nationalbank) (bei Zahlungen in DKK), STIBOR T/N (bei Zahlungen in SEK) oder TONAR (bei Zahlungen in JPY) entspricht.

(5) Die folgenden zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen finden auf STM-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung:

(a) Das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG sind verpflichtet, an jedem Geschäftstag (i) ab (und einschließlich) des IRS-STM-Wirksamkeitsdatums (falls es sich bei der STM-Zinsderivat-Transkation um eine Bestehende-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion handelte), dem Datum der Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (falls es sich bei der STM-Zinsderivat-Transaktion um eine Ursprüngliche-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion handelte), dem Datum der Novation gemäß Ziffer 2.5, dem Datum der Novation gemäß Ziffer 2.6.2 oder dem Datum der Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) (falls es sich bei der STM-Zinsderivat-Transaktion um eine Übertragungs-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion handelte), (jeweils soweit zutreffend), (ii) bis (und einschließlich) zum früheren von entweder dem "Enddatum" der STM-Zinsderivat-Transaktion (wie im betreffenden OTC Trade Novation Report ausgewiesen), ~~das~~ dem Datum der Aufhebung gemäß Ziffer 2.6.2, dem Datum der Befreiung von Verpflichtungen im Rahmen der Ursprünglichen Transaktion gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) oder dem Datum ~~der~~ einer Beendigung gemäß Ziffer 2.5 oder 2.8, (jeweils soweit zutreffend) (das jeweilige Datum unter (ii) ist der "**Letzte-IRS-STM-Betrag-Zahlungstag**") einen IRS-STM-Betrag zu zahlen.

"**IRS-STM-Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der dem Gewinn- oder Verlustbetrag entspricht, der an dem jeweiligen Geschäftstag in Bezug auf eine offene STM-Zinsderivat-Transaktion auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (gemäß Ziffer 2.1.5) wie folgt ermittelt wird: In Bezug auf STM-Zinsderivat-Transaktionen, die am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen wurden, entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen Null und dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag. In Bezug auf jede offene STM-Zinsderivat-Transaktion~~en~~, die vor dem jeweiligen Geschäftstag (entweder als STM-Zinsderivat-Transaktion oder CTM-Zinsderivat-Transaktion) abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende

Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der STM-Zinsderivat-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Am Letzten-IRS-STM-Betrag-Zahlungstag entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis der STM-Zinsderivat-Transaktion am vorherigen Geschäftstag und Null. Der IRS-STM-Betrag beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die zeitliche Verzögerung zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

(b) Zusätzlich zum IRS-STM-Betrag ist das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG verpflichtet, einen Price Alignment Amount ("**IRS-Price Alignment Amount**" oder "**IRS-PAA**“) zu zahlen. Der IRS-PAA entspricht dem während der Laufzeit der STM-Zinsderivat-Transaktion gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulativen IRS-STM-Beträge. Die kumulativen IRS-STM-Beträge des vorangegangenen Geschäftstages entsprechen dem Wert der STM-Zinsderivat-Transaktion am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Zinsderivat-Transaktion positiv, wird IRS-PAA von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Zinsderivat-Transaktion negativ, wird die Eurex Clearing AG IRS-PAA zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG IRS-PAA zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Zinsderivat-Transaktion positiv ist, und IRS-PAA zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Zinsderivat-Transaktion negativ ist.

IRS-PAA wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede STM-Zinsderivat-Transaktion gemäß der folgenden Formeln berechnet und ist entsprechend zu zahlen.

Für EUR, GBP, PLN und CHF, ist IRS-PAA wie folgt definiert:

$$IRS\,PAA(T) = -\,MtM_exCF(T-1) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

wobei:

„MtM_exCF(T−1)=MtM(T−1)−CF(T)“ bedeutet den Barwert am vorangehenden

Geschäftstag exklusive heutiger Zahlungsströme aus Coupons oder Gebühren.

„ONR(T,T+1)“ bedeutet den Overnight Zinssatz mit Gültigkeit von heute bis zum

nächsten Geschäftstag.

„YF(T,T+1)“ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten

Geschäftstag in Jahren unter der Verwendung der für den entsprechenden

Overnight Index gültigen Zinstagekonvention.

Für USD wird der von T bis T+1 gültige OIS-Zinssatz nicht vor T+1 veröffentlicht. Somit wird eine abgewandelte Definition des IRS-PAA benötigt:

~~*PAI*~~*IRS PAA*$(T) = -MtM_exCF(T-1) * ONR(T-1, T) * YF(T, T+1)$

Obige Gleichung kommt auch bei GBP FRAs mit Zahlung zu Beginn der Zinsperiode zur Anwendung, bei denen der IRS-STM-Betrag und IRS-PAA untertägig instruiert werden, bevor der SONIA Overnight Zinssatz verfügbar ist.

Für T+2-Währungen (DKK, SEK, NOK und JPY) wird der IRS-STM-Betrag an T+2 abgerechnet (im Gegensatz zu EUR, USD, GBP, CHF und PLN, für die der IRS-STM-Betrag an T+1 abgerechnet wird). Daher ist IRS-PAA für T+2-Währungen definiert als:

IRS PAA$(T) = -MtM_exCF(T-2) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1)$,

mit

$MtM_exCF(T-2) = MtM(T-2) - CF(T-1) - CF(T)$.

Die zugrunde liegenden Indizes sind

(a) falls die Währung EUR ist EONIA;

(b) falls die Währung USD ist FED FUNDS;

(c) falls die Währung GBP ist SONIA;

(d) falls die Währung CHF ist SARON;

(e) falls die Währung JPY ist TONAR;

(f) falls die Währung DKK ist T/N (wie von der Dänischen Nationalbank veröffentlicht);

(g) falls die Währung SEK ist STIBOR T/N;

(h) falls die Währung NOK ist NOWA (Norwegian Overnight Weighted Average);

(i) falls die Währung PLN ist POLONIA (Polish Overnight Index Average).

(6) Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)

(a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich der in Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen) aufrechnen.

2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

(1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das ATS zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 2.2.6 (*Zinstagekonventionen*) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitionen bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz (1) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz (4) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.

(2) Sämtliche in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe, die in diesem Kapitel VIII verwendet werden, haben, sofern hierin nicht anderweitig definiert, die ihnen in den 2006 ISDA Definitions zugewiesene Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den 2006 ISDA Definitions und den Clearing-Bedingungen gehen die Clearing-Bedingungen vor.

(3) Für die Zwecke dieses Abschnitts 2 gelten Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Swap-Transaktion** (*Swap Transaction*)“ als Bezugnahmen auf eine CCP-Transaktion bzw. eine CM-RK-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt. Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Bestätigung** (*Confirmation*)“ gelten als Bezugnahmen auf die Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen OTC Trade Novation Report.

(4) Ungeachtet der Tatsache, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich Kapitel VIII und der darin durch Bezugnahme einbezogenen marktüblichen Dokumentation) dem Recht Deutschlands unterliegen, sind die Begriffe und Regelungen der 2006 ISDA Definitions in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für OTC-Zinsderivat-Transaktionen auszulegen und sollen dieselbe Bedeutung haben, die sie in englischem Recht unterliegenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen hätten, die auf Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

2.2.3 Berechnung des Festbetrags

Die Eurex Clearing AG legt den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden Festbetrag (der „**Festbetrag**“) wie folgt fest:

(a) sofern im OTC Trade Novation Report ein Betrag als der von dieser Partei für diesen Zahlungstermin oder für den zugehörigen Berechnungszeitraum zu zahlende Festbetrag angegeben ist, als diesen Betrag oder

(b) sofern im OTC Trade Novation Report kein Betrag als Festbetrag angegeben ist und wenn ein solcher Betrag nicht anderweitig durch Festlegung im OTC Trade Event Report bestimmt wird, als einen Betrag, der mittels folgender Formel für diesen Zahlungstermin oder den zugehörigen Berechnungszeitraum berechnet wird:

Festbetrag = Bezugsbetrag x Festsatz x Zinstagesquotient für Festbeträge.

oder im Fall von ZCIS:

Festbetrag = Bezugsbetrag x ((1 + Festsatz)Term - 1).

(c) sofern der von einer Partei an einem Zahlungstermin zahlbare Festbetrag negativ ist, ist der von dieser Partei an diesem Zahlungstermin zahlbare Betrag Null, und die andere Partei ist zur Zahlung des absoluten Betrags des berechneten negativen Festbetrags für den zugehörigen Berechnungszeitraum an diese Partei verpflichtet.

2.2.4 Berechnung des Variablen Betrags

(1) Die Eurex Clearing AG berechnet den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden variablen Betrag (der „**Variable Betrag**“) wie folgt:

(a) Wenn weder Compounding noch Flat Compounding anwendbar ist, wird der Variable Betrag in Bezug auf diesen Zahlungstermin oder den betreffenden Berechnungszeitraum auf der Grundlage der folgenden Formel berechnet:

Variabler Betrag = Bezugsbetrag x Variabler Satz (+/- Spread) x Zinstagesquotient für variable Beträge.

(b) Wenn „**Compounding**“ als anwendbar angegeben ist und „**Flat Compounding**“ nicht als anwendbar angegeben ist, ein Betrag, welcher der Summe der Compounding Period-Beträge (*Compounding Period Amounts*) für jede der Compounding-Perioden (*Compounding Periods*) in dem betreffenden Berechnungszeitraum entspricht;

(c) Wenn „**Flat Compounding**“ als anwendbar angegeben ist, ein Betrag, welcher der Summe der Basis-Compounding Period-Beträge (*Basic Compounding Period Amounts*) für jede der Compounding-Perioden (*Compounding Periods*) in dem betreffenden Berechnungszeitraum entspricht zuzüglich der Summe der Zusätzlichen Compounding Period-Beträge (*Additional Compounding Period Amounts*) für jede Compounding Periode (*Compounding Period*).

Die Begriffe „**Compounding Period**“, „**Compounding Date**“, „**Compounding Period Amount**“, „**Adjusted Calculation Amount**“, „**Basic Compounding Period Amount**“, „**Additional Compounding Period Amount**“ und „**Flat Compounding Amount**“ haben die Bedeutung, die ihnen in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions (die auch für DRV-Zinsderivat-Transaktionen gelten soll) zugewiesen wird.

(2) Ist der von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlende Variable Betrag negativ (entweder aufgrund eines quotierten negativen Variablen Satzes oder

aufgrund eines negativen Spread, der zum Variablen Satz hinzugerechnet wird) und ist weder „**Compounding**“ noch „**Flat Compounding**“ für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion, so wird der für den von dieser Partei an diesem Zahlungstermin zu zahlende Variable Betrag auf null festgesetzt und die andere Partei zahlt dieser Partei den absoluten Wert des errechneten negativen Variablen Betrags, ggf. gemeinsam mit weiteren Beträgen, die die andere Partei für den betreffenden Berechnungszeitraum zu zahlen hat.

(3) Ist entweder „**Compounding**“ oder „**Flat Compounding**“ in dem OTC Trade Event Report als auf diese OTC-Zinsderivat-Transaktion anwendbar angegeben und ist der Compounding Period Amount, Basic Compounding Period Amount oder der Additional Compounding Period Amount negativ (entweder aufgrund eines negativen Variablen Satzes oder aufgrund eines negativen Spread, der dem Variablen Satz hinzugefügt wird), dann entspricht der Variable Betrag für den Berechnungszeitraum, in den die Compounding-Periode (*Compounding Period*) oder die Compounding-Perioden (*Compounding Periods*) fällt bzw. fallen, entweder (a) der Summe aller Compounding Period-Beträge (*Compounding Period Amounts*) oder (b) der Summe aller Basis-Compounding Period-Beträge (*Basic Compounding Period Amounts*) zuzüglich der Summe der Zusätzlichen Compounding Period-Beträge (*Additional Compounding Period Amounts*) in dieser Compounding Periode (*Compounding Period*) (ob positiv oder negativ).

Wenn diese Summe positiv ist, dann zahlt der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) (diese Partei wird im nachfolgenden Satz als „**planmäßiger Zahler**“ bezeichnet) im Hinblick auf den so berechneten Variablen Betrag diesen Variablen Betrag an die andere Partei (diese Partei wird im nachfolgenden Satz als „**planmäßiger Zahlungsempfänger**“ bezeichnet). Wenn diese Summe negativ ist, dann gilt der Variable Betrag, der von dem planmäßigen Zahler zu zahlen wäre, als auf Null gesetzt und der planmäßige Zahlungsempfänger wird seinerseits an den planmäßigen Zahler den absoluten Wert des berechneten negativen Variablen Betrages zahlen.

(4) Der variable Betrag bei ZCIS wird wie folgt berechnet:

Variabler Betrag = Bezugsbetrag x (Inflationsindexwert bei Endfälligkeit / Inflationsindexwert zum Anfangsdatum - 1).

Das festgelegte „fixing lag“ sowie die Indexinterpolationsmethode sind zu berücksichtigen.

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

(1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (*Relevant Rate*) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (*Floating Rate Index*), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

(a) „**EUR-EURIBOR Reuters**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Euro-Einlagen für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird. Im Falle, dass bis 15:00 (Ortszeit Brüssel) ein korrigierter Satz geliefert wird, wird dieser Satz verwendet.

(b) „**GBP-LIBOR-BBA**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag der dem Satz für Einlagen in GBP für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht und der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(c) „**USD-LIBOR-BBA**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Einlagen in USD für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(d) „**CHF-LIBOR-BBA**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Einlagen in Schweizer Franken für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(e) „**JPY-LIBOR-BBA**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Einlagen in Japanischen Yen für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite 3750 angezeigt wird.

(f) „**DKK-CIBOR-DKNA13**” und „**DKK-CIBOR2-DKNA13**” bedeuten, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Dänischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Kopenhagen) auf der Reuters-Bildschirmseite DKNA13 Page angezeigt wird. Zur Klarstellung: DKK-CIBOR und DKK-CIBOR2 unterscheiden sich nur bezüglich der Wahl des Zeitpunktes der Referenzkurs-Feststellung; die Referenzkurse selbst sind identisch für beide Indizes.

(g) „**NOK-NIBOR-NIBR**” bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite NIBR angezeigt wird.

Wenn eine solcher Satz nicht auf der Reuters-Bildschirmseite NIBR angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt, als hätten die Parteien “NOK-NIBOR Reference Banks” als anwendbare Floating Rate Option vereinbart.

„**NOK-NIBOR-OIBOR**” bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite OIBOR angezeigt wird.

Wenn solcher Satz nicht auf der Reuters-Bildschirmseite OIBOR angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt als hätten die Parteien “NOK-NIBOR Reference Banks“ als anwendbare Floating Option vereinbart.

Im Rahmen der Novation für die Aufnahme in das Clearing-Verfahren werden IRS-Geschäfte, auf den Referenzsatz “NOK-NIBOR-NIBR” automatisch in Geschäfte auf den Referenzsatz “NOK-NIBOR-OIBOR” umgewandelt.

(h) „**PLN-WIBOR-WIBO**” bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Polnischen Zloty für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Warschau) auf der Reuters-Bildschirmseite WIBOR angezeigt wird.

Wenn ein solcher Satz nicht auf der Reuters-Bildschirmseite WIBOR angezeigt wird, dann wird der Satz für diesen Neufestsetzungstag bestimmt, als hätten die Parteien “PLNWIBOR-Reference Banks” als anwendbare Floating Rate Option vereinbart.

(i) „**SEK-STIBOR-SIDE**” bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Schwedischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Stockholm) auf der Reuters-Bildschirmseite SIDE unter der Überschrift “FIXINGS” angezeigt wird.

Wenn ein solcher Satz nicht auf der Reuters-Bildschirmseite SIDE angezeigt wird, dann wird der Satz für diesen Neufestsetzungstag bestimmt, als hätten die Parteien “SEK-STIBOR-Reference Banks” als anwendbare Floating Rate Option vereinbart.

(j) „**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“, „**CHF-SARON-OIS-COMPOUND**“, „**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“, „**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“, „**EUR-EONIA-OIS-Compound**“, **„JPY-TONA-OIS-COMPOUND**“ werden gemäß nachstehender Ziffer 2.2.7 berechnet.

(k) „**HICPxT**“ bezeichnet den „non revised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices excluding Tobacco“ oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in der Europäischen Währungsunion bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindexes veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(l) „**FRCPIx**“ bezeichnet den „non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco“ oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in Frankreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindexes veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat

ist abschließend und verbindlich; nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(m) „**UK RPI**“ bezeichnet den „non revised UK Retail Price Index“ oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Gesamtinflationsrate im Vereinigten Königreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindexes veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich; nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(n) Ersatzindex-Wert: Für den Fall, dass einer der oben unter Buchstaben (a) bis (i) genannten Sätze nicht zu der jeweils üblichen Zeit von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG den Satz für die Berechnung der variablen Beträge nach billigem Ermessen.

(o) Nachfolgeindex: Für den Fall, dass ein Index für den variablen Satz (*Floating Rate Index*) nicht mehr von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG einen Nachfolgeindex nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einschlägiger Bekanntmachungen der ISDA (Guidance Notes).

(2) „**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion bzw. eine OTC-XCCY-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als Neufestsetzungstag im OTC Trade Novation Report für die OTC-Zinsderivat-Transaktion bzw. OTC-XCCY-Transaktion oder diese Partei angegeben ist; dies gilt vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser Geschäftstagskonvention dazu führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.

(3) „**Vereinbarte Fälligkeit**“ bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei den Zeitraum, der auf Grundlage der Daten für die Indexlaufzeit (*Index Tenor*), die der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wurden, im OTC Trade Novation Report als Indexlaufzeit (*Index Tenor*) angegeben ist.

(4) Wenn „**Lineare Interpolation**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt, die sowohl auf ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch auf DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung findet. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten „Best Practice Statement Linear Interpolation“ vor.

Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine Zins-Stub Periode zu bestimmen ist und „**Lineare Interpolation**“ für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird der variable Satz für diese Zins-Stub Periode gemäß Ziffer 2.1.5.1 Absatz (7) (c) (aa), (bb) oder (dd) festgelegt, je nachdem, welcher der Absätze anwendbar ist.

(5) Sofern der Maßgebliche Satz (*Relevant Rate*) (im Fall von ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) oder der Basis-Satz (im Fall von DRV-Zinsderivat-Transaktionen) nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite zur Verfügung steht, legt die Eurex Clearing AG den anwendbaren Satz nach billigem Ermessen auf Grundlage des arithmetischen Mittels der Sätze, zu denen Einlagen (in der entsprechenden Vertragswährung, mit entsprechender Laufzeit und mit ungefähr übereinstimmendem Nominalwert) von mindestens vier Großbanken gegenüber erstrangigen Banken (*Prime Banks*) im entsprechenden Interbankenmarkt in etwa zur selben Zeit angeboten werden, zu der der jeweilige Satz auf der betreffenden Bildschirmseite hätte zur Verfügung stehen sollen.

2.2.6 Zinstagekonventionen

Die folgenden Zinstagekonventionen können für die Bestimmung des anwendbaren Zinstagequotienten im OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben werden:

(1) 30/360, wobei die Definition für „**30/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (6) (e) gilt.

(2) 30E*/360, wobei die Definition für „**30E/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (6) (e) gilt.

(3) 30E/360, wobei die Definition für „**30/360** (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (6) (e) gilt; „**30E/360**“ ist im OTC Trade Novation Report angegeben, wenn im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz „**30E/360**“ und „**2000 ISDA**“ oder „**30E/360.ISDA**“ und „**2006 ISDA**“ ausgewählt sind.

(4) Act/360, wobei die Definition für „**Act/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (6) (a) gilt.

(5) Act/365, wobei die Definition für „**Act/365** (Fixed)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (6) (b) gilt.

(6) Act/365I, wobei die Definition für „**Act/Act** (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (6) (c) gilt; zur Klarstellung: „**Act/365I**“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz „**Act/365.ISDA**“ und „**2000 ISDA**“ ausgewählt sind.

(7) ActB/ActB, wobei die Definition für „**Act/Act** (ICMA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (6) (d)

gilt; zur Klarstellung: „**ActB/ActB**“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz „**Act/Act.ISMA**“ und „**2000 ISDA**“ ausgewählt sind.

(8) 1/1, als Standard-Zinstagekonvention für ZCIS, wobei die Definition für 1/1 in den 2006 ISDA Definitions gilt.

2.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes

Der anwendbare Variable Satz für Overnight Index Swaps (OIS) gemäß nachstehender Ziffern 2.3.4 oder 2.4.2 wird nach Maßgabe der folgenden Absätze der Ziffer 7.1 der 2006 ISDA Definitions berechnet:

„**EUR-EONIA-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (*Daily Compound Interest Investment*) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Interbanken-Geldmarkts in der Eurozone gilt).

„**EURO-EONIA-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{EONIA_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der TARGET-Abwicklungstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen TARGET-Abwicklungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten TARGET-Abwicklungstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$EONIA_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Europäischen Zentralbank berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite EONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $EONIA_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel,

der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (*Daily Compound Interest Investment*) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz für Sterling gilt).

„**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SONIA_i \times n_i}{365}\right)-1\right]\times\frac{365}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Londoner Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Londoner Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$SONIA_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Wholesale Markets Brokers‘ Association berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite SONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $SONIA_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (*Daily Compound Interest Investment*) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Schweizer Interbanken-Tagesgeldmarkts gilt).

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{TOIS_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$TOIS_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz für Tomorrow-Next-Einlagen in Schweizer Franken entspricht, der auf der Reuters-Bildschirmseite CHFTOIS= gegen 11:00 Uhr Züricher Zeit an dem Tag angezeigt wird, der dem jeweiligen Tag einen Züricher Bankarbeitstag vorausgeht;

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $TOIS_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**CHF-SARON-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (*Daily Compound Interest Investment*) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz am Schweizer Franken Repomarkt gilt).

„CHF-SARON-OIS-COMPOUND“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird $\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SARON_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$ ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) des Anhang Nr. 51 der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$TOIS_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Tagesgeldsatz für Repo-Geschäfte in Schweizer Franken entspricht, der auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite SARON.S unter der Überschrift ‘CLSFIX’ gegen 18:00 Uhr Züricher Zeit an dem betreffenden Tag angezeigt wird oder, sofern ein solcher Satz nicht bis 20:00 Uhr an diesem Tag angezeigt wird, stellt die Eurex Clearing AG den Zinssatz für diesen Tag fest;

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $SARON_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (*Daily Compound Interest Investment*) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung die von der US-Notenbank Federal Reserve als gewichteter Durchschnitt der Zinssätze für Broker-Transaktionen ermittelte tägliche effektive Federal Funds Rate gilt).

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (3) gerundet.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{FEDFUND_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der New Yorker Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen New Yorker Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten New Yorker Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$FEDFUND_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz in der Federal-Reserve-Veröffentlichung H.15(519) in Bezug auf den jeweiligen Tag unter „EFFECT“, wie auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigt, entspricht. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 in Bezug auf einen Tag „**i**“, so gilt als Zinssatz der auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigte Zinssatz des ersten vorausgehenden New Yorker Bankarbeitstags;

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $FEDFUND_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**JPY-TONA-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (*Daily Compound Interest Investment*) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Japanischen Interbanken-Tagesgeldmarkts in Tokyo gilt).

„**JPY-TONA-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Absatz (3) gerundet.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{TONA_i \times n_i}{365}\right)-1\right]\times\frac{365}{d}$$

wobei gilt:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Tokioer Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist; und

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d0 ist, die die jeweiligen Tokioer Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Tokioer Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$TONA_i$**“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz Tokyo OverNight Average rate (TONA) entspricht, so wie er einen Tokioer Bankarbeitstag nach „i“ etwa um 10:00 Uhr Tokioer Zeit von der Bank of Japan auf der Reuters-Bildschirmseite TONAT angezeigt wird. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Reuters-Bildschirmseite TONAT in Bezug auf einen Tag „i“, so gilt als Zinssatz der auf der Reuters-Bildschirmseite TONAT angezeigte Zinssatz des ersten vorausgehenden Tokioer Bankarbeitstages.

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz **TONA**i ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

2.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen und die in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes näher festgelegt.

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps oder Forward Rate Agreements

Bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen, die Zinsswaps (jeweils ein „**ISDA-Zinsswap**“) oder Forward Rate Agreements (jeweils ein „**ISDA Forward Rate Agreement**“) sind, gelten die 2006 ISDA Definitions und auf deren Grundlage die folgenden allgemeinen Bedingungen:

(a) Bezugsbetrag (*Notional Amount*) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „**Betrag des Berechnungszeitraums**“ („**calculation period amount**“) (im Falle eines Swapgeschäfts mit nur einer Währung)

(b) Abschlussdatum (*Trade Date*)

(c) Anfangsdatum (*Effective Date*)

(d) Enddatum (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(e) Geschäftstage

(f) Geschäftstagskonvention

(g) Nur bei Zinsswaps: Anfangszahlungen/-entgelte

- Ggf. Schuldner der Anfangszahlungen/-entgelte
- Betrag der Anfangszahlungen/-entgelte (Null angeben, wenn nicht anwendbar)
- Zahlungstermin für die Anfangszahlung.

2.3.2 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps fest-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die Festzins-variabler Zins-Swaps (*Fixed Rate-Floating Rate Swaps*) sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

1. Festbeträge:

   (a) Zahler der Festbeträge

   (b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (c) Entweder;

      (i) Festbetrag (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen aufgrund eines Nullkupon-Swaps einmalig zahlbaren Gesamtbetrag handeln kann) oder

(ii) Festsatz (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen Nullkupon handeln kann) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder

(iii) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen, in der die für die jeweiligen Berechnungszeiträume geltenden Festsätze angegeben sind.

2. Variable Beträge:

(a) Zahler der variablen Beträge

(b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar

(d) Floating Rate Option

(e) Vereinbarte Fälligkeit (*Designated Maturity*)

(f) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(g) Zinstagesquotient für variable Beträge

(h) Neufestsetzungstage (*Reset Dates*)

(i) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(j) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (*Compounding Dates*).

2.3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die variabler Zins-variabler Zins-Swaps („**Basis**“ Swaps) sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der variablen Beträge 1

(i) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(ii) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar

(iii) Floating Rate Option

(iv) Vereinbarte Fälligkeit (*Designated Maturity*)

(v) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(vi) Zinstagesquotient für variable Beträge

(vii) Neufestsetzungstage (*Reset Dates*)

(viii) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(ix) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (*Compounding Dates*).

(b) Zahler der variablen Beträge 2

(i) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(ii) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar

(iii) Floating Rate Option

(iv) Vereinbarte Fälligkeit (*Designated Maturity*)

(v) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(vi) Zinstagesquotient für variable Beträge

(vii) Neufestsetzungstage (*Reset Dates*)

(viii) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(ix) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (*Compounding Dates*).

2.3.4 Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-OIS-Transaktionen die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

1. Festbeträge:

(a) Zahler der Festbeträge

(b) Fälligkeitstage für Festbeträge oder Perioden-Endtage (*Period End Dates*), wenn Verschobene Zahlung (*Delayed Payment*) oder Vorzeitige Zahlung (*Early Payment*) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Festsatz und Zinstagesquotient für Festbeträge

2. Variable Beträge:

(a) Zahler der variablen Beträge

(b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen oder Perioden-Endtage (*Period End Dates*), wenn Verschobene Zahlung (*Delayed Payment*) oder Vorzeitige Zahlung (*Early Payment*) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Ggf. variabler Zinssatz für den anfänglichen Berechnungszeitraum

(d) Floating Rate Option

(e) Neufestsetzungstage (*Reset Dates*), die dem letzten Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums entsprechen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(f) Compounding („**straight**“) und Flat Compounding sind nicht anwendbar.

2.3.5 Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements gelten für ISDA Forward Rate Agreements die folgenden produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der Festbeträge

(b) Festsatz

(c) Zahler der variablen Beträge

(d) Zahlungstermin ist das Anfangsdatum (*Effective Date*) oder das Enddatum (*Termination Date*) gemäß den Angaben im OTC Trade Novation Report (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(e) Floating Rate Option

(f) Vereinbarte Fälligkeit (*Designated Maturity*)

(g) Spread: entfällt

(h) Zinstagesquotient für variable Beträge

(i) Neufestsetzungstage (*Reset Dates*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(j) FRA Discounting: anwendbar, wenn Zahlungstermin das Anfangsdatum ist, und nicht anwendbar, wenn Zahlungstermin das Enddatum ist

(k) Identische Finanzzentren für Zinsfeststellungen und Zahlungen.

2.3.6 Bestimmungen für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(1) Festbetrag:

(a) Zahler der Festbeträge

(b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Festsatz (Nullkupon) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder

(2) Variable Beträge:

(a) Zahler der variablen Beträge

(b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Ausgangswert des Inflationsindexes, falls anwendbar

(d) Bezeichnung des Inflationsindexes

(e) Zinstagesquotient für variable Beträge

(f) Inflation Index Fixing Lag

(g) Interpolationsmethode des Inflationsindexes

2.4 Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben.

Für DRV-Zinsderivat-Transaktionen gelten die folgenden Definitionen und allgemeinen Bestimmungen:

(1) Fällt ein Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist jede Zahlung und jede Verpflichtung im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion wie folgt gemäß den Angaben im OTC Trade Novation Report zu leisten bzw. zu erfüllen (die „**Geschäftstagskonvention**“):

(a) am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag („**Vortag**“ (**Preceding**)); oder

(b) am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag („**Folgetag**“ (**Following**)); oder

(c) am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den folgenden Kalendermonat fällt. In diesem Fall hat die jeweilige Zahlung oder

sonstige Leistung am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag zu erfolgen („**Folgetag modifiziert**“ (**Modified Following**)).

(2) „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem (den) im OTC Trade Novation Report angegebenen Ort(en) für die Abwicklung von Zahlungen und den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), oder, falls im OTC Trade Novation Report EUTA angegeben ist, einen TARGET-Abwicklungstag.

(3) Der jeweilige Basis-Satz (*Base Rate*) (gemäß nachstehender Definition) wird ggf. kaufmännisch auf das nächste 1/100 000 eines Prozentpunkts gerundet.

(4) Der „**Festsatz**“ (*Fixed Rate*) ist der im OTC Trade Novation Report als Festsatz angegebene Dezimalwert.

(5) Der „**Variable Zinssatz**“ (*Floating Rate*) ist der folgende als Dezimalwert ausgewiesene Zinssatz:

(a) der als solcher im OTC Trade Novation Report angegebene variable Zinssatz (der „**Basis-Satz**“) (*Base Rate*) oder,

(b) bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in Form von Forward Rate Agreements, der wie folgt bestimmte Zinssatz:

(i) für Zahlungen des Verkäufers, der Basis-Satz (*Base Rate*) abzüglich des Terminsatzes (*Forward Rate*); und

(ii) für Zahlungen des Käufers, der Terminsatz (*Forward Rate*) abzüglich des Basis-Satzes (*Base Rate*).

(6) „**Zinstagesquotient**“ (*Day Count Fraction*) hat eine der nachstehenden Bedeutungen:

(a) Bei Angabe von „**Act/360**“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360.

(b) Bei Angabe von „**Act/365** (Fixed)“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365.

(c) Gilt gemäß Ziffer 2.2.6 „**Act/Act** (ISDA)“, die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder falls ein Teil des maßgeblichen Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe (i) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem nicht in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 365).

(d) Gilt gemäß Ziffer 2.2.6 „**Act/Act** (ICMA)“, ein der „**Anzahl der abgelaufenen Tage/Anzahl der Tage im Jahr**“ („**number of days accrued/number of days in year**“) entsprechender Quotient gemäß Rule 251 der Statuten, Regeln und Empfehlungen der International Capital Markets Association (das „**ICMA-Regelwerk**“), berechnet gemäß Rule 251 des ICMA-Regelwerks angewendet auf nach dem 31. Dezember 1998 begebene, nicht auf US-Dollar lautende Anleihen und Wandelanleihen, als ob der Kupon der Anleihe für eine dem für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum entsprechende Zinsperiode berechnet würde.

(e) Gilt gemäß Ziffer 2.2.6 „**30/360**“ oder „**30E/360**“ oder „**30E/360** (ISDA)“, die Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360, berechnet nach der folgenden Formel:

Quotient = {[360 x ($J_2 – J_1$)] + [30 x ($M_2 – M_1$)] + ($T_2 – T_1$)} geteilt durch 360

wobei:

„**J_1**“ das als Zahl angegebene Jahr ist, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

„**J_2**“ das als Zahl angegebene Jahr ist, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Tag fällt;

„**M_1**“ der als Zahl angegebene Kalendermonat ist, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

„**M_2**“ der als Zahl angegebene Kalendermonat ist, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Tag fällt;

„**T_1**“:

(i) bei 30/360 und 30E/360 der erste als Zahl angegebene Kalendertag des Berechnungszeitraums ist, es sei denn, diese Zahl ist 31; in diesem Fall ist T1 30; oder

(ii) bei 30E/360 (ISDA) der erste als Zahl angegebene Kalendertag des Berechnungszeitraums ist, es sei denn, (A) dieser Tag ist der letzte Februartag oder (B) diese Zahl ist 31; in diesen Fällen ist T1 30; und

„**T2**“:

(i) bei 30/360 der als Zahl angegebene, unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, diese Zahl ist 31 und T1 ist größer als 29; in diesem Fall ist T2 30; oder

(ii) bei 30E/360 der als Zahl angegebene unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, diese Zahl ist 31; in diesem Fall ist T2 30; oder

(iii) bei 30E/360 (ISDA) der als Zahl angegebene unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, (A) dieser Tag ist der letzte Februartag, aber nicht das Enddatum (*Termination Date*) oder (B) diese Zahl ist 31; in diesen Fällen ist T2 30.

(7) „**Berechnungszeitraum**"(*Calculation Period*) bezeichnet den Zeitraum von einschließlich dem Anfangsdatum (*Effective Date*) oder einem Zahlungstermin (*Payment Date*) bis ausschließlich dem nächsten darauffolgenden Zahlungstermin oder Enddatum (*Termination Date*).

„**Zahlungstermin**" bezeichnet einen Tag, an dem eine Zahlung ggf. nach Anpassung gemäß Absatz (1) oben tatsächlich zu erfolgen hat. „**Fälligkeitstag**" bezeichnet den vorgesehenen Zahlungstermin ohne eine solche Anpassung.

2.4.1 Allgemeine Bestimmungen für DRV-Zinsswaps

Im Falle von DRV-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich gemäß dem maßgeblichen OTC Trade Novation Report um Zinsswaps handelt (jeweils ein „**DRV-Zinsswap**"), zahlt der Zahler der Festbeträge (*fixed rate payer*) (soweit Festbeträge zu zahlen sind) die Festbeträge (*Fixed Amounts*) am Fälligkeitstag für Festbeträge (*fixed rate payer payment date*) und der jeweilige Zahler der variablen Beträge (*floating rate payer*) zahlt die Variablen Beträge (*Floating Amounts*) am Fälligkeitstag für variable Beträge (*floating rate payer payment date*), wobei der jeweilige Betrag in der Vertragswährung zu entrichten ist.

Dabei gelten die folgenden, aus dem OTC Trade Novation Report zu entnehmenden allgemeinen Bestimmungen:

(a) Bezugsbetrag (*notional amount*) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „**Betrag des Berechnungszeitraums**" („***calculation period amount***") (der „**Bezugsbetrag**"), der im Fall von veränderlichen Bezugsbeträgen auch in einer Aufstellung von Bezugsbeträgen angegeben sein kann

(b) Vertragswährung (*contractual currency*), die der Währung des Bezugsbetrags entspricht.

(c) Abschlussdatum (*Trade Date*)

(d) Anfangsdatum (*Effective Date*)

(e) Enddatum (*Termination Date*)

(f) Ggf. die Geschäftstagskonvention hinsichtlich des Enddatums und aller sonstigen Fälligkeitstage.

2.4.2 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps fest-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps fest-variabel (einschließlich OIS) die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der Festbeträge (*fixed rate payer*)

(b) Entweder:

(i) Festsatz (*Fixed Rate*), bei dem es sich (wenn anwendbar) um einen Nullkupon handeln kann, und Zinstagesquotient für Festbeträge (*Fixed Rate Day Count Fraction*); oder

(ii) bei IRS (außer OIS): Festbetrag (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen aufgrund eines Nullkupon-Swap einmalig zahlbaren Gesamtbetrag handeln kann), oder

(iii) im Falle von Festsätzen, die zwischen den Berechnungszeiträumen veränderlich sind, eine Aufstellung von Festsätzen, in der die für die jeweiligen Berechnungszeiträume geltenden Festsätze angegeben sind.

(c) Fälligkeitstage für Festbeträge (*fixed rate payer payment dates*)

(d) Geschäftstag für Zahlungen von Festbeträgen

(e) Zahler der variablen Beträge (*floating rate payer*)

(f) Basis-Satz (*Base Rate*)

(g) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(h) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*floating rate payer payment dates*)

(i) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(j) Geschäftstag für variable Zahlungen.

(k) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(l) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (*Compounding Dates*)

2.4.3 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps variabel-variabel („***Basis***“ Swaps) die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der variablen Beträge 1 (*floating rate payer 1*)

(i) Basis-Satz (*Base Rate*)

(ii) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(iii) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*Floating Rate Payer Payment Dates*)

(iv) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(v) Geschäftstag für variable Zahlungen

(vi) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(vii) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (*Compounding Dates*)

(b) Zahler der variablen Beträge 2 (*floating rate payer 2*)

(i) Basis-Satz (*Base Rate*)

(ii) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(iii) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*Floating Rate Payer Payment Dates*)

(iv) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(v) Geschäftstag für variable Zahlungen

(vi) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(vii) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (*Compounding Dates*)

2.4.4 Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements

Für Forward Rate Agreements, die DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Bezugsbetrag (*Notional Amount*) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „**Betrag des Berechnungszeitraums**“ („***Calculation Period Amount***“) (der „**Bezugsbetrag**“)

(b) Vertragswährung (*Contractual Currency*), die der Währung des Bezugsbetrags entspricht.

(c) Abschlussdatum (*Trade Date*)

(d) Anfangsdatum (*Effective Date*)

(e) Enddatum (*Termination Date*)

(f) Ggf. die Geschäftstagskonvention hinsichtlich des Enddatums und aller sonstigen Fälligkeitstage.

(g) Zahlungsverpflichtungen: Am Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag (*Due Date for the FRA Amount*) zahlt der Zahler des FRA-Ausgleichsbetrags der anderen Partei den FRA-Ausgleichsbetrag (*FRA Amount*).

(h) Bestimmungen bezüglich der Zahlung des Variablen Betrags (der „**FRA-Ausgleichsbetrag**“):

Zahler des FRA-Ausgleichsbetrags	die als Zahler der variablen Beträge angegebene Partei („**Verkäufer**“), wenn der Basis-Satz (*Base Rate*) höher als der Terminsatz (*Forward Rate*) ist; oder die als Zahler der Festbeträge angegebene Partei („**Käufer**“), wenn der Basis-Satz (*Base Rate*) niedriger als der Terminsatz (*Forward Rate*) ist.
Terminsatz (*Forward Rate*):	der im OTC Trade Novation Report als Festsatz angegebene Dezimalwert (der „**Terminsatz**“)
Basis-Satz (*Base Rate*)	
Spread:	entfällt
Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag:	das Anfangsdatum (an dem der FRA-Ausgleichsbetrag als eine Zahlung zu entrichten ist) oder das Enddatum, je nachdem, was anwendbar ist
Berechnung des FRA-Ausgleichsbetrags:	Der FRA-Ausgleichsbetrag wird als Variabler Betrag gemäß Ziffer 2.2.4 Absatz (1) mit der Maßgabe berechnet, dass (i) der Variable Zinssatz gemäß Ziffer 2.4 Absatz (5) (b) zu bestimmen ist; und (ii) im Fall, dass der Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag das Anfangsdatum ist, der Variable Betrag durch Division durch einen gemäß der folgenden Formel bestimmten Betrag abzuzinsen ist (sofern der Berechnungszeitraum ein Jahr nicht überschreitet): 1 + (RM x Q/G) wobei:

„**RM**“ den Basis-Satz für den betreffenden Berechnungszeitraum bezeichnet;

„**Q/G**“ den Zinstagesquotienten für variable Beträge bezeichnet.

Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

Geschäftstag.

2.5 Zinsderivate-Multilaterale Kompression

(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem oder mehreren Clearing-Mitglied(ern) vereinbaren, CCP-Transaktionen in Form von OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu beenden und durch andere CCP-Transaktionen zu ersetzen, deren Gesamtnominalbetrag geringer ist als der der beendeten CCP-Transaktionen („**Zinsderivate-Multilaterale Kompression**”). Eine Zinsderivate-Multilaterale Kompression kann nur CCP-Transaktionen umfassen, die Eigentransaktionen sind (unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied eine IRS-STM-Auswahl getroffen hat).

(2) Zinsderivate-Multilaterale Kompression erfolgt durch Novation gemäß den Bedingungen eines jeweils von TriOptima AB erstellten Vorschlags (*Accepted Unwind Proposal*), zu dem Zeitpunkt, zu dem TriOptima AB die jeweilige Clearingbestätigung der Eurex Clearing AG erhält (*Eurex Clearing Confirmation*) (der „**Zinsderivate-Kompressionszeitpunkt**“).

2.5.1 Zinsderivate-Kompressionsverfahren

(1) Das zu einer Zinsderivate-Multilateran Kompression führende Verfahren (ein „**Zinsderivate-Kompressionsverfahren**“) wird durch einen von der Eurex Clearing AG bestellten externen Dienstleister (*Compression Services Provider* – „**Zinsderivate-CSP“**) auf Basis einer Dokumentation durchgeführt, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Zinsderivate-CSP und den an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren beteiligten Clearing-Mitgliedern vereinbart wurde (die „**Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung**“).

(2) Die Teilnahme an einem Zinsderivate-Kompressionsverfahren setzt voraus, dass das Clearing-Mitglied:

(a) bis einschließlich des Zinsderivate-Kompressionszeitpunkts Partei der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung ist;

(b) zur Teilnahme an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren gemäß den von der Eurex Clearing AG bestimmten Anforderungen sowie den Anforderungen der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung geeignet ist; und

(c) die CCP-Transaktionen benannt hat, die gemäß der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung Gegenstand der Zinsderivate-Multilateralen Kompression sein sollen.

(3) Die Eurex Clearing AG weist den Zinsderivate-CSP gemäß der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung in Bezug auf jedes Zinsderivate-Kompressionsverfahren an:

(a) die Clearing-Mitglieder, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllen, über den Zeitrahmen und den Ablauf des Zinsderivate-Kompressionsverfahrens zu benachrichtigen;

(b) einen Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen zu erstellen, deren Vertragspartei jedes beteiligte Clearing-Mitglied ist oder wird (der „**Zinsderivate-Kompressionsvorschlag**“); und

(c) den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag jedem beteiligten Clearing-Mitglied zwecks Genehmigung nach Maßgabe der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung zu übermitteln.

(4) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob für die Einbeziehung in ein Zinsderivate-Kompressionsverfahren vorgeschlagene CCP-Transaktionen tatsächlich einbezogen werden.

(5) Die Eurex Clearing AG kann zur Vereinfachung des Zinsderivate-Kompressionsverfahrens Einzelheiten hinsichtlich jeder CCP-Transaktion, die in ein Zinsderivate-Kompressionsverfahren einbezogen werden soll, sowie darauf bezogene Informationen über beteiligte Clearing-Mitglieder an den Zinsderivate-CSP weiterleiten.

(6) Um das Zinsderivate-Kompressionsverfahren zu erleichtern, kann die Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen, die Gegenstand des Zinsderivate-Kompressionsverfahrens sind, für die Verfahren nach Ziffern 2.6 – 2.8 (Verrechnung und Zusammenfassung, Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag und Kündigung) suspendieren.

(7) Der Zinsderivate-CSP wird der Eurex Clearing AG Informationen über die Kosten einer Beendigung bezogen auf ein Zinsderivate-Kompressionsverfahren pro Clearing Mitglied auf aggregierter Basis zur Verfügung stellen. Die Eurex Clearing AG kann unter Berücksichtigung des Marktwerts der jeweils beendeten Transaktion und des aggregierten Marktwerts sämtlicher beendeter Transaktionen pro Clearing-Mitglied, beide durch die Eurex Clearing AG berechnet, eine Kostenaufschlüsselung auf Transaktionsebene zur Verfügung stellen. Ziffer 2.1.5.1 Absatz (3) findet auf diese Kosten entsprechend Anwendung.

2.5.2 Annahme des Zinsderivate-Kompressionsvorschlags

(1) Die Zinsderivate-Multilaterale Kompression erfolgt gemäß dem Inhalt eines Zinsderivate-Kompressionsvorschlags, der von allen beteiligten Clearing-Mitgliedern nach Maßgabe der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung und innerhalb der darin angegebenen Frist angenommen wurde. Die Bestätigung des Zinsderivate-CSP an die Eurex Clearing AG, dass ein Clearing-Mitglied den Zinsderivate-

Kompressionsvorschlag angenommen hat, stellt ein bindendes Angebot dieses Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zur Novation von CCP-Transaktionen nach Maßgabe des Zinsderivate-Kompressionsvorschlags dar.

(2) Nach der Annahme eines Zinsderivate-Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Zinsderivate-Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Zinsderivate-Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen. Insoweit findet Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (10) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP Transaktionen auf den Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen nach Ziffer 2.5, und anstelle der in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (10) genannten Zeitpunkten auf die von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Zeitpunkte abzustellen ist. Die Eurex Clearing AG wird diese Margin zusätzlich zu der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Nummer 4.2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Nummer 5.3 und Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (10) erforderlichen Margin verlangen.

(3) Die Annahme eines Zinsderivate-Kompressionsvorschlags durch die teilnehmenden Clearing-Mitglieder verpflichtet die Eurex Clearing AG nicht zur Durchführung der Zinsderivate-Multilateralen Kompression. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor dem Zinsderivate-Kompressionszeitpunkt nach alleinigem Ermessen entscheiden, den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag abzulehnen bzw. das Zinsderivate-Kompressionsverfahren zu beenden. Die Eurex Clearing AG kann einen Zinsderivate-Kompressionsvorschlag insbesondere dann ablehnen, wenn:

(a) ein Clearing-Mitglied, das einen Zinsderivate-Kompressionsvorschlag angenommen hat, zur Teilnahme an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren nicht geeignet ist;

(b) eine CCP-Transaktion, die in den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag als zu beendende oder resultierende Transaktion einbezogen ist, nicht für die Zinsderivate-Multilaterale Kompression oder für die Einbeziehung in das Clearing geeignet ist;

(c) ein Clearing-Mitglied, das zur Teilnahme an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren vorgesehen ist, den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag ablehnt oder die verlangte Margin nicht bereitstellt; oder

(d) die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Prüfung (*Cashflow Flat Check*) ergibt, dass sich die ein- und ausgehenden Zahlungen hinsichtlich der aus dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren resultierenden CCP-Transaktionen nicht innerhalb der anwendbaren Toleranzgrenzen ausgleichen.

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied (einschließlich einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion handelt) oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagenvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

Falls (i) die Eurex Clearing AG mit einem Clearing-Mitglied die Verrechnung und Zusammenfassung von CCP-Transaktionen nach dieser Ziffer 2.6 vereinbart hat und (ii) das betreffende Clearing-Mitglied eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz hält und die zusätzlichen Voraussetzungen aus Abschnitt 4 Ziffer 4.1.3 erfüllt, erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auch in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen gemäß Abschnitt 4 Ziffer 4.8.

(2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt und (i) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden oder (ii) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen einer Verrechnung oder Zusammenfassung unterliegen. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung beim jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.

(3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um UDK-Bezogene

Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen. Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt, vereinbaren das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde, ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden Vereinbarung zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.

(4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat, oder ob eine entsprechende Verrechnung oder Zusammenfassung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen oder CM-Kundentransaktionen vertraglich möglich oder wirksam ist.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:

(a) die jeweiligen Zinssatz-Geschäftsmerkmale sind identisch; und

(b) auf dem Clearing-Mitglied-Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kunden-Transaktionskonto verbuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und

(c) auf einem Kunden-Transaktionskonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kunden-Transaktionskonto verbuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden.

„**Zinssatz-Geschäftsmerkmale**“ sind die wirtschaftlichen Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

1. Im Hinblick auf IRS, ZCIS und OIS

(i) die folgenden Grundmerkmale:

Produktart, Währung, variabler Zinssatz oder Inflation (Index und Laufzeit (*tenor*)), Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit gültiger festgesetzter variabler Satz, Festsatz (mit Ausnahme von Rate Blending), Zinstagekonvention (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich fester und variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

(ii) die folgenden zusätzlichen Merkmale (entsprechend ihrer Anwendbarkeit):

(A) im Hinblick auf Zins-Stub Perioden, die noch nicht abgelaufen sind:

Beginn und Länge der Zins-Stub Periode, Art der Stub Periode, Laufzeit (*tenor*) des Index bezüglich der Stub Periode, manuell übermittelter erster, festgesetzter variabler Satz;

(B) für Swaps mit variablen Sätzen, deren Zahlungen gemäß einer Aufstellung strukturiert sind (einschließlich ggf. Swaps, die in Bezug auf variable Sätze einen veränderlichen Bezugsbetrag vorsehen):

Struktur der Zahlungen (Einmalzahlung am Ende/Aufstellung), relative Änderung des Bezugsbetrags für jeden Zahlungszeitraum (falls anwendbar), zukünftiger Beginn der Aufstellung des (veränderlichen) Bezugsbetrags, variablen Satzes oder Spread für jeden zukünftigen Zeitraum, zukünftiger Satz für jeden zukünftigen Zeitraum.

(C) für IRS, auf die Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding Anwendung findet:

Die Compounding-Methode, der Compounding Spread und die Häufigkeit des Compounding;

2. Im Hinblick auf FRA:

Produktart, Währung, Index für den variable Satz und entsprechende Laufzeit (*tenor*), Endfälligkeit, Zahlungstermin, derzeit gültiger variabler Satz, Festsatz (mit Ausnahme von Rate Blending), Zinstagekonvention, Abzinsungsmethode, Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention.

(2) Hinsichtlich der Eignung zur Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten Absatz (1) (a) bis (c) oben entsprechend.

(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied (einschließlich einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Zins-Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.

(4) Anstelle der Zins-Optionalen Verrechnung kann (i) ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, im Fall eines Clearing-Mitglieds, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten NCM/RK-Eigenkonto

gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt und (ii) ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) kann wählen, dass am Ende jedes Geschäftstages, hinsichtlich sämtlicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

(1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen aufgehoben.

Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

(2) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

(3) Wenn sämtliche der zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in ISDA-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt.

Wenn sämtliche der zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in DRV-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt.

Wenn die zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen sowohl ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in ISDA-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt. Wenn jedoch bei Anwendung von Netting-Level 1 oder 2 und Verrechnung einer ISDA-Zinsderivat-Transaktion mit einer DRV-Zinsderivat-

Transaktion die DRV-Zinsderivat-Transaktion einen höheren Nominalwert hat, wird die verbleibende CCP-Transaktion in eine DRV-Zinsderivat-Transaktion umgewandelt.

"**Netting-Level**" sind Regelsätze, die durch Clearing-Mitglieder oder Registrierte Kunden entsprechend für Eigenkonten oder Kundenkonten ausgewählt werden können und die definieren, zu welchem Grad Geschäftsmerkmale übereinstimmen müssen, wobei eine höhere Stufe die Verrechnungs-Effizienz erhöht, indem ein geringerer Grad an Übereinstimmung erforderlich ist.

(4) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern oder den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Daily Summary Report der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen, Kontoübertrag und Geschäftsänderung

(1) Eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (9) bzw. Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 übertragen werden.

(2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8 austauschen.

(3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (wie in Ziffer 2.1.5 beschrieben) berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) im System der Eurex Clearing AG einen von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied in Verbindung mit der Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

(4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 2.7 erfolgt, wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

(5) Falls es sich bei der zu übertragenden CCP-Transaktion um eine STM-Zinsderivat-Transaktion handelt und keine IRS-STM-Auswahl getroffen wurde oder in Bezug auf die CCP-Transaktion, die durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) entsteht, keine IRS-STM-Auswahl erlaubt ist, wird die jeweilige CCP-Transaktion, die durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) entsteht, als CTM-Zinsderivat-Transaktion abgeschlossen und in Bezug auf

diese CCP-Transaktion entstehen keine zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5).

(6) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung (i) einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen oder (ii) einer entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sind.

(7) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 erfolgt, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.

(8) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Übertragungs- bzw. Kontoübertragsaufträge erteilt hat.

(9) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Absätze (7) und (8) oben entsprechend.

(10) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 4 hinsichtlich des Austausch eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds durch einen OTC-IRS-FCM-Kunden bleiben unberührt.

2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (*Trade Transfer*)

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-

Bezogenen Transaktion kommen Ziffer 2.7 Absatz (6) und Absatz (7) zur Anwendung.

(2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und ggf. der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 2.7.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5) (a) – (c) bzw. (5) (e) und (f) durchgeführt werden.

2.7.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

(1) Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) können CCP-Transaktionen (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) entsprechend dieser Ziffer 2.7.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5) (a) – (c).

(2) Solche Buchungen können auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur gemäß Absatz 1 verbucht werden können.

2.7.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (außer eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf ein NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Konto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion wird) oder (b) eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion von einem NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Konto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

2.7.2.2 Kontoübertrag bei Registriertem Kunden

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden und vorbehaltlich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds kann die Eurex Clearing AG

eine Kontoposition in Bezug auf eine CCP-Transaktion, die eine RK-Bezogene Transaktion ist, von einem Transaktionskonto in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden auf ein Transaktionskonto eines anderen Registrierten Kunden desselben Clearing-Mitglieds umbuchen.

(2) Soweit das Verlangen nicht durch den maßgeblichen Registrierten Kunden im System der Eurex Clearing AG eingegeben wird, ist das Clearing-Mitglied zur gesonderten Einholung der betreffenden Weisung dieses Registrierten Kunden verpflichtet.

2.7.3 Geschäftsänderung

Ein Clearing-Mitglied, Basis Clearing Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) oder ein Registrierter Kunde kann mittels Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen (außer einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) bzw. CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) aufteilen und den aus der Aufteilung der Transaktion resultierenden Transaktionen neue Kundenreferenznummern (*customer references*) zuteilen, mit der Maßgabe, dass diese neuen Transaktionen auf demselben Konto verbucht werden wie die vor der Aufteilung bestehende Transaktion. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion bzw. CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) entspricht.

2.8 Vorzeitige Kündigung

(1) Gemäß der nachfolgenden Absätze (2) bis (8) bzw. Ziffern 2.8.1 bis 2.8.2 kann eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar), bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, vorzeitig gekündigt werden.

(2) Ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine CCP-Transaktion kündigen oder, im Fall eines Clearing-Mitglieds, eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion des Clearing-Mitglieds umwandeln entsprechend dieser Ziffer 2.8.

(3) Eine vorzeitige Kündigung gemäß dieser Ziffer 2.8 wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung entsprechend dieser Ziffer 2.8 sowie von Rechten zur Kündigung, die einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied möglicherweise gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung im Rahmen einer CCP-Transaktion berechtigt und es gilt keine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine CCP-Transaktion. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien beschränkt, untereinander zu

vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung von CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen zu verlangen.

(5) Die vorzeitige Kündigung einer CM-RK-Transaktion richtet sich nach den vertraglichen Abreden zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden.

(6) Soweit es sich bei CCP-Transaktionen, die entsprechend dieser Ziffer 2.8 vorzeitig gekündigt werden, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass eine entsprechende CM-Kundentransaktion infolge der betreffenden vorzeitigen Kündigung vorzeitig beendet wird.

(7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Kündigungsaufträge erteilt hat.

(8) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Bestimmungen der Absätze (6) und (7) oben entsprechend.

2.8.1 Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion

(1) Ein Clearing-Mitglied kann eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion des Clearing-Mitglieds umwandeln. Mit einer solchen Umwandlung (die ggf. zugleich als Kündigung der CM-RK-Transaktion gilt) endet ggf. gleichzeitig die entsprechende CM-RK-Transaktion. Eine solche Umwandlung kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit umgewandelt bzw. beendet werden können. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

(2) Eine CCP-Transaktion, die entsprechend Absatz (1) in eine Eigentransaktion umgewandelt wurde, wird dem Clearing-Mitglied-Eigenkonto gutgeschrieben. Galten für die beendete RK-Bezogene Transaktion die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, wird die CCP-Transaktion bei Beendigung der CM-RK-Transaktion Teil der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung bzw. der Glattstellung infolge eines Verzugs des Registrierten Kunden oder eines Verzugs entsprechend der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden wie in Kapitel I beschrieben bleibt von den Bestimmungen dieser Ziffer 2.8.1 unberührt.

2.8.2 Beendigung von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen

Eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine Eigentransaktion, eine UDK-Bezogene Transaktion, eine SK-Bezogene Transaktion oder eine RK-Bezogene Transaktion des Clearing-Mitglieds handelt, kann ausschließlich (i) zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied, die als Eigentransaktion, UDK-Bezogene Transaktion, SK-Bezogene Transaktion oder RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde und für die identische Bestimmungen gelten, (ii) gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (wie in Ziffer 2.1.5 beschrieben) berechneten Barausgleichsbetrages beendet werden und (iii) vorausgesetzt, dass:

(a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder dieser Beendigung zugestimmt haben;

(b) beide Clearing-Mitglieder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und

(c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.6 oder (ii) einer Übertragung oder einer Geschäftsänderung gemäß Ziffer 2.7 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 2.8.1 war.

Wenn beide Clearing-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beendigungsersuchen gemäß Ziffer 2.8.2 lit. (a) gegeben haben, können sie ein solches Ersuchen zurücknehmen, solange die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Risikoprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Eine Beendigung gemäß dieser Ziffer 2.8.2 kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit beendet werden kann.

Alle gemäß dieser Ziffer 2.8 zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

2.9 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen

(1) Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (gemäß Ziffer 2.6) oder Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (gemäß Ziffer 2.7) oder einer Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2)) sowie im Falle einer Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Ziffer 2.8, die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass

hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

(2) Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einzuleiten.

(3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Absatz (1) noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

2.10 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

(1) Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.6 und 2.7 oder eine Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Ziffer 2.8 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einzuleiten.

(2) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(3) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Absatz (1) noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

2.11 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende Geschäfte über OTC-Zinsderivate oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

Abschnitt 3 Clearing von OTC-FX-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden Anwendung auf alle außerbörslich abgeschlossenen FX-Kassa-Transaktionen („**OTC-FX-Kassa-Transaktionen**"), alle außerbörslichen abgeschlossenen FX-Swaptransaktionen („**OTC-FX-Swaps**") und alle außerbörslich abgeschlossenen FX-Forward-Transaktionen („**OTC-FX-Forwards**", zusammen mit den OTC-FX-Kassa-Transaktionen und den OTC-FX-Swaps, „**OTC-FX-Transaktionen**"), die jeweils in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, soweit dieser Abschnitt 3 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-FX-Transaktionen enthält.

3.1.2 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

(1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 3.1.45.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG die OTC-FX-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden.

(2) Enthält der über ein ATS übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-FX-Transaktion, die gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannt ist, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehende Ziffer 3.2 hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

3.1.3 OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz

Die für das Clearing von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen (wie in Abschnitt 4 Ziffer 4.1.1 definiert) erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz**") berechtigt das jeweilige Direkt-Clearing-Mitglied zum Clearing gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (i) von OTC-FX-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen handelt, und (ii) vorbehaltlich von Abschnitt 4 Ziffer 4.1.3, von OTC-XCCY-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen handelt. Die in Kapitel I genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Kapitel VIII Anwendung. Darüber hinaus hat der Antragsteller die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

(1) Der Antragsteller ist (i) ein Institut im Sinne von Artikel 2 lit. (b) der Finalitätsrichtlinie und hat dies in einer für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Form

nachgewiesen und (ii) Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) benannten ATS in Bezug auf OTC-FX-Transaktionen.

(2) Der Antragsteller kann Zahlungen in den Währungen der Währungspaare (wie in Ziffer 3.1.45.1 Absatz (2) definiert) über den CLS-CCP-Service an die Eurex Clearing AG leisten und von dieser empfangen.

„**CLS-CCP-Service**“ bezeichnet das von der in den USA ansässigen CLS-Bank International („**CLS-Bank**“) betriebene Settlement System für zentrale Gegenparteien zur Erleichterung der Abwicklung von geclearten FX- und Cross-Currency-Produkten, welche von den zentralen Gegenparteien für ihre Clearing-Mitglieder gecleart werden, und zur Eingrenzung der damit verbundenen Abwicklungsrisiken.

(3) Der Antragsteller legt eine Bestätigung über den Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Antragsteller und Swaps Monitor Publications Inc., New York für die Nutzung von Daten zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages vor.

(4) Zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4) (b) erforderlichen Geldkonten unterhält der Antragsteller zu jeder Zeit mindestens ein Konto bei einer CLS Nostrobank für jede Währung der Währungspaare (jede solche Bank eine „**CLS Nostrobank**“), unabhängig davon, ob der Antragsteller tatsächlich OTC-Währungs-Transaktionen im betreffenden Währungspaar abschließt (die „**Währungsprodukte-Geldkonten**“ und ein jedes solches Konto ein „**Währungsprodukte-Geldkonto**“). Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4) (b) (ff)(i) gilt entsprechend für die CLS Nostrobank. Der Antragsteller darf jederzeit eine (aber nicht mehr als eine) CLS Nostrobank für jede der Währungen der Währungspaare hinsichtlich des Clearings von OTC-Währungs-Transaktionen gemäß diesem Abschnitt 3 und Abschnitt 4 ernennen.

(5) Der Antragsteller erbringt einen Nachweis, dass jedes Währungsprodukte-Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten und genehmigten CLS Nostrobank gehalten wird (eine solche Anerkennung und Genehmigung setzt unter anderem die erfolgreiche Teilnahme aller CLS Nostrobanken des Antragstellers am Anerkennungs- und Genehmigungsprozess voraus). Zum Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller eine Clearing-Vereinbarung abschließt, gewährleistet er durch ein selbständiges, verschuldensunabhängiges Garantieversprechen gegenüber der Eurex Clearing AG, dass er die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass seine CLS Nostrobanken der Eurex Clearing AG auf begründete Nachfrage zeitnah alle Relevanten Bankeninformationen zur Verfügung stellen werden.

„**Relevante Bankeninformationen**“ sind alle relevanten Informationen in Bezug auf die CLS Nostrobank, welche die Eurex Clearing AG in begründeter Weise von dieser CLS Nostrobank anfordern kann, um ihre laufende Bewertung dieser CLS Nostrobank im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Währungs-

Transaktionen durchzuführen, insbesondere Informationen in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der CLS Nostrobank, die Fähigkeit der CLS Nostrobank zur Teilnahme am SWIFT-Netzwerk und die Nutzung von SWIFT-Nachrichten zur Zahlung und zum Empfang von Mitteln im CLS-CCP-Service, die Teilnahme der CLS Nostrobank an den regulären Abwicklungszyklen der CLS-Bank und ihre Zuverlässigkeit, Zahlungen durch den CLS-CCP-Service bis 07:30 (Frankfurt am Main Zeit) zu tätigen sowie die Betriebszuverlässigkeit und die Urlaubsvertretung.

(6) Der Antragsteller hat eine Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 13 beigefügten Form mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen (die „**FX-Swap-Linien-Vereinbarung**“).

3.1.4 CTM-FX-Transaktionen und STM-FX-Transaktionen

(1) Ein Clearing-Mitglied kann durch Ausübung der FX-STM-Auswahl bestimmen, dass sämtliche (nicht nur einzelne) seiner STM-Eligiblen-FX-Transaktionen als STM-FX-Transaktionen gecleart werden. Im Falle von Bestehenden-STM-Eligiblen-FX-Transaktionen werden die CTM-FX-Transaktionen mit dem FX-STM-Wirksamkeitsdatum gemäß Absatz (2) als STM-FX-Transaktionen fortgeführt. Im Falle von Ursprünglichen-STM-Eligiblen-FX-Transaktionen werden die OTC-FX-Transaktionen, die durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (3) unten in STM-FX-Transaktionen umgewandelt.

(2) Falls eine FX-STM-Auswahl getroffen wurde, werden sämtliche Bestehenden-STM-Eligiblen-FX-Transaktionen zum FX-STM-Wirksamkeitsdatum wie folgt geändert:

(a) im Rahmen der jeweiligen STM-FX-Transaktion entstehen die gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz (4) bezeichneten zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG, und

(b) Eligible Margin-Vermögenswerte, die als Variation Margin von dem jeweiligen Variation Margin-Geber in Bezug auf die Bestehenden-STM-Eligiblen-FX-Transaktionen tatsächlich geliefert wurden, und in Bezug auf welche ein Rücklieferungsanspruch unmittelbar vor dem FX-STM-Wirksamkeitsdatum besteht, werden in FX-STM-Beträge umgewidmet, die durch die Partei, die der Variation Margin-Geber war, an die Partei, die der Variation Margin-Nehmer war, gezahlt wurden. Eine solche Umwidmung begleicht die ausstehende Risikoposition der jeweiligen STM-FX-Transaktion zum Geschäftstag, der dem FX-STM-Wirksamkeitsdatum unmittelbar vorhergeht. Der Rücklieferungsanspruch des jeweiligen Variation Margin-Gebers in Bezug auf die Bestehende-STM-Eligible-FX-Transaktion erlischt.

(3) Falls eine FX-STM-Auswahl getroffen wurde, wird die jeweilige Ursprüngliche-STM-Eligible-FX-Transaktion zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (vorausgesetzt der Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens entspricht dem FX-STM-Wirksamkeitsdatum oder folgt diesem) insofern abgeändert, dass die gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz (4) beschriebenen zusätzlichen primären

Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen STM-FX-Transaktion begründet werden.

(4) Zur Klarstellung: im Falle des Eintritts einer Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied oder einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden die gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz (4) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen bei der Bestimmung des Liquidationspreises bzw. des CCP Marktpreises der jeweiligen STM-FX-Transaktion berücksichtigt.

(5) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

(a) „**CTM-FX-Transaktion**“ eine OTC FX Transaktion in Bezug auf welche die Variation Margin-Verpflichtung und FX PAI, wie in Ziffer 3.1.7 Absatz (2) und (3) beschrieben, Anwendung finden;

(b) „**Bestehende-STM-Eligible-FX-Transaktion**“ eine CTM-FX-Transaktion, die eine Eigentransaktion ist und als CTM-FX-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG durch Novation vor der FX-STM-Auswahl begründet wurde;

(c) „**Ursprüngliche-STM-Eligible-FX-Transaktion**“ eine Eigentransaktion, die eine OTC-FX-Transaktion ist und durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurde;

(d) „**FX-STM-Wirksamkeitsdatum**“ das Datum, das zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Wirksamkeitsdatum der FX-STM-Auswahl vereinbart wurde;

(e) „**FX-STM-Auswahl**“ die Auswahl durch das Clearing-Mitglied, dass sämtliche (nicht nur einzelne) seiner Eigentransaktionen, die OTC-FX-Transaktionen sind, als Settled-to-Market zu behandeln sind;

(f) „**STM-Eligible-FX-Transaktionen**“ in Bezug auf ein Clearing-Mitglied sämtliche seiner (i) Bestehenden-STM-Eligiblen-FX-Transaktionen und (ii) Ursprünglichen-STM-Eligiblen-FX-Transaktionen.

~~3.1.4~~3.1.5 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-FX-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-FX-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

~~3.1.4.1~~3.1.5.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart-spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-FX-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des Transaktionsdatensatzes, der an die Eurex Clearing AG über das betreffende ATS übermittelt wurde):

(1) Arten von OTC-FX-Transaktionen

Bei den OTC-FX-Transaktionen muss es sich entweder um (i) OTC-FX-Kassa-Transaktionen, (ii) OTC-FX-Forwards oder (iii) OTC-FX-Swaps handeln.

(2) Währungspaare

Bei dem Währungspaar („**Währungspaar**“) muss es sich entweder um (i) EUR/USD oder (ii) GBP/USD handeln.

(3) Zahlungstypen

Die von den Parteien in Bezug auf die jeweilige OTC-FX-Transaktion zu leistenden Zahlungen werden bei Abschluss des Vertrages festgelegt; dies gilt ggf. auch für Gebühren und andere Zahlungen. Im Falle einer Beendigung werden die Gebühren einen Tag nach dem Enddatum abgerechnet. Tritt die Endfälligkeit ein, so werden die Gebühren am Endfälligkeitstag abgerechnet.

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit einer OTC-FX-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei OTC-FX-Kassa-Transaktionen maximal 2 Geschäftstage, (ii) bei OTC-FX-Forwards maximal 2 Jahre und (iii) bei OTC-FX-Swaps maximal 2 Jahre in Bezug auf das Far Leg betragen; hinsichtlich der Restlaufzeit des Near Leg muss zwischen dem Near Leg und dem Far Leg des jeweiligen OTC-FX-Swap mindestens 1 Geschäftstag liegen. Das Enddatum und ein Geschäftstag müssen für das Währungspaar EUR/USD jeweils ein TARGET-Abwicklungstag, ein CLS-Abwicklungstag und ein New Yorker Bankarbeitstag und für das Währungspaar GBP/USD jeweils ein TARGET-Abwicklungstag, ein CLS-Abwicklungstag, ein Londoner Bankarbeitstag und ein New Yorker Bankarbeitstag sein.

"**CLS-Abwicklungstag**" ist ein Tag, an dem der CLS-CCP-Service geöffnet hat.

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei einer OTC-FX-Transaktion muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschäftstag betragen, wobei dieser Geschäftstag für das Währungspaar EUR/USD ein TARGET-Abwicklungstag, ein CLS-Abwicklungstag und ein New Yorker Bankarbeitstag und für das Währungspaar GBP/USD ein TARGET-Abwicklungstag, ein CLS-Abwicklungstag, ein Londoner Bankarbeitstag und ein New Yorker Bankarbeitstag sein muss.

(6) Bezugsbetrag

Jeder auf EUR, USD oder GBP lautende Nominalbetrag im Rahmen einer OTC-FX-Transaktion beträgt (im Falle von OTC-FX-Swaps in Bezug auf jedes Leg) mindestens 0,01.

(7) Geschäftstage

Zur Festlegung des geltenden Geschäftstages sind nähere Angaben zu den jeweiligen Finanz-/Geschäftszentren oder Bestimmungen zu machen, wobei es sich um TARGET (EUTA), New York (USNY) und London (GBLO) handeln muss.

(8) Beginn

OTC-FX-Transaktionen dürfen nicht in der Vergangenheit (*backloading*) beginnen.

(9) Kündigungsrechte (*Break Clauses*)

Kündigungsrechte (*Break Clauses*) sind für OTC-FX-Transaktionen nicht zulässig. Werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die Kündigungsrechte enthalten, an die Eurex Clearing AG zum Zwecke des Clearings gesandt, bleiben solche Kündigungsrechte im Rahmen der Novation unberücksichtigt.

~~3.1.4.2~~3.1.5.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 3.2 aufgeführten Bestimmungen auf alle CCP-Transaktionen Anwendung, bei denen es sich um OTC-FX-Transaktionen handelt, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die über das betreffende ATS übermittelt wurden.

~~3.1.5~~3.1.6 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (*daily evaluation price*) auf Grundlage der der Abzinsungs- und Prognosekurve zugrundeliegenden Original-Marktquotierungen eines anerkannten Drittanbieters zum Tag der Feststellung des Tages-Bewertungspreises.

~~3.1.6~~3.1.7 Margin-Verpflichtungen

Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffern 6 und 7 aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

(1) Die anwendbaren Margin-Arten in Bezug auf CTM-FX-Transaktionen sind Additional Margin, Variation Margin und Abwicklungsausgleich-Margin (wie nachstehend in Absatz (5) definiert), wobei Variation Margin ausschließlich in USD und in bar erbracht werden darf. Die anwendbaren Margin-Arten in Bezug auf STM-FX-Transaktionen sind Additional Margin und Abwicklungsausgleich-Margin.

(2) Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-FX-Transaktionen und CTM-FX-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (gemäß Ziffer 3.1.~~5~~6) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz

zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet darüber hinaus zwei Berichtigungsposten, um die Zeit zwischen ihrer Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kapitaltausch~~upon~~zahlungen und ggf. die handelsbezogenen Gebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kapitaltausch~~upon~~zahlungen und handelsbezogenen Gebühren) des nächstfolgenden Geschäftstags abgezogen.

Die Variation-Margin-Verpflichtung bzw. ein etwaiger Rücklieferungsbetrag wird für jede CTM-FX-Transaktion gemäß der folgenden Formel in USD berechnet:

$$VM_{\$}(t) = NPV_{\$}(t) - NPV_{\$}(t-1) + CF_{\$}(t) - CF_{\$}(t+1) + CF_{€;£}(t) \cdot FX(t-1) - CF_{€;£}(t+1) \cdot FX(t)$$

wobei gilt:

$FX(t)$ bezeichnet den Devisenkassakurs zum Zeitpunkt t für EUR/USD oder GBP/USD;

CF(t) bezeichnet die handelsbezogenen Zahlungsströme in der betreffenden Währung zum Zeitpunkt t; und

NPV(t) bezeichnet den Barwert des Geschäfts zum Zeitpunkt t.

(3) Zusätzlich zur Variation Margin hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin seiner Positionen in Höhe des anwendbaren Tageszinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („**FX PAI**“) zu berechnen. FX PAI entspricht dem während der Laufzeit des FX-Portfolios gezahlten oder erhaltenen Tageszins auf die kumulative Variation Margin. Die kumulative Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des FX-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des FX-Portfolios positiv, wird FX PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des FX-Portfolios negativ, wird FX PAI von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Tageszinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG (i) FX PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des FX-Portfolios positiv ist und (ii) FX PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios negativ ist.

FX PAI wird an jedem Geschäftstag in Bezug auf jede CTM-FX-Transaktion gemäß der folgenden Formel berechnet und ist an diesem Geschäftstag fällig:

$$FX\ PAI(T) = -MtM_exCF(T-1) * ONR(T-1,T) * YF(T,T+1)$$

wobei gilt:

„$\mathrm{MtM}_{\mathrm{exCF(T-1)}} = \mathrm{MtM(T-1)} - \mathrm{CF(T)}$“ bezeichnet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger handelsbezogener Zahlungsströme;

„$\mathrm{ONR(T-1,T)}$“ bezeichnet den Tageszinssatz mit Gültigkeit vom vorangehenden Geschäftstag bis heute; und

„$\mathrm{YF(T,T+1)}$“ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren.

(4) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa) finden Anwendung.

(5) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jederzeit während eines Geschäftstages von einem Clearing-Mitglied Margin in Form Eligibler Margin-Vermögenswerte in der von der Eurex Clearing AG als angemessen festgelegten Höhe zu verlangen, um etwaige Kosten und/oder Aufwendungen der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Eingehung und der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Step-in-Verfahrens oder des Übertrags gemäß nachstehender Ziffer 3.3 auszugleichen (die „**Abwicklungsausgleich-Margin**“). Die Eurex Clearing AG kann die Stellung der Abwicklungsausgleich-Margin bis zu (d.h. nicht früher als) 15 Geschäftstage vor dem Tag verlangen, an dem die Zahlung des Clearing-Mitglieds im Rahmen der jeweiligen Transaktion in Bezug auf die Maßgebliche FX-Zahlung fällig ist. Eine von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung verlangte Abwicklungsausgleich-Margin erhöht die Margin-Verpflichtung in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarung. Die Stellung der Abwicklungsausgleich-Margin durch ein Clearing-Mitglied erfolgt nach Maßgabe der in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen enthaltenen Vorschriften für die Hinterlegung von Margin für die entsprechende Grundlagenvereinbarung, für die die Eurex Clearing AG die Abwicklungsausgleich-Margin verlangt hat.

(6) Vom Clearing-Mitglied in Bezug auf Variation Margin, FX PAI und handelsbezogene Gebühren an die Eurex Clearing AG zu leistende Zahlungen sind auf Nettobasis und direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu leisten. Ist in diesem Abschnitt 3 angegeben, dass eine Zahlung auf Nettobasis zu leisten ist, so bezieht sich das auf jede Zahlung über den CLS CPP Service, die gemäß diesem Abschnitt 3 und Abschnitt 4 auf Nettobasis zu erfolgen hat.

Von der Eurex Clearing AG in Bezug auf Variation Margin und FX PAI an das Clearing-Mitglied zu leistende Zahlungen sind auf Nettobasis direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds über den CLS-CCP-Service zu leisten.

„**CLS-Zentralbankkonten**“ bezeichnet die Konten, (i) die von der CLS-Bank bei den Zentralbanken geführten werden, die jeweils eine der Währungen des betreffenden

Währungspaares kontrollieren, und (ii) die Eurex Clearing AG für Zahlungen benennt, die unmittelbar oder mittelbar mit der Abwicklung von OTC-Währungs-Transaktionen zusammenhängen und jedes solche Konto, ein „**CLS-Zentralbankkonto**“.

~~3.1.7~~3.1.8 Ausfallfonds

Beiträge an den Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.

3.2 Produktbezogene Bestimmungen für OTC-FX-Transaktionen

Die folgenden produktbezogenen Bestimmungen finden auf OTC-FX-Transaktionen Anwendung.

3.2.1 Zahlungsverpflichtungen

(1) Das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG sind zur Zahlung der folgenden Beträge im Rahmen und gemäß den Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktion, wie diese im jeweiligen OTC Trade Novation Report auf Basis des über das betreffende ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben sind, verpflichtet:

(a) vorbehaltlich Ziffer 3.3.3.2, in Bezug auf OTC-FX-Kassa-Transaktionen zahlt eine Partei der anderen Partei den Betrag in Währung A gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages in der anderen Währung des Währungspaars zum im jeweiligen OTC Trade Novation Report angegebenen, anwendbaren Wechselkurs am jeweiligen Abwicklungstag zu zahlen;

„**Betrag in Währung A**“ bezeichnet einen Betrag in einer Währung des betreffenden Währungspaars.

„**Abwicklungstag**“ bezeichnet einen zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG in Bezug auf die betreffende OTC-Währungs-Transaktion vereinbarten Tag, jeweils vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.1.~~4~~5.1 Absatz (4) und (5) bzw. Ziffer 4.1.~~4~~5.1 Absatz (4) und (5).

(b) vorbehaltlich Ziffer 3.3.3.2, in Bezug auf OTC-FX-Forwards zahlt eine Partei, der anderen Partei den Betrag in Währung A gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages in der anderen Währung des Währungspaars zum im jeweiligen OTC Trade Novation Report angegebenen, anwendbaren Wechselkurs am jeweiligen Abwicklungstag zu zahlen;

(c) vorbehaltlich Ziffer 3.3.3.2, in Bezug auf OTC-FX-Swaps (i) zahlt im Rahmen des Near Leg des jeweiligen OTC-FX-Swaps eine Partei („**OTC-FX-Partei A**“), der anderen Partei („**OTC-FX-Partei B**“) den Betrag in Währung A gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages in der Währung B durch die OTC-FX-Partei B zum im jeweiligen OTC Trade

Novation Report angegebenen, anwendbaren Wechselkurs für das Near Leg am jeweiligen Abwicklungstag für das Near Leg zu zahlen und (ii) zahlt im Rahmen des Far Leg des jeweiligen OTC-FX-Swaps die OTC-FX-Partei B, der OTC-FX-Partei A den Betrag in Währung A gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages in der Währung B seitens der OTC-FX-Partei A zum im jeweiligen OTC Trade Novation Report angegebenen, anwendbaren Wechselkurs für das Far Leg am jeweiligen Abwicklungstag für das Far Leg zu zahlen; das Near Leg und das Far Leg des OTC-FX-Swap werden gleichzeitig abgeschlossen;

„**Währung B**“ bezeichnet die andere Währung des betreffenden Währungspaars (die der Währung des Betrags in Währung A gegenüber steht); und

(d) übersteigen

(x) die Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen den anwendbaren USD-Maximalbetrag in Bezug auf das Clearing-Mitglied und einen Abwicklungstag (wobei dieser auf USD lautende überschüssige Betrag als „**USD-Vorauszahlungsbetrag**“ bezeichnet wird), oder

(y) die Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen den anwendbaren GBP-Maximalbetrag in Bezug auf das Clearing-Mitglied und diesen Abwicklungstag (wobei dieser auf GBP lautende überschüssige Betrag als „**GBP-Vorauszahlungsbetrag**“ und der GBP-Vorauszahlungsbetrag und der USD-Vorauszahlungsbetrag jeweils als „**Vorauszahlungsbetrag**“ bezeichnet wird),

so ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, als Sicherheit für die Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen (i) den Anteil des betreffenden Vorauszahlungsbetrags, der sich auf die betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen bezieht, deren Abwicklung am zweiten nachfolgenden Geschäftstag erfolgt, zwei Geschäftstage vor dem entsprechenden Abwicklungstag und (ii) soweit nicht von vorstehendem Buchstaben (i) erfasst, den Anteil des betreffenden Vorauszahlungsbetrags, der sich auf die betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen bezieht, deren Abwicklung am nächstfolgenden Geschäftstag erfolgt, einen Geschäftstag vor dem entsprechenden Abwicklungstag, zu zahlen (ein solches Clearing-Mitglied, der „**Vorauszahlungsbetrag-Zahler**“).

„**Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen**“ bezeichnet die Zahlungsverpflichtungen (auf Nettobasis berechnet) eines Clearing-Mitglieds in Bezug auf alle OTC-Währungs-Transaktionen in GBP (einschließlich Zahlungsverpflichtungen in

Bezug auf handelsbezogene Gebühren, ~~und~~ Variation Margin (für die Zwecke des Vorauszahlungsbetrags ausschließlich auf Basis der Geschätzten Variation Margin berechnet) und Währungs-STM-Beträge (für die Zwecke des Vorauszahlungsbetrags ausschließlich auf Basis der Geschätzten Währungs-STM-Beträge berechnet), jedoch ohne Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Margin, Abwicklungsausgleich-Margin, FX PAI, ~~und~~ XCCY PAI und Währungs-PAA) die am gleichen Abwicklungstag abgewickelt werden.

„**Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen**“ bezeichnet die Zahlungsverpflichtungen (auf Nettobasis berechnet) eines Clearing-Mitglieds in Bezug auf alle OTC-Währungs-Transaktionen in USD (einschließlich Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf handelsbezogene Gebühren, ~~und~~ Variation Margin (für die Zwecke des Vorauszahlungsbetrags ausschließlich auf Basis der Geschätzten Variation Margin berechnet) und Geschätzte Währungs-STM-Beträge (für die Zwecke des Vorauszahlungsbetrags ausschließlich auf Basis der Geschätzten Währungs-STM-Beträge berechnet), jedoch ohne Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Margin, Abwicklungsausgleich-Margin, FX PAI, ~~und~~ XCCY PAI und Währungs-PAA) die am gleichen Abwicklungstag abgewickelt werden.

„**Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen**“ bezeichnet die Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen und die Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen.

„**Geschätzte Variation Margin**“ bezeichnet für die Zwecke von Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 11 und die Berechnung der Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen einen in Bezug auf jede OTC-Währungs-Transaktion gemäß der folgenden Formel in USD berechneten Betrag:

$$Geschätzte\ VM_{\$}(t) = CF_{\$}(t) - CF_{\$}(t+1) + CF_{€;£}(t) \cdot FX(t-1) - CF_{€;£}(t+1) \cdot FX(t)$$

wobei

FX(t) bezeichnet den geschätzten Wechselkurs zum Zeitpunkt t für EUR/USD oder GBP/USD, wie auf Grundlage der für die Preisbildung verwendeten Standardkurven berechnet;

CF(t) bezeichnet die handelsbezogenen Zahlungsströme in der betreffenden Währung zum Zeitpunkt t.~~;~~

„**Geschätzter Währungs-STM-Betrag**“ bezeichnet für die Zwecke von Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 11 und die Berechnung der

Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen einen in Bezug auf jede STM-Währungs-Transaktion gemäß der folgenden Formel in USD berechneten Betrag:

$$Geschätzter\ Währungs\ STM\ Betrag_{\$}(t) = CF_{\$}(t) - CF_{\$}(t+1) + CF_{€;£}(t) \cdot FX(t-1) - CF_{€;£}(t+1) \cdot FX(t)$$

wobei

$FX(t)$ bezeichnet den geschätzten Wechselkurs zum Zeitpunkt t für EUR/USD oder GBP/USD, wie auf Grundlage der für die Preisbildung verwendeten Standardkurven berechnet;

CF(t) bezeichnet die handelsbezogenen Zahlungsströme in der betreffenden Währung zum Zeitpunkt t.

„**Währungs-STM-Betrag**“ bezeichnet jeden FX-STM-Betrag und XCCY-STM-Betrag.

„**Währungs-PAA**“ bezeichnet jeden FX-PAA oder FX-Price Alignment Amount und XCCY-PAA oder XCCY-Price Alignment Amount.

„**STM-Währungs-Transaktion**“ bezeichnet jede STM-FX-Transaktion und STM-XCCY-Transaktion.

„**GBP-Maximalbetrag**“ bezeichnet einen auf GBP lautenden Betrag, den die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen in Bezug auf jedes einzelne Clearing-Mitglied bestimmt und jedem Clearing-Mitglied mitteilt. Die Eurex Clearing AG kann jeden GBP-Maximalbetrag jederzeit nach eigenem Ermessen anpassen, indem sie ihn entweder erhöht oder reduziert. Reduziert sich der betreffende GBP-Maximalbetrag infolge der Anpassung, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, dies dem betreffendem Clearing-Mitglied mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten mitzuteilen, es sei denn, es treten außergewöhnliche Umstände ein, die eine kürzere Mitteilungsfrist erfordern, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern, insbesondere unter Berücksichtigung der ausstehenden Nominalbeträge aus den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen des Clearing-Mitglieds und der daraus resultierenden Höhe an Variation Margin, die über den CLS-CCP-Service abzuwickeln ist; in diesem Fall kann die Mitteilungsfrist kürzer als drei Monate sein. Bei der Bestimmung und Anpassung des GBP-Maximalbetrags berücksichtigt die Eurex Clearing AG auch ihre offenen Positionen gegenüber den CLS Nostrobanken, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern.

„**USD-Maximalbetrag**“ bezeichnet einen auf USD lautenden Betrag, den die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen in Bezug auf jedes einzelne Clearing-Mitglied bestimmt und jedem Clearing-Mitglied mitteilt. Die Eurex Clearing AG kann jeden USD-Maximalbetrag jederzeit nach eigenem

Ermessen anpassen, indem sie ihn entweder erhöht oder reduziert. Reduziert sich der betreffende USD-Maximalbetrag infolge der Anpassung, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, dies dem betreffendem Clearing-Mitglied mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten mitzuteilen, es sei denn, es treten außergewöhnliche Umstände ein, die eine kürzere Mitteilungsfrist erfordern, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern, insbesondere unter Berücksichtigung der ausstehenden Nominalbeträge der betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen des Clearing-Mitglieds und der daraus resultierenden Höhe an Variation Margin, die über den CLS-CCP-Service abzuwickeln ist; in diesem Fall kann die Mitteilungsfrist kürzer als drei Monate sein. Bei der Bestimmung und Anpassung des USD-Maximalbetrags berücksichtigt die Eurex Clearing AG auch ihre offenen Positionen gegenüber den CLS Nostrobanken, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2.3 und dieser Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(d), sind alle gemäß dieser Ziffer 3.2.1 von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu leistenden Zahlungen (mit Ausnahme von Zahlungen in Bezug auf den jeweiligen Vorauszahlungsbetrag) in Bezug auf jede Währung des Währungspaars - auf Netto-Basis bis spätestens 7:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (der „**CLS-Zeitpunkt**“) direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu leisten (die Zeitvorgabe ist hierbei wesentlich). Die Bestimmungen des § 376 Handelsgesetzbuch finden jedoch keine Anwendung.

Eine vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf (eine) OTC-FX-Transaktion(en) am betreffenden Zahlungstag zu leistende Zahlung (einschließlich Zahlungen in Bezug auf Variation Margin, FX PAI, FX-STM-Beträge, FX-PAA und Transaktionsgebühren jedoch ohne Zahlungen in Bezug auf einen etwaigen betreffenden Vorauszahlungsbetrag, Anlageverlust-Fehlbetrag, Margin oder Abwicklungsausgleich-Margin) wird als „**Maßgebliche FX-Zahlung**“ bezeichnet (und zusammen mit der Maßgeblichen XCCY-Zahlung (wie in Abschnitt 4 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) definiert), die „**Maßgeblichen FX/XCCY-Zahlungen**“).

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.1 Absatz (2)(a), sind alle gemäß dieser Ziffer 3.2.1 von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlungen – in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf Nettobasis und direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds über den CLS-CCP-Service zu leisten.

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten in Bezug auf Vorauszahlungsbeträge:

(a) Die Eurex Clearing AG zieht den betreffenden Vorauszahlungsbetrag (bzw. den entsprechenden Anteil davon) gemäß dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen Verfahren zur täglichen Zahlung von Geldbeträgen vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds des Vorauszahlungsbetrag-Zahlers ein.. Der betreffende Vorauszahlungsbetrag wird durch eine

Vollrechtsübertragung aller Rechte an den betreffenden Barbeträgen an den Übertragungsempfänger (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses) gezahlt (und gegebenenfalls zurückgezahlt). Am betreffenden Abwicklungstag überweist die Eurex Clearing AG einen etwaig gemäß vorstehend beschriebenem Verfahren erhaltenen, betreffenden Vorauszahlungsbetrag über den CLS-CCP-Service auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto; der betreffende Vorauszahlungsbetrag wird in Erfüllung der betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen zu dem Zeitpunkt anteilig verrechnet, an dem die Eurex Clearing AG alle Belastungsanzeigen in Bezug auf alle den Empfänger Clearing-Mitgliedern an diesem Abwicklungstag von der Eurex Clearing AG geschuldeten Beträge erhalten hat.

Haben sich die betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen nach der Zahlung des betreffenden Vorauszahlungsbetrags verringert, so ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, den betreffenden Anteil dieses Vorauszahlungsbetrags zurückzuzahlen, sondern wird den betreffenden vollen Vorauszahlungsbetrag mit den Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen am betreffenden Abwicklungstag verrechnen. Sofern sich die betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen soweit verringert haben, dass sie unterhalb des betreffenden Vorauszahlungsbetrags liegen, wird die Eurex Clearing AG den Anteil des betreffenden Vorauszahlungsbetrags, der am betreffenden Abwicklungstag nicht mit den betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen verrechnet werden konnte, durch Zahlung außerhalb des CLS-CCP-Service an den Vorauszahlungsbetrag-Zahler zurückzahlen.

Ein Vorauszahlungsbetrag, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht mit den betreffenden Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen verrechnet oder an den Vorauszahlungsbetrag-Zahler zurückgezahlt wurde, stellt einen Rücklieferungsanspruch des betreffenden Clearing-Mitglieds im Falle einer Beendigung in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds dar.

(b) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 gelten entsprechend für einen dem Geldkonto der Eurex Clearing AG tatsächlich gutgeschriebenen Vorauszahlungsbetrag, so als wäre dieser in Bezug auf Margin gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld.

(3) Zahlungen, die unter der betreffenden OTC-FX-Transaktion am oder vor dem Tag der Novation fällig waren, werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen.

(4) Die folgenden zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen finden auf STM-FX-Transaktionen Anwendung:

(a) Das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG sind verpflichtet, an jedem Geschäftstag (i) ab (und einschließlich) des FX-STM-Wirksamkeitsdatums (falls es sich bei der STM-FX-Transaktion um eine Bestehende-STM-Eligible-FX-Transaktion handelte) oder dem Datum der Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (falls es sich bei der STM-FX-Transaktion um eine Ursprüngliche-STM-Eligible-FX-Transaktion handelte), (jeweils soweit zutreffend), (ii) bis (und einschließlich) zum "Enddatum" der STM-FX-Transaktion (wie im betreffenden OTC Trade Novation Report ausgewiesen), (der "**Letzte-FX-STM-Betrag-Zahlungstag**") einen FX-STM-Betrag zu zahlen.

"**FX-STM-Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der dem Gewinn- oder Verlustbetrag entspricht, der an dem jeweiligen Geschäftstag in Bezug auf eine offene STM-FX-Transaktion auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (gemäß Ziffer 3.1.6) wie folgt ermittelt wird: In Bezug auf STM-FX-Transaktionen, die am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen wurden, entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen Null und dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag. In Bezug auf jede offene STM-FX-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag (entweder als STM-FX-Transaktion oder CTM-FX-Transaktion) abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der STM-FX-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Am Letzten-FX-STM-Betrag-Zahlungstag entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis der STM-FX-Transaktion am vorherigen Geschäftstag und Null. Der FX-STM-Betrag beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die zeitliche Verzögerung zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kapitaltauschzahlungen und ggf. die handelsbezogenen Gebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kapitaltauschzahlungen und handelsbezogenen Gebühren) des nächstfolgenden Geschäftstags abgezogen.

Der FX-STM-Betrag ist in Bezug auf jede STM-FX-Transaktion gemäß der folgenden Formel in USD zu berechnen:

$$FX\ STM\ Betrag_{\$}(t) = NPV_{\$}(t) - NPV_{\$}(t-1) + CF_{\$}(t) - CF_{\$}(t+1) + CF_{€;£}(t) \cdot FX(t-1)$$

wobei:

FX(t) bezeichnet den Devisenkassakurs zum Zeitpunkt t für EUR/USD oder GBP/USD;

CF(t) bezeichnet die handelsbezogenen Zahlungsströme in der betreffenden Währung zum Zeitpunkt t; und

NPV(t) bezeichnet den Barwert des Geschäfts zum Zeitpunkt t.

(b) Zusätzlich zum FX-STM-Betrag ist das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG verpflichtet, einen Price Alignment Amount ("**FX-Price Alignment Amount**" oder "**FX-PAA**“) zu zahlen. Der FX-PAA entspricht dem während der Laufzeit der STM-FX-Transaktion gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulativen STM-FX-Beträge. Die kumulativen STM-FX-Beträge des vorangegangenen Geschäftstages entsprechen dem Wert der STM-FX-Transaktion am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-FX-Transaktion positiv, wird FX-PAA von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-FX-Transaktion negativ, wird die Eurex Clearing AG FX-PAA zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG FX-PAA zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-FX-Transaktion positiv ist, und FX-PAA zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-FX-Transaktion negativ ist.

FX-PAA ist an jedem Geschäftstag in Bezug auf jede STM-FX-Transaktion gemäß den folgenden Formeln zu berechnen:

$$FX\ PAA(T) = -MtM_exCF(T-1) * ONR(T-1,T) * YF(T,T+1)$$

wobei gilt:

„$\mathrm{MtM}_{\mathrm{exCF(T-1)}} = \mathrm{MtM(T-1)} - \mathrm{CF(T)}$“ bezeichnet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger handelsbezogener Zahlungsströme;

„$\mathrm{ONR(T-1,T)}$“ bezeichnet den Tageszinssatz mit Gültigkeit vom vorangehenden Geschäftstag bis heute; und

„$\mathrm{YF(T,T+1)}$“ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren.

3.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen über den CLS-CCP-Service; Finalität

3.2.2.1 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen eines Clearing-Mitglieds

Jede Zahlungsverpflichtung eines Clearing-Mitglieds (das „**Zahler Clearing-Mitglied**“), die gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 oder der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG an einem Abwicklungstag entsteht und die durch Zahlung über den CLS-CCP-Service zu erfüllen ist, wird nur zu dem Zeitpunkt

wirksam erfüllt, wenn die Eurex Clearing AG alle Belastungsanzeigen in Bezug auf alle den Empfänger Clearing-Mitgliedern an diesem Abwicklungstag von der Eurex Clearing AG geschuldeten Beträge erhalten hat. Zahlungen müssen vollständig erfolgen; Teilzahlungen führen nicht zur teilweisen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung eines Zahler Clearing-Mitglieds.

„**CLS-Bearbeitungszeitpunkt**“ bezeichnet den von der CLS-Bank angegebenen Bearbeitungszeitpunkt, der derzeit 10:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) oder, in Ausnahmefällen, kurz danach ist.

„**Belastungsanzeige**“ bezeichnet eine von der CLS-Bank an die Eurex Clearing AG gesendete Benachrichtigung über die Anweisung, einen Betrag vom CLS-Zentralbankkonto abzubuchen und dem betreffenden Währungsprodukte-Geldkonto eines Empfänger Clearing-Mitglieds gutzuschreiben. Üblicherweise werden solche Benachrichtigungen kurz nach Ablauf des CLS-Bearbeitungszeitpunktes am betreffenden Abwicklungstag gesendet.

„**Empfänger Clearing-Mitglieder**“ bezeichnet die Clearing-Mitglieder, gegenüber denen die Eurex Clearing AG eine Zahlungsverpflichtung gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 oder der FX-Swap-Linien-Vereinbarung hat, und jeweils ein „**Empfänger Clearing-Mitglied**“.

3.2.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG

Die Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 und der/den FX-Swap-Linien-Vereinbarung(en) gegenüber den Empfänger Clearing-Mitgliedern in einer bestimmten Währung an einem Abwicklungstag, die durch Zahlung über den CLS-CCP-Service zu erfüllen sind (die „**Maßgebliche Zahlungsverpflichtung**“), werden jedes Mal zu dem Zeitpunkt anteilig wirksam erfüllt, wenn ein Geldbetrag in der betreffenden Währung am Abwicklungstag auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto gutgeschrieben wurde. Nach der Gutschrift aller der Eurex Clearing AG geschuldeten Geldbeträge in den betreffenden Währungen auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto bzw. die betreffenden CLS-Zentralbankkonten im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit, wird die Eurex Clearing AG die CLS-Bank anweisen, die entsprechenden Beträge auf die betreffenden Währungsprodukte-Geldkonten der Zahler Clearing-Mitglieder gemäß solcher Anweisungen zu überweisen. Wird ein Betrag gemäß Ziffer 3.3.3.3 an das betreffende Zahler Clearing-Mitglied zurück überwiesen, werden die durch Gutschrift des betreffenden Betrags anteilig erfüllten Maßgeblichen Zahlungsverpflichtungen vorbehaltlich Ziffer 3.3.3.3 wieder hergestellt.

Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen aus der jeweiligen CCP-Transaktion gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa), (b) und (c) aufrechnen.

3.2.2.3 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Falle der Nichtverfügbarkeit des CLS-CCP-Service

(1) Steht der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund (einschließlich einer Insolvenz der CLS-Bank) nicht zur Abwicklung zur Verfügung, (i) veranlasst die Eurex Clearing AG die Abwicklung der betroffenen OTC-Währungs-Transaktion(en) und/oder der betroffenen FX-Hedging-Transaktion(en) am betreffenden Abwicklungstag außerhalb des CLS-CCP-Service (auf Netto-Basis) und das Zahler Clearing-Mitglied ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen durch die betreffende Zahlung außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG dem Zahler Clearing-Mitglied zu benennendes Konto zu erfüllen und (ii) wird die Eurex Clearing AG, im Hinblick auf Geldbeträge, die gegebenenfalls vom Zahler Clearing-Mitglied (jedes solche Zahler Clearing-Mitglied ein „**Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied**“ und alle solchen Zahler Clearing-Mitglieder, die „**Betroffenen Zahler Clearing-Mitglieder**“) zur Erfüllung einer seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß diesem Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 gezahlt wurden und auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto gutgeschrieben jedoch nicht auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto bzw. die betreffenden Währungsprodukte-Geldkonten tatsächlich gutgeschrieben wurden (solche Beträge, die „**Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Beträge**“), die CLS-Bank anweisen, diese Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Beträge vom jeweiligen CLS-Zentralbankkonto auf das jeweilige Währungsprodukte-Geldkonto bzw. die jeweiligen Währungsprodukte-Geldkonten des Zahler Clearing-Mitglieds zurück zu überweisen, sobald die CLS-Bank bzw. deren Insolvenzverwalter den CLS-CCP-Service wieder aufnimmt.

Gemäß diesem Absatz (1) zu leistende Zahlungen müssen vollständig erfolgen; Teilzahlungen führen nicht zur teilweisen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung eines Zahler Clearing-Mitglieds.

(2) Sollte der CLS-CCP-Service aus welchen Gründen auch immer nicht zur Abwicklung zur Verfügung stehen und hat die Eurex Clearing AG die Abwicklung der betroffenen OTC-Währungs-Transaktion bzw. der betroffenen OTC-Währungs-Transaktionen außerhalb des CLS-CCP-Service veranlasst, erfüllt die Eurex Clearing AG jede gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 und der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung entstehende Zahlungsverpflichtung gegenüber einem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4) (b) (ff) (iii).

(3) Falls (i) ein Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied einen Betrag an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) außerhalb des CLS-CCP-Service mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich der betreffenden Zahlungsverpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG (der „**Weitere Zahlungsbetrag**“) gezahlt hat, (ii) das Betroffene Zahler Clearing-Mitglied die Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Beträge nicht auf andere Weise zurückerlangt hat und (iii) die Eurex Clearing AG nachträglich einen Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Betrag unwiderruflich und endgültig ganz oder teilweise zurückerlangt hat (der „**Nachträgliche Rückzahlungsbetrag**“), wird die Eurex Clearing AG vom Nachträglichen Rückzahlungsbetrag einen Betrag an das

Betroffene Zahler Clearing-Mitglied zahlen, der den Weiteren Zahlungsbetrag nicht übersteigt, mit der Maßgabe, dass sofern die unter Buchstaben (i) und (ii) beschriebenen Voraussetzungen in Bezug auf mehr als ein Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied erfüllt sind und die Eurex Clearing AG einen Nachträglichen Rückzahlungsbetrag erhalten hat, die Eurex Clearing AG an jedes solche Betroffene Zahler Clearing-Mitglied einen Anteil des Nachträglichen Rückzahlungsbetrags zahlt, der dem Anteil des jeweiligen Betroffenen Zahler Clearing-Mitglied an der Summe aller von sämtlichen Betroffenen Zahler Clearing-Mitgliedern gezahlten Weiteren Zahlungsbeträge entspricht.

Die Eurex Clearing AG wird einen Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Betrag nach billigem Ermessen gegenüber der CLS-Bank geltend machen. Das Betroffene Zahler Clearing-Mitglied erstattet der Eurex Clearing AG sämtliche Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit dieser Geltendmachung entstanden sind (unabhängig davon, ob der Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Betrag ganz oder teilweise erfolgreich von der CLS-Bank zurückerlangt werden kann). Die Eurex Clearing AG kann von dem Betroffenen Zahler Clearing-Mitglied in Bezug auf Kosten und Auslagen, die im Rahmen der Geltendmachung des Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied Betrages gegenüber der CLS-Bank in zumutbarer Weise zu erwarten sind, eine Vorauszahlung verlangen.

3.2.2.4 Finalität von über den CLS-CCP-Service abgewickelten Zahlungen

Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.9 Absatz (2), (3) und (4), in Bezug auf sämtliche Zahlungsaufträge, die über den CLS-CCP-Service abgewickelt werden:

(a) handelt die CLS-Bank als Verrechnungsstelle für die Eurex Clearing AG im Sinne von Artikel 2 lit. (d) der Finalitätsrichtlinie; und

(b) werden sämtliche dieser Zahlungsaufträge in das System der Eurex Clearing AG im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 3 der Finalitätsrichtlinie eingegeben und sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der Finalitätsrichtlinie unwiderruflich:

(aa) im Falle einer von einem Zahler Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu leistenden Zahlung, mit Erhalt des entsprechenden (von oder im Auftrag eines Zahler Clearing-Mitglieds eingereichten) Zahlungsauftrags durch die betreffende CLS Nostrobank (CLS-Bank hat allen CLS Nostrobanken eine Vollmacht zum Erhalt solcher Zahlungsaufträge als Bevollmächtigter (*attorney-in-fact*) der CLS-Bank erteilt, ohne eine Verpflichtung der CLS-Bank zu schaffen, den betreffenden Zahlungsauftrag zu verarbeiten, es sei denn, der entsprechende Betrag wurde auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto gutgeschrieben); und

(bb) im Falle einer von der Eurex Clearing AG an ein Empfänger Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung, mit Erhalt des entsprechenden Zahlungsauftrags der Eurex Clearing AG durch die CLS-Bank.

„**Zahlungsauftrag**“ bezeichnet:

(i) eine Anweisung in Form einer SWIFT-Nachricht oder auf andere Weise, die von oder im Auftrag eines Zahler Clearing-Mitglieds an seine jeweilige CLS Nostrobank erteilt wird, der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag (durch Gutschrift auf ein angegebenes, der Eurex Clearing AG von der CLS-Bank bereitgestelltes Geldkonto) von dem betreffenden Währungsprodukte-Geldkonto bei dieser CLS Nostrobank zu überweisen (ein Zahlungsauftrag gemäß diesem Buchstaben (i), ein „**Zahler Clearing-Mitglied Zahlungsauftrag**“); oder

(ii) eine Anweisung in Form einer SWIFT-Nachricht oder auf andere Weise, die von der Eurex Clearing AG an die CLS-Bank erteilt wird, dem Empfänger Clearing-Mitglied einen Geldbetrag (durch Gutschrift auf das betreffende von diesem Empfänger Clearing-Mitglied angegebene Währungsprodukte-Geldkonto) von dem angegebenen, der Eurex Clearing AG von der CLS-Bank bereitgestellten Konto zu überweisen (ein Zahlungsauftrag gemäß diesem Buchstaben (ii), ein „**Eurex Clearing Zahlungsauftrag**“).

3.3 Nichtzahlung in Bezug auf eine OTC-Währungs-Transaktion

3.3.1 Nichtzahlung des Maßgeblichen Vorauszahlungsbetrags

(1) Zahlt ein Clearing-Mitglied bis zum Vorauszahlungszeitpunkt nicht den vollen betreffenden Vorauszahlungsbetrag gemäß Ziffer 3.2.1 an die Eurex Clearing AG, so finden die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 Anwendung.

„**Vorauszahlungszeitpunkt**“ bezeichnet 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

(2) Zudem ist das Clearing-Mitglied zur Zahlung der entsprechenden Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe verpflichtet. Der Betrag der Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe – wie von der Eurex Clearing AG festgelegt – ist der Gegenwert in der betreffenden Clearingwährung von 40 Basispunkten des jeweiligen Vorauszahlungsbetrags, wobei ein Mindestbetrag von EUR 2.500,00, CHF 3.000,00 bzw. GBP 2.000,00 und ein Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00, CHF 12.000.000,00 bzw. GBP 8.000.000,00 gilt. Jede Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe findet unabhängig davon Anwendung, ob der Eurex Clearing AG ein tatsächlicher Schaden entsteht, und ist unmittelbar zum Vorauszahlungszeitpunkt am jeweiligen Zahlungstag fällig. Für die Zwecke von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.5 ist die Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe ein „Gesicherter Anspruch“. Das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt.

3.3.2 Nichtzahlung der Maßgeblichen FX/XCCY-Zahlung oder des Anlageverlust-Fehlbetrags

(1) Sofern ein Clearing-Mitglied (ein „**Säumiges CM**“) am betreffenden Abwicklungstag

(a) eine Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung nicht vollständig (unter Berücksichtigung jeglichen von diesem Säumigen CM gezahlten Vorauszahlungsbetrags) bis zum CLS-Zeitpunkt leistet (wobei dieser Abwicklungszeitpunkt auch gilt, wenn der CLS-CCP-Service nicht zur Abwicklung zur Verfügung steht und die Abwicklung gemäß Ziffer 3.2.2.3 außerhalb des CLS-CCP-Service veranlasst wird); oder

(b) den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag nicht vollständig bis zum Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zahlt,

(jeweils eine „**FX/XCCY Nichtzahlung**"), so ist die Eurex Clearing AG – neben den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 gewährten Rechten und ungeachtet der Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.5 in Bezug auf ein FX Störungsereignis – berechtigt, (i) das nachstehend in Ziffern 3.3.3.1 und 3.3.3.2 beschriebene Verfahren (das „**Step-in-Verfahren**") in Höhe des ungezahlten Betrags (der „**FX/XCCY Nichtgezahlte Betrag**") durchzuführen oder (ii) das nachstehend in Ziffer 3.3.3.3 beschriebene Verfahren (der „**Übertrag**") durchzuführen.

(2) Vor Ausübung ihrer Rechte zur Durchführung eines Step-in-Verfahrens oder eines Übertrags, wird sich die Eurex Clearing AG nach besten Kräften bemühen, den FX/XCCY Nichtgezahlten Betrag durch die Verwendung ihrer eigenen verfügbaren Mittel in der Währung der betreffenden FX/XCCY Zahlung zu kompensieren.

(3) Zudem und unabhängig davon, ob das Step-in-Verfahren oder der Übertrag durchgeführt wird oder nicht, ist das Clearing-Mitglied, welches die Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung zum CLS-Zeitpunkt nicht vollständig leistet, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet (die „**Säumige-CM-Vertragsstrafe**"). Der Betrag der Säumigen-CM-Vertragsstrafe – wie von der Eurex Clearing AG festgelegt – ist der Gegenwert in der betreffenden Clearingwährung von 40 Basispunkten der Maßgeblichen FX/XCCY Zahlung, wobei ein Mindestbetrag von EUR 2.500,00, CHF 3.000,00 bzw. GBP 2.000,00 und ein Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00, CHF 12.000.000,00 bzw. GBP 8.000.000,00 gilt. Jede Säumige-CM-Vertragsstrafe findet unabhängig davon Anwendung, ob der Eurex Clearing AG ein tatsächlicher Schaden entsteht, und ist unmittelbar zum CLS-Zeitpunkt am jeweiligen Zahlungstag fällig. Das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt.

3.3.3 Folgen einer FX/XCCY-Nichtzahlung

(1) Ist eine FX/XCCY Nichtzahlung eingetreten, hat die Eurex Clearing AG das Recht, entweder (i) ihre Option unter einer oder mehreren FX-Swap-Linien-Vereinbarungen gemäß Ziffer 3.3.3.1 auszuüben, (ii) den Alternativen Währungsbetrag gemäß Ziffer 3.3.3.2 zu zahlen oder (iii) bestimmte Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 3.3.3.3 zurückzustellen.

(2) Eine FX/XCCY Nichtzahlung stellt kein FX-Störungsereignis (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.5 definiert) dar.

3.3.3.1 Step-in-Verfahren – Ausübung von FX-Swap-Linien

(1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Optionen für den Abschluss einer oder mehrerer FX-Hedging-Transaktionen mit einer oder mehreren FX-Swap-Gegenparteien jeweils bis zu dem in Bezug auf die betreffende FX-Swap-Linien-Gegenpartei ausstehenden FX-Swap-Linien-Höchstbetrag nach eigenem Ermessen auszuüben, jeweils gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung (wie in Ziffer 3.1.3 Absatz (6) definiert). Durch Ausübung der im vorstehenden Satz genannten Optionen schließt die Eurex Clearing AG eine oder mehrere FX-Hedging-Transaktionen mit jeder der betreffenden FX-Swap-Linien-Gegenparteien (jede dieser FX-Swap-Linien-Gegenparteien eine „**FX-Hedge-Gegenpartei**“) ab.

„**FX-Hedging-Transaktion**“ bezeichnet eine außerbörslich abgeschlossene FX-Swaptransaktion.

„**FX-Swap-Linien-Gegenpartei**“ bezeichnet jedes am Clearing von OTC-Währungs-Transaktionen beteiligte Clearing-Mitglied.

„**FX-Swap-Linien-Höchstbetrag**“ bezeichnet einen in einer der Währungen der Währungspaare festgelegten aggregierten Höchstbetrag.

(2) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Option(en) mehrfach auszuüben so lange die betreffende FX-Swap-Linien-Gegenpartei Inhaber einer OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz ist, jedoch nur, insoweit durch die weitere(n) Ausübung(en) der Option(en) der jeweils ausstehende FX-Swap-Linien-Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der betreffende ausstehende FX-Swap-Linien-Höchstbetrag wird jeweils um den Betrag der FX-Hedging-Transaktion reduziert, der infolge der Ausübung dieser Option abgeschlossen wird, und erhöht sich jeweils erneut um diesen Betrag, wenn die jeweilige FX-Hedging-Transaktion vollständig abgewickelt ist.

(3) Vorbehaltlich des für die jeweilige FX-Hedge-Gegenpartei geltenden maßgeblichen FX-Swap-Linien-Höchstbetrags, erhält die Eurex Clearing AG im Rahmen jedes Near Leg einer FX-Hedging-Transaktion von der jeweiligen FX-Hedge-Gegenpartei einen Betrag entsprechend und in der Währung des FX/XCCY Nichtgezahlten Betrages (der „**Swap-Betrag in Währung A**“). Als Gegenleistung für den Erhalt des Swap-Betrags in Währung A zahlt die Eurex Clearing AG der jeweiligen FX-Hedge-Gegenpartei einen entsprechenden Betrag in der anderen Währung des betreffenden Währungspaares, welcher sich auf die Währung des Swap-Betrag in Währung A bezieht, zum anwendbaren FX-Swap-Linien-Wechselkurs (der „**Swap-Betrag in Währung B**“). Im Rahmen des Far Leg der FX-Hedging-Transaktion zahlt die Eurex Clearing AG an die jeweilige FX-Hedge-Gegenpartei den Swap-Betrag in Währung A als Gegenleistung für die Zahlung des Swap-Betrags in Währung B durch diese FX-Hedge-Gegenpartei.

(4) Falls der Swap-Betrag in Währung A im Rahmen einer FX-Hedging-Transaktion auf GBP lautet (eine solche FX-Hedging-Transaktion wird als „**Währung A Swap-**

Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion“ bezeichnet, sofern eine entsprechende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion (wie nachstehend definiert) ebenfalls abgeschlossen wird), ist die Eurex Clearing AG ebenfalls dazu berechtigt, gleichzeitig und mit der gleichen FX-Hedging-Gegenpartei eine korrespondierende FX-Hedging-Transaktion für EUR/USD (die „**Korrespondierende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion**“) in Bezug auf die Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion abzuschließen. Im Rahmen des Near Leg der Korrespondierenden EUR/USD FX-Hedging-Transaktion erhält die Eurex Clearing AG einen Betrag entsprechend des Swap-Betrages in Währung B (welchen die Eurex Clearing AG im Rahmen der Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion zu zahlen hat) als Gegenleistung für die Zahlung der Eurex Clearing AG eines korrespondierenden Betrages in EUR zum anwendbaren FX-Swap-Linien-Wechselkurs (der „**EUR-Betrag**“) an diese FX-Hedging-Gegenpartei. Im Rahmen des Far Leg dieser Korrespondierenden EUR/USD FX-Hedging-Transaktion zahlt die Eurex Clearing AG an diese FX-Hedging-Gegenpartei einen Betrag, der dem Swap-Betrag in Währung B (im Rahmen der Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion) entspricht, als Gegenleistung für die Zahlung des EUR-Betrages durch die FX-Hedging-Gegenpartei. Eine Korrespondierende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion wird nicht auf den FX-Swap-Linien-Höchstbetrag in Bezug auf USD angerechnet.

(5) Die Zahlungen im Rahmen des Near Leg der FX-Hedging-Transaktion – wie in den Bestimmungen der FX-Swap-Linien-Vereinbarung näher beschrieben – sind am selben Tag innerhalb von zwei Stunden nach Ausübung ihrer Option durch die Eurex Clearing AG unter der FX-Swap-Linien-Vereinbarung fällig und zahlbar (in Bezug auf jede FX-Hedging-Transaktion, ein „**FX-Swap-Linien-Ausübungstag**“) oder zu einem anderen von der Eurex Clearing AG mitgeteilten Zeitpunkt (welcher weniger als zwei Stunden nach Ausübung der Option betragen kann). Die Zahlungen im Rahmen des Far Leg der FX-Hedging-Transaktion – wie in den Bestimmungen der FX-Swap-Linien-Vereinbarung näher beschrieben – sind am unmittelbar auf den FX-Swap-Linien-Ausübungstag folgenden Geschäftstag zum von der Eurex Clearing AG mitgeteilten Zeitpunkt fällig und zahlbar.

(6) Alle von der FX-Hedging-Gegenpartei an die Eurex Clearing AG im Rahmen einer FX-Hedging-Transaktion zu leistenden Zahlungen sind direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu leisten.

Alle von der Eurex Clearing AG an eine FX-Hedging-Gegenpartei im Rahmen einer FX-Hedging-Transaktion zu leistenden Zahlungen sind direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto über den CLS-CCP-Service zu leisten.

Die Zahlungen im Rahmen des Far Leg einer FX-Hedging-Transaktion erfolgen – in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf einer Nettobasis.

(7) Darüber hinaus ist die Eurex Clearing AG dazu verpflichtet, den betreffenden FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag in Bezug auf eine FX-Hedging-Transaktion zu zahlen. Falls die Eurex Clearing AG eine Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-

Hedging-Transaktion eingeht, ist sie jedoch nur zur Zahlung eines FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrages in Bezug auf die Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion aber nicht in Bezug auf die Korrespondierende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion, verpflichtet. Der FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag ist nicht über den CLS-CCP-Service zu zahlen.

„**FX-Hedging-Transaktion-Spread**“ bezeichnet:

(i) den in Bezug auf FX-Hedging-Transaktionen für EUR/USD auf der Reuters-Bildschirmseite EURON= oder, sofern auf dieser Seite keine Informationen verfügbar sind, auf der Bloomberg-Bildschirmseite EURON CURNCY entsprechend angezeigten Spread;

(ii) vorbehaltlich nachfolgendem Punkt (iii), den in Bezug auf FX-Hedging-Transaktionen für GBP/USD auf der Reuters-Bildschirmseite GBPON= oder, sofern auf dieser Seite keine Informationen verfügbar sind, auf der Bloomberg-Bildschirmseite GBPON CURNCY entsprechend angezeigten Spread; und

(iii) den in Bezug auf eine Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion auf der Reuters-Bildschirmseite EURGBPON= oder, sofern auf dieser Seite keine Informationen verfügbar sind, auf der Bloomberg-Bildschirmseite EURGBPON CURNCY entsprechend angezeigten Spread,

in jeden von vorstehend in (i) bis (iii) genannten Fällen um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden FX-Swap-Linien-Ausübungstag.

„**FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag**“ bezeichnet:

(i) den in Bezug auf eine FX-Hedging-Transaktion für EUR/USD auf USD lautenden Betrag, der (a) dem Wert des auf EUR lautenden Betrages im Rahmen dieser FX-Hedging-Transaktion (ohne Berücksichtigung ihrer Währungseinheit), (b) multipliziert mit dem betreffenden FX-Hedging-Transaktion-Spread, entspricht,

(ii) den in Bezug auf eine FX-Hedging-Transaktion für GBP/USD auf USD lautenden Betrag, der (a) dem Wert des auf GBP lautenden Betrages im Rahmen dieser FX-Hedging-Transaktion (ohne Berücksichtigung ihrer Währungseinheit), (b) multipliziert mit dem betreffenden FX-Hedging-Transaktion-Spread, entspricht, und

(iii) den in Bezug auf eine Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion auf GBP lautenden Betrag, der (a) dem Wert des auf EUR lautenden Betrages im Rahmen der Korrespondierenden EUR/USD FX-Hedging-Transaktion (ohne Berücksichtigung ihrer Währungseinheit), (b) multipliziert mit dem betreffenden FX-Hedging-Transaktion-Spread, entspricht.

Sollte der FX-Hedging-Transaktion-Spread einen negativen Wert haben, beträgt der FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag null.

„**FX-Swap-Linien-Wechselkurs**“ bezeichnet (i) in Bezug auf FX-Hedging-Transaktionen für EUR/USD den auf der Reuters-Bildschirmseite EURUSDFIXP=WM (eine WM/Reuters Intra-Day Spot Rate) und (ii) in Bezug auf FX-Hedging-Transaktionen für GBP/USD den auf der Reuters-Bildschirmseite GBPUSDFIXP=WM (eine WM/Reuters Intra-Day Spot Rate), für beide Fälle (i) und (ii), angezeigten Wechselkurs am betreffenden FX-Swap-Linien-Ausübungstag um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und wie im von der Eurex Clearing AG an die FX-Hedge-Gegenpartei im Rahmen der Ausübung der Option gemäß der FX-Swap-Linien-Vereinbarung übermittelten Einzelabschluss der betreffenden FX-Hedging-Transaktion beschrieben. Sofern die betreffende Reuters-Bildschirmseite keine Informationen zu dem jeweiligen Wechselkurs enthält, ist der FX-Swap-Linien-Wechselkurs der auf der Bloomberg-Bildschirmseite BFix am betreffenden FX-Swap-Linien-Ausübungstag um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlichte Wechselkurs.

3.3.3.2 Step-in-Verfahren – Zahlung eines Alternativen Währungsbetrages

(1) Falls und insoweit die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, aufgrund der Nichtzahlung einer oder mehrerer FX-Hedge-Gegenpartei(en) im Rahmen der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung, mittels Ausübung ihrer Option(en) gemäß vorstehender Ziffer 3.3.3.1 einen Betrag in der Währung (die „**Nicht-verfügbare-FX/XCCY-Währung**“) zu erhalten, den sie vom Säumigen CM erhalten hätte, wenn dieses seiner Zahlungsverpflichtung(en) aus der jeweiligen CCP-Transaktion (auch in Bezug auf einen Anlageverlust-Fehlbetrag) nachgekommen wäre (der „**FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung**“), ist die Eurex Clearing AG berechtigt:

(i) im Falle eines betroffenen Nicht Säumigen CMs, ihre Zahlungsverpflichtung, die dem FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung entspricht, zu erfüllen, indem sie diesem Nicht Säumigen CM einen entsprechenden Betrag zahlt; oder

(ii) im Falle von mehr als einem betroffenen Nicht Säumigen CM, ihre Zahlungsverpflichtungen, die in Summe dem FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung entsprechen, zu erfüllen, indem sie jedem dieser Nicht Säumigen CMs einen anteiligen Betrag zahlt,

jeweils in der Verfügbaren Währung auf Grundlage der WM/Reuters Intra-Day Spot Rate am jeweiligen Zahlungstag um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) (jeweils ein „**Alternativer Währungsbetrag**“). Jede Zahlung eines Alternativen Währungsbetrages erfolgt direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Nicht Säumigen CMs über den CLS-CCP-Service.

„**Nicht Säumiges CM**“ bezeichnet jedes Clearing-Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen aus OTC-Währungs-Transaktionen, welche am betreffenden Abwicklungstag zur Abwicklung fällig sind, welches kein Säumiges CM ist.

(2) Die Eurex Clearing AG zahlt jedem Empfänger eines Alternativen Währungsbetrages den entsprechenden Alternativen Währungs-Differenzbetrag. Zur Klarstellung: Der Alternative Währungs-Differenzbetrag wird nicht über den CLS-CCP-Service gezahlt.

„**Verfügbare Währung**“ bezeichnet (i) jede Währung eines Währungspaars in Bezug auf die das Nicht Säumige CM den Clearing Service gemäß diesem Kapitel VIII Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 nutzt oder (ii) Euro.

„**Alternativer Währungs-Differenzbetrag**“ bezeichnet, in Bezug auf jeden Empfänger eines Alternativen Währungsbetrages, einen auf die Nicht-verfügbare-FX/XCCY-Währung lautenden Betrag, welcher der Differenz entspricht zwischen (i) dem Betrag der betreffenden Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung und (ii) einem dem Alternativen Währungsbetrag entsprechenden Betrag, der auf die Nicht-verfügbare-FX/XCCY-Währung lautet, umgerechnet auf Grundlage der entsprechenden WM/Reuters Intra-Day Spot Rate zur nächsten vollen Stunde, nachdem die Eurex Clearing AG alle Belastungsanzeigen am betreffenden Zahlungstag erhalten hat. Sollte der betreffende Alternative Währungs-Differenzbetrag einen negativen Wert haben, ist dies als Wert null anzusehen, sodass kein Alternativer Währungs-Differenzbetrag fällig ist.

“**Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung**” bezeichnet jede in Ziffer 3.3.3.2 Absatz (1) Unterabsatz (i) und (ii) bezeichnete Zahlungsverpflichtung.

3.3.3.3 Übertrag

Im Falle Außerordentlicher Umstände hat die Eurex Clearing AG das Recht, ihre Zahlungsverpflichtungen sowie alle weiteren zur Abwicklung an diesem Abwicklungstag fälligen Zahlungsverpflichtungen der betreffenden Clearing-Mitglieder aus den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen einmalig auf den nächsten Tag, der ein Geschäftstag für alle betreffenden Währungen der betreffenden Währungspaare (wie in Nummer 3.1.45.1 Absatz (4) beschrieben) ist („**Übertrag-Geschäftstag**“), zu verschieben, mit der Maßgabe, dass die Eurex Clearing AG in Bezug auf Geldbeträge, die gegebenenfalls vom Zahler Clearing-Mitglied zur Erfüllung einer seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß diesem Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 gezahlt wurden und auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto gutgeschrieben wurden, jedoch nicht auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto bzw. die betreffenden Währungsprodukte-Geldkonten des Empfänger Clearing-Mitglieds bzw. der Empfänger Clearing-Mitglieder tatsächlich gutgeschrieben wurden, die CLS-Bank sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum CLS-Bearbeitungszeitpunkt, anweist, diese Beträge vom jeweiligen CLS-Zentralbankkonto auf das jeweilige Währungsprodukte-Geldkonto bzw. die jeweiligen Währungsprodukte-Geldkonten des Zahler Clearing-Mitglieds bzw. der Zahler Clearing-Mitglieder zurück zu überweisen. Ist eine solche Verschiebung eingetreten, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, das Step-in-

Verfahren am Übertrag-Geschäftstag durchzuführen (sofern an diesem Übertrag-Geschäftstag eine FX/XCCY Nichtzahlung eintritt).

„**Außerordentliche Umstände**“ bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Umstände:

(i) eine CLS Nostrobank, die mindestens zwei Clearing-Mitglieder unterstützt, hat Zahlungsanweisungen dieses bzw. dieser Clearing-Mitglieder nicht bearbeitet;

(ii) der FX/XCCY Nichtgezahlte Betrag übersteigt die Summe aller betreffenden ausstehenden FX-Swap-Linien-Höchstbeträge (in der maßgeblichen Währung), zu deren Erhalt die Eurex Clearing AG gegenüber allen betreffenden FX-Swap-Linien-Gegenparteien berechtigt wäre; oder

(iii) es besteht ein anderer wesentlicher Umstand, durch dessen Eintritt ein vollständiger Ausgleich des FX/XCCY Nichtgezahlten Betrags durch das Step-In-Verfahren nach billigem Ermessen der Eurex Clearing AG äußerst unwahrscheinlich ist und der unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Clearing-Mitglieder und des Marktes eine Verschiebung der Zahlungsverpflichtungen aus den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen, wie in dieser Ziffer 3.3.3.3 näher beschrieben, rechtfertigt.

3.3.3.4 FX/XCCY-Nichtzahlungs-Kosten und andere Kosten

(1) Das Säumige CM (i) zahlt der Eurex Clearing AG einen Betrag, der dem etwaigen Alternativen Währungs-Differenzbetrag entspricht und (ii) erstattet der Eurex Clearing AG (unabhängig vom Verschulden) sämtliche Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dem oder durch das Step-in-Verfahren oder mit dem oder durch den Übertrag entstehen können, einschließlich aller Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die sich auf einen von der Eurex Clearing AG zu zahlenden FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag beziehen ((i) und (ii) werden als „**FX/XCCY Nichtzahlungskosten**“ bezeichnet). Für die Zwecke von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.5 ist dieser Zahlungs- oder Erstattungsanspruch ein „Gesicherter Anspruch“.

(2) Das Säumige CM hat ebenso alle betreffenden Nicht Säumigen CM für etwaige Verluste, Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, welche diese aufgrund (i) des unter Ziffer 3.3.3.2 genannten Verfahrens oder (ii) des Übertrags, übernehmen. Die Verpflichtungen eines Clearing-Mitglieds, eine Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung vollständig zum CLS-Zeitpunkt und, soweit zutreffend, den Anlageverlust-Fehlbetrag vollständig zum Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zu leisten (wie in Ziffer 3.4.1 weiter ausgeführt), haben Schutzwirkung zugunsten der Nicht Säumigen CMs und diese Bestimmung soll einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter darstellen.

(3) Entstehen der Eurex Clearing AG FX/XCCY-Nichtzahlung-Kosten und wird das Säumige CM ein Betroffenes Clearing-Mitglied, so werden diese Kosten und/oder Aufwendungen bei der Ermittlung des Differenzanspruchs in Bezug auf das Säumige

CM berücksichtigt, es sei denn, diese Kosten und/oder Aufwendungen wurden von dem Säumigen CM bereits an die Eurex Clearing AG gezahlt oder die Verpflichtung zur Zahlung solcher Kosten und/oder Aufwendungen wurde bereits dadurch erfüllt, dass die Eurex Clearing AG die als Abwicklungsausgleich-Margin und/oder Margin hinterlegten Eligiblen Margin-Vermögenswerte vollumfänglich oder teilweise verwertet hat.

(4) Zur Klarstellung: Ein Nicht Säumiges CM oder eine FX-Hedging-Gegenpartei ist nicht berechtigt, von der Eurex Clearing AG Ersatz für Verluste, Kosten oder und/oder Aufwendungen zu fordern, die dem Nicht Säumigen CM oder der FX-Hedging-Gegenpartei durch Ausübung der Rechte der Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Ziffern 3.3.3.1 bis 3.3.3.3 entstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Ziffern 3.3.3.1 und 3.3.3.2 geregelt ist.

3.3.4 Verspätete Zahlung

(1) Ohne die unter Ziffer 3.3.3 beschriebenen Rechte der Eurex Clearing AG einzuschränken und unbeschadet der Tatsache, dass die Zeitvorgabe im Hinblick auf die Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung wesentlich ist, gilt, dass, wenn die Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung durch das Säumige CM nach dem CLS-Zeitpunkt am betreffenden Abwicklungstag erfolgt (die „**Verspätete Zahlung**“ und der Betrag dieser Verspäteten Zahlung, der „**Verspätete Zahlungsbetrag**“), dann erfolgen alle Zahlungen in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen, (i) die die Eurex Clearing AG dem Säumigen CM an diesem Tag schuldet (einschließlich Zahlungen in Verbindung mit der Maßgeblichen FX/XCCY-Zahlung) und (ii) welche über den CLS-CCP-Service gemacht werden, durch die Eurex Clearing AG erst am Geschäftstag nach dem betreffenden Abwicklungstag (die „**Aufgeschobene Zahlung**“ und der Betrag der Aufgeschobenen Zahlung, der „**Aufgeschobenen Zahlungsbetrag**“). Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Verpflichtung zur Leistung der Aufgeschobenen Zahlung dadurch zu erfüllen, dass sie den entsprechenden Betrag ganz oder teilweise leistet in (a) einer Währung eines Währungspaares für welches das Säumige CM den Clearing Service gemäß diesem Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 oder (b) in Euro, auf Grundlage der betreffenden WM/Reuters Intra-Day Spot Rate um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Geschäftstag, welcher auf den betreffenden Zahlungstag folgt. Zur Klarstellung: Ziffer 3.2.2.2 gilt auch im Falle von Aufgeschobenen Zahlungen.

(2) Jede Verspätete Zahlung, welche am betreffenden Zahlungstag vorgenommen wird, erfolgt außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein Konto, welches dem Säumigen CM zu diesem Zwecke von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird. An dem Geschäftstag nach dem betreffenden Zahlungstag wird die Eurex Clearing AG jeden erhaltenen Verspäteten Zahlungsbetrag, wie oben beschrieben, über den CLS-CCP-Service auf das betreffende CLS-Konto übertragen.

3.4 Anlageverlust in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen

Ein Anlageverlust (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 beschrieben) kann in Bezug auf (i) einen Vorauszahlungsbetrag, (ii) einen Verspäteten Zahlungsbetrag und/oder

(iii) einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag eintreten, jeweils lautend auf eine Geschäftsbankwährung und in Bezug auf eine OTC-Währungs-Transaktion.

3.4.1 Anlageverlust in Bezug auf Vorauszahlungsbeträge und Verspätete Zahlungsbeträge

Die folgenden Bestimmungen sind in Bezug auf einen Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust und einen Verspäteten Zahlungsbetrag-Anlageverlust anwendbar:

(1) Sofern (A) (i) ein Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust oder (ii) ein Verspäteter Zahlungsbetrag-Anlageverlust eintritt und (B) die Eurex Clearing AG als Folge eines solchen Eintritts nicht in der Lage ist oder sein wird, den betreffenden Vorauszahlungsbetrag oder Verspäteten Zahlungsbetrag entsprechend am betreffenden Abwicklungstag ganz oder teilweise über den CLS-CCP-Service auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto zu übertragen, dann:

(a) soll im Falle eines Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlustes ein Betroffener Vorauszahlungsbetrag-Zahler den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag an die Eurex Clearing AG, und

(b) im Falle eines Verspäteten Zahlungsbetrag-Anlageverlustes ein Betroffener Verspäteter Zahlungsbetrag-Zahler den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag an die Eurex Clearing AG, zahlen.

Für die Zwecke dieses Kapitels VIII gilt ein Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust oder ein Verspäteter Zahlungsbetrag-Anlageverlust ebenfalls im Falle einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der betreffenden Beträge aus technischen Gründen als eingetreten.

(2) Die Eurex Clearing AG bestimmt den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung des Betrages des Anlageverlustes, welcher durch einen Vorauszahlungsbetrag, Verspäteten Zahlungsbetrag oder Korrespondierenden Einzahlungsbetrag und die betreffende Anlage-Gegenpartei, den aggregierten Gesamtbetrag der Vorauszahlungsbeträge, Verspäteten Zahlungsbeträge und Aufgeschobenen Zahlungsbeträge, welche über den CLS-CCP-Service am betreffenden Abwicklungstag auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto zu übertragen sind, eintritt, sowie des Ausmaßes, in dem andere etwaige Betroffene Zahler oder Betroffene Zahlungsempfänger durch den Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust, den Verspäteten Zahlungsbetrag-Anlageverlust oder Korrespondierenden Einzahlungsbetrag-Anlageverlust entsprechend betroffen sind.

(3) Die Eurex Clearing AG wird den/die Betroffenen Zahler unverzüglich über den Anlageverlust-Fehlbetrag bzw. die Anlageverlust-Fehlbeträge informieren und einen angemessenen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem der Anlageverlust-Fehlbetrag bzw. die Anlageverlust-Fehlbeträge auf dem von der Eurex Clearing AG benannten Konto eingegangen sein muss/müssen (der „**Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt**").

(4) Im Falle eines Anlageverlust-Fehlbetrages in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag kann die Eurex Clearing AG entweder den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag von dem betreffenden Währungsprodukte-Geldkonto des Betroffenen Vorauszahlungsbetrag-Zahlers gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 abbuchen oder die Zahlung des betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrages auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service am betreffenden Abwicklungstag anfordern.

(5) Im Falle eines Anlageverlust-Fehlbetrages in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag hat der Betroffene Verspätete Zahlungsbetragzahler den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service am betreffenden Abwicklungstag zu leisten.

(6) Sofern der betreffende von dem Betroffenen Zahler gezahlte Anlageverlust-Fehlbetrag den Betrag des betreffenden Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes übersteigt, zahlt die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Zahler diesen Überschuss unverzüglich nach Bestimmung des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes aus. Die Verpflichtung des Betroffenen Zahlers, den betreffenden Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 Absatz (v) zu zahlen, wird durch die Zahlung des betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrages erfüllt.

3.4.2 Anlageverlust in Bezug auf Korrespondierende Einzahlungsbeträge

Die folgenden Bestimmungen sind in Bezug auf einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag-Anlageverlust anwendbar:

(1) Sofern ein Korrespondierender Einzahlungsbetrag-Anlageverlust eintritt und die Eurex Clearing AG als Folge daraus nicht in der Lage ist oder sein wird, den betreffenden Aufgeschobenen Zahlungsbetrag am Geschäftstag nach dem ursprünglichen Abwicklungstag ganz oder teilweise auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu übertragen, werden die Verpflichtungen der Eurex Clearing AG in Bezug auf die Aufgeschobene Zahlung um den Betrag des Anlageverlust-Fehlbetrages in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag gemindert.

Für die Zwecke dieses Kapitels VIII gilt ein Korrespondierender Einzahlungsbetrag-Anlageverlust ebenfalls im Falle einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der betreffenden Beträge aus technischen Gründen als eingetreten.

(2) Die Eurex Clearing AG legt den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag fest. Ziffer 3.4.1 Absatz (2) gilt entsprechend.

(3) Sofern der betreffende Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag den betreffenden Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag übersteigt, zahlt die Eurex Clearing AG diesen Überschuss dem Betroffenen Zahlungsempfänger unverzüglich nach Bestimmung des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag aus. Die Verpflichtung des Betroffenen Zahlungsempfängers, den Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 Absatz (v) zu zahlen, wird durch die Reduzierung der Verpflichtungen der Eurex Clearing AG unter den Aufgeschobenen Zahlungen gemäß vorstehendem Absatz (1) erfüllt.

3.4.3 Definitionen

„**Anlageverlust-Fehlbetrag**“ bezeichnet jeweils einen Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag und einen Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag.

„**Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag bis zur Höhe des betreffenden Verspäteten Zahlungsbetrages, der gemäß Ziffer 3.3.4 Absatz (2) tatsächlich an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde.

„**Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag bis zur Höhe des betreffenden Vorauszahlungsbetrages, der gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz (2) (a) tatsächlich an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde.

„**Betroffener Verspäteter Zahlungsbetrag-Zahler**“ bezeichnet jedes Säumige CM, welches einen Verspäteten Zahlungsbetrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und von einem Verspäteten Zahlungsbetrag-Anlageverlust betroffen ist.

„**Betroffener Vorauszahlungsbetrag-Zahler**“ bezeichnet jedes Clearing-Mitglied, welches einen Vorauszahlungsbetrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und von einem Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust betroffen ist.

„**Betroffener Zahler**“ bezeichnet jeweils einen Betroffenen Vorauszahlungsbetrag-Zahler und einen Betroffenen Verspäteten Zahlungsbetrag-Zahler.

„**Betroffener Zahlungsempfänger**“ bezeichnet jedes Clearing-Mitglied, welches einen Vorauszahlungsbetrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und von einem Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust betroffen ist.

„**Clearing-Mitglied-Bezogener-Anlageverlust**“ bezeichnet jeweils einen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag und einen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag.

„**Korrespondierender Einzahlungsbetrag**“ bezeichnet die von den Nicht-Säumigen CMs gezahlten Beträge, welche mit dem Aufgeschobenen Zahlungsbetrag korrespondieren.

„**Korrespondierender Einzahlungsbetrag-Anlageverlust**“ bezeichnet einen Anlageverlust, welcher in Bezug auf einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag eintritt.

„**Verspäteter Zahlungsbetrag-Anlageverlust**“ bezeichnet einen Anlageverlust, welcher in Bezug auf einen Verspäteten Zahlungsbetrag eintritt.

„**Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust**“ bezeichnet einen Anlageverlust, welcher in Bezug auf einen Vorauszahlungsbetrag eintritt.

3.5 Step-in-Verfahren und Übertrag im Falle einer Beendigung

Sofern ein Beendigungstermin in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eintritt, hat die Eurex Clearing AG das Recht, (i) das Step-in-Verfahren oder (ii) den Übertrag in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen während und als Teil des Default-Management-Prozesses gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 vorbehaltlich folgender Änderungen durchzuführen:

(i) Die Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 gelten entsprechend für die Beendeten Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 definiert), die OTC-Währungs-Transaktionen waren, als ob die betreffenden Zahlungen, die das Betroffene Clearing-Mitglied unter diesen Beendeten Transaktionen mangels Beendigung hätte leisten müssen, Maßgebliche FX/XCCY- Zahlungen sind, in Bezug auf welche eine FX/XCCY-Nichtzahlung eingetreten ist;

(ii) die Säumige-CM-Vertragsstrafe ist nicht anwendbar;

(iii) jede Bezugnahme auf ein Säumiges-CM gilt als Bezugnahme auf ein Betroffenes Clearing-Mitglied; und

(iv) Betreffende FX/XCCY Nichtzahlungskosten werden als Teil des in Bezug auf eine Transaktion, welche eine OTC-Währungs-Transaktionen war, ermittelten Liquidationspreises berücksichtigt.

3.6 Nichtzahlung in Bezug auf FX-Swap-Linien

Die Eurex Clearing AG kann eine Vertragsstrafe verhängen, unter anderem, falls eine FX-Hedging-Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen aus der jeweiligen FX-Hedging-Transaktion im Rahmen der jeweiligen FX-Swap-Linien-Vereinbarung nicht nachkommt (die „**FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe**“) und diese FX-Swap-Linien-Vereinbarung nicht beendet wurde oder auf andere Weise nicht länger rechtswirksam und bindend für die FX-Hedging-Gegenpartei ist. Die FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe findet unabhängig davon Anwendung, ob der Eurex Clearing AG ein tatsächlicher Schaden entsteht. Das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt. Der Betrag der FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe – wie von der Eurex Clearing AG festgelegt – ist der Gegenwert in der betreffenden Clearingwährung von 40 Basispunkten der aus dem betreffenden Leg der betreffenden FX-Hedging-Transaktion fälligen Zahlung, wobei ein Mindestbetrag von EUR 2.500,00, CHF 3.000,00 bzw. GBP 2.000,00

und ein Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00, CHF 12.000.000,00 bzw. GBP 8.000.000,00 gilt. Der Betrag der FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe kann gemäß dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 beschriebenen Verfahren geändert werden.

3.7 Anerkenntnis durch Clearing-Mitglieder

Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass:

(i) wenn der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank), das Clearing-Mitglied (x) – unter den in Ziffer 3.2.2.3 genannten Umständen – verpflichtet ist, seiner Zahlungsverpflichtung dadurch nachzukommen, dass es den betreffenden Betrag außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto zahlt; dies gilt unabhängig davon, dass das Clearing-Mitglied ggf. bereits eine Zahlung über den CLS-CCP-Service auf das CLS-Zentralbankkonto geleistet hat und/oder (y) das Clearing-Mitglied ist – unter den in Ziffer 3.8 Absatz (2) und (3) genannten Umständen – dazu verpflichtet, die Eurex Clearing AG durch Zahlung eines dem betreffenden Vorauszahlungsbetrages bzw. Verspäteten Zahlungsbetrages entsprechenden Betrages auf ein für diesen Zweck von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied genanntes Konto freizustellen, obwohl das Clearing-Mitglied den Vorauszahlungsbetrag bzw. den Verspäteten Zahlungsbetrag bereits an die Eurex Clearing AG gezahlt hat;

(ii) es nicht verpflichtet ist, Ursprüngliche OTC-Geschäfte für das Clearing zu übermitteln, die zu einer Überschreitung des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) an einem Abwicklungstag führen und dass es seine Portfoliogröße reduzieren kann, um ein Überschreiten des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) zu vermeiden;

(iii) soweit die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, mittels Ausübung ihrer Option(en) gemäß Ziffer 3.3.3.1 den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-Verfügbaren-Währung zu erhalten, die Eurex Clearing AG berechtigt ist, ihre Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung zu erfüllen, indem sie einen entsprechenden Betrag in der Verfügbaren Währung, wie unter Ziffer 3.3.3.2 näher beschrieben, zahlt;

(iv) die Eurex Clearing AG im Falle von Außergewöhnlichen Umständen berechtigt ist, ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen und die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der anderen Clearing-Mitglieder unter den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen, welche am betreffenden Abwicklungstag zur Abwicklung fällig sind, auf den diesem Abwicklungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag zu verschieben, wie in Ziffer 3.3.3.3 näher beschrieben;

(v) es unter den in Ziffer 3.4.1 genannten Umständen den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag oder den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag (dies kann ein Betrag bis zur Höhe des

betreffenden Vorauszahlungsbetrages bzw. Verspäteten Zahlungsbetrages sein) zu zahlen hat;

(vi) es die FX/XCCY-Nichtzahlungskosten zu zahlen hat, falls es den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag nicht in voller Höhe zum betreffenden Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zahlen kann;

(vii) die Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG unter der Aufgeschobenen Zahlung gemäß Ziffer 3.4.2 Absatz (1) um einen Betrag entsprechend des Anlageverlust-Fehlbetrages in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag gemindert werden; und

(viii) die Eurex Clearing AG berechtigt ist, vom Clearing-Mitglied Ersatz für jeglichen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag, Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag und Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag, wie jeweils unter Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 näher beschrieben, zu verlangen (dies kann auch der Fall sein, wenn ein Anlageverlust in Bezug auf einen Anlage-Vertragspartner eintritt, der keinen Bezug zum tatsächlichen Halten von Vorauszahlungsbeträgen, Verspäteten Zahlungsbeträgen oder Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen hat).

3.8 Haftungsfreistellung durch Clearing-Mitglieder

(1) Jedes Clearing-Mitglied stellt die Eurex Clearing AG von der Haftung für Schäden und Verluste (einschließlich der Haftungsfreistellung gegenüber der CLS-Bank und ordnungsgemäß angefallener Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer)) frei, die der Eurex Clearing AG aufgrund der Leistung oder des Erhalts von Zahlungen in Verbindung mit diesem Abschnitt 3 durch das Clearing-Mitglied über eine CLS Nostrobank (einschließlich, aber nicht begrenzt auf den Fall, dass eine CLS Nostrobank die Relevanten Bankeninformationen nicht bereitstellt) entstanden sind. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden oder Verluste durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.

(2) Sofern der CLS-CCP-Service an einem Abwicklungstag aus irgendeinem Grund nicht zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank) und die Eurex Clearing AG den betreffenden Vorauszahlungsbetrag bereits auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto übertragen hat, stellt der Vorauszahlungsbetrag-Zahler die Eurex Clearing AG frei, indem er am Abwicklungstag einen Betrag entsprechend des betreffenden Vorauszahlungsbetrages auf ein von der Eurex Clearing AG zu diesem Zwecke mitgeteiltes Konto zahlt. Sofern dieser Betrag gemäß vorigem Satz an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde, sind Ziffer 3.2.2.3 Absatz (1) (ii) und Absatz (3) entsprechend anwendbar, als wäre der Vorauszahlungsbetrag-Zahler ein Betroffenes-Zahler-Clearing-Mitglied.

(3) Sofern der CLS-CCP-Service an einem Abwicklungstag aus irgendeinem Grund nicht zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank) und die Eurex Clearing AG den betreffenden Verspäteten Zahlungsbetrag bereits auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto übertragen hat, stellt das Säumige-CM, welches den Verspäteten Zahlungsbetrag gezahlt hat („**Verspäteter Zahlungsbetrag-Zahler**"), die Eurex Clearing AG frei, indem es am Abwicklungstag einen Betrag entsprechend des betreffenden Verspäteten Zahlungsbetrags auf ein von der Eurex Clearing AG zu diesem Zwecke mitgeteiltes Konto zahlt. Sofern dieser Betrag gemäß vorigem Satz an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde, sind Ziffer 3.2.2.3 Absatz (1) (ii) und Absatz (3) entsprechend anwendbar, als wäre der Verspätete Zahlungsbetrag-Zahler ein Betroffenes-Zahler-Clearing-Mitglied.

3.9 Verwendung und Offenlegung von Daten

3.9.1 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied darf ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihm von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Bestimmung des Tages-Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

3.9.2 Zustimmung zur Offenlegung von Daten gegenüber der CLS-Bank

Das Clearing-Mitglied stimmt der Offenlegung, soweit gesetzlich zulässig, sämtlicher Daten gegenüber der CLS-Bank durch die Eurex Clearing AG zu, die für Zahlungen (und deren Abwicklung) an dieses Clearing-Mitglied und von diesem Clearing-Mitglied über den CLS-CCP-Service in Verbindung mit diesem Abschnitt 3 erforderlich sind.

3.10 Haftungsbeschränkung

Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der CLS-Bank, es sei denn, die CLS-Bank verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten in Verbindung mit der Bereitstellung des CLS-CCP-Service in Bezug auf OTC-FX-Transaktionen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. Diese Ziffer 3.10 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

3.11 Test- und Prüfverfahren

Jedes Clearing-Mitglied wird (i) nach Aufforderung durch die Eurex Clearing AG an den von der CLS-Bank im Zusammenhang mit dem CLS-CCP-Service durchgeführten Test-

und Prüfverfahren teilnehmen und (ii) vierteljährlich und/oder nach Aufforderung durch die Eurex Clearing AG an den Test- und Prüfverfahren in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen und FX-Hedging-Transaktionen teilnehmen ((i) und (ii) jeweils, das „**Testverfahren**"). Das Clearing-Mitglied veranlasst seine CLS Nostrobank(en) dazu, ebenfalls an den Testverfahren teilzunehmen.

3.12 Aussetzung des Clearings

Falls eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds (i) nicht (A) an den in Ziffer 3.11 beschriebenen Testverfahren teilnehmen, (B) den für Nostrobanken üblichen Standard bei der Ausführung von Zahlungsanweisungen des Clearing-Mitglieds einhält, oder (C) die Relevanten Bankeninformationen übermittelt oder (ii) in Bezug auf eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds ein in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (5), (7) oder (8) beschriebenes Ereignis eintritt, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen OTC-FX-Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds einmal oder mehrmals in Übereinstimmung mit Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6.2, die entsprechend Anwendung findet, einschränken oder aussetzen.

3.13 CLS Nostrobank

(1) Jedes Clearing-Mitglied verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine CLS Nostrobank(en) alle Relevanten Bankinformationen zur Verfügung stellt/stellen.

(2) Ein Clearing-Mitglied ist berechtigt, eine oder mehrere seiner CLS Nostrobanken zu ersetzen, wenn (i) die Eurex Clearing AG mindestens 90 Kalendertage zuvor schriftlich über diese Ersetzung informiert wurde und (ii) die als Ersatz vorgesehene CLS Nostrobank von der Eurex Clearing AG anerkannt und genehmigt wurde (eine solche Anerkennung und Genehmigung unterliegt unter anderem der erfolgreichen Teilnahme der CLS Nostrobank an den Testverfahren). Zur Klarstellung: Sollte der Anerkennungs- und Genehmigungsprozess der als Ersatz vorgesehenen CLS Nostrobank länger als 90 Kalendertage dauern, wird die Ersetzung erst nach dieser Anerkennung und Genehmigung wirksam. Vorbehaltlich der vorstehenden Sätze kann die Eurex Clearing AG einer kürzeren Mitteilungsfrist zustimmen, wenn die Ersetzung der CLS Nostrobank(en) nicht zu einer Verringerung des jeweiligen GBP-Maximalbetrages bzw. USD-Maximalbetrages bei einem anderen Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der beantragten Ersetzung führt.

(3) Sofern in Bezug auf eine CLS Nostrobank eines Clearing-Mitglieds (i) eines der Ereignisse gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absätze (5), (7) oder (8) eintritt oder (ii) etwaige Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen gemäß des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen oder ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht angeordnet werden, ist die Eurex

Clearing AG berechtigt, eine unverzügliche Ersetzung der CLS Nostrobank des Clearing-Mitglieds durch eine andere, von der Eurex Clearing AG anerkannte und genehmigte CLS Nostrobank zu verlangen.

Abschnitt 4 Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 und Abschnitt 3 (soweit sich die Bestimmungen in Abschnitt 3 ausdrücklich auf OTC-XCCY-Transaktionen und oder OTC-Währungs-Transaktionen beziehen) finden auf alle außerbörslich abgeschlossenen Währungsswap (*cross currency swap*) Transaktionen Anwendung, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen („**OTC-XCCY-Transaktionen**"), soweit dieser Abschnitt 4 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen enthält.

4.1.2 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

(1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 4.1.45.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG die OTC-XCCY-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden.

(2) Enthält der über ein ATS übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-XCCY-Transaktion, die gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannt ist, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 4.2 und 4.3 hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

4.1.3 Zusätzliche Voraussetzungen für eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen

Die gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 erteilte OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz berechtigt das Clearing-Mitglied auch zum Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 beschrieben), wenn der Antragsteller Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) für OTC-XCCY-Transaktionen benannten ATS ist und sich für das Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen entscheidet.

4.1.4 CTM-XCCY-Transaktionen und STM-XCCY-Transaktionen

(1) Ein Clearing-Mitglied kann durch Ausübung der XCCY-STM-Auswahl bestimmen, dass sämtliche (nicht nur einzelne) seiner STM-Eligiblen-XCCY-Transaktionen als STM-XCCY-Transaktionen gecleart werden. Im Falle von Bestehenden-STM-

Eligiblen-XCCY-Transaktionen werden die CTM-XCCY-Transaktionen mit dem XCCY-STM-Wirksamkeitsdatum gemäß Absatz (2) als STM-XCCY-Transaktionen fortgeführt. Im Falle von Ursprünglichen-STM-Eligiblen-XCCY-Transaktionen werden die OTC-XCCY-Transaktionen, die durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (3) unten in STM-XCCY-Transaktionen umgewandelt.

(2) Falls eine XCCY-STM-Auswahl getroffen wurde, werden sämtliche Bestehenden-STM-Eligiblen-XCCY-Transaktionen zum XCCY-STM-Wirksamkeitsdatum wie folgt geändert:

(a) im Rahmen der jeweiligen STM-XCCY-Transaktion entstehen die gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (5) bezeichneten zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG, und

(b) Eligible Margin-Vermögenswerte, die als Variation Margin von dem jeweiligen Variation Margin-Geber in Bezug auf die Bestehenden-STM-Eligiblen-XCCY-Transaktionen tatsächlich geliefert wurden, und in Bezug auf welche ein Rücklieferungsanspruch unmittelbar vor dem XCCY-STM-Wirksamkeitsdatum besteht, werden in XCCY-STM-Beträge umgewidmet, die durch die Partei, die der Variation Margin-Geber war, an die Partei, die der Variation Margin-Nehmer war, gezahlt wurden. Eine solche Umwidmung begleicht die ausstehende Risikoposition der jeweiligen STM-XCCY-Transaktion zum Geschäftstag, der dem XCCY-STM-Wirksamkeitsdatum unmittelbar vorhergeht. Der Rücklieferungsanspruch des jeweiligen Variation Margin-Gebers in Bezug auf die Bestehende-STM-Eligible-XCCY-Transaktion erlischt.

(3) Falls eine XCCY-STM-Auswahl getroffen wurde, wird die jeweilige Ursprüngliche-STM-Eligible-XCCY-Transaktion zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (vorausgesetzt der Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens entspricht dem XCCY-STM-Wirksamkeitsdatum oder folgt diesem) insofern abgeändert, dass die gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen STM-XCCY-Transaktion begründet werden.

(4) Zur Klarstellung: im Falle des Eintritts einer Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied oder einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden die gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen bei der Bestimmung des Liquidationspreises bzw. des CCP Marktpreises der jeweiligen STM-XCCY-Transaktion berücksichtigt.

(5) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

(a) „**CTM-XCCY-Transaktion**“ eine OTC-XCCY-Transaktion in Bezug auf welche die Variation Margin-Verpflichtung und XCCY PAI, wie in Ziffer 4.1.7 Absatz (2) und (3) beschrieben, Anwendung finden;

(b) „**Bestehende-STM-Eligible-XCCY-Transaktion**“ eine CTM-XCCY-Transaktion, die eine Eigentransaktion ist und als CTM-XCCY-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG durch Novation vor der XCCY-STM-Auswahl begründet wurde;

(c) „**Ursprüngliche-STM-Eligible-XCCY-Transaktion**“ eine Eigentransaktion, die eine OTC-XCCY-Transaktion ist und durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurde;

(d) „**XCCY-STM-Wirksamkeitsdatum**“ das Datum, das zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Wirksamkeitsdatum der XCCY-STM-Auswahl vereinbart wurde;

(e) „**XCCY-STM-Auswahl**“ die Auswahl durch das Clearing-Mitglied, dass sämtliche (nicht nur einzelne) seiner Eigentransaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, als Settled-to-Market zu behandeln sind;

(f) „**STM-Eligible-XCCY-Transaktionen**“ in Bezug auf ein Clearing-Mitglied sämtliche seiner (i) Bestehenden-STM-Eligiblen-XCCY-Transaktionen, (ii) Ursprünglichen-STM-Eligiblen-XCCY-Transaktionen und (iii) Eigentransaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind und durch Novation gemäß Ziffer 4.8 begründet werden.

~~4.1.4~~4.1.5 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-XCCY-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-XCCY-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

~~4.1.4.1~~4.1.5.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart-spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-XCCY-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des Transaktionsdatensatzes, der an die Eurex Clearing AG über das relevante ATS übermittelt wurde):

(1) Arten von OTC-XCCY-Transaktionen

Bei den OTC-XCCY-Transaktionen muss es sich um Mark-to-Market Währungsswaps (*mark-to-market cross currency swaps*) handeln.

(2) Währungspaare

Bei dem Währungspaar (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.~~4~~5.1 Absatz (2) definiert) muss es sich entweder um (i) EUR/USD oder (ii) GBP/USD handeln.

Die anfänglichen Austauschzahlungen und die abschließenden Austauschzahlungen beider Parteien dürfen nicht in derselben Währung erfolgen und die durch eine Partei zahlbaren variablen Beträge müssen in derselben Währung erfolgen, in der die andere Partei ihre anfängliche Nominalzahlung geleistet hat.

(3) Zahlungstypen

Die von den Parteien zu leistenden anfänglichen Austauschzahlungen und die Transaktionsgebühren werden in Bezug auf die betreffende OTC-XCCY-Transaktion bei Abschluss des Vertrages vereinbart. Zahlungen in Bezug auf den MTM-Betrag (*MTM Amount*) (wie in Section 10.5 der 2006 ISDA Definitions definiert) werden nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden OTC-XCCY-Transaktion und Ziffer 4.2.6 ermittelt. Die Zinszahlungen der Parteien müssen variabler Satz gegen variabler Satz sein.

Zahlungen von Zinsbeträgen aufgrund einer OTC-XCCY-Transaktion (die keine Gebühren sind) müssen nachträglich erfolgen (und nicht vor oder bei Beginn einer Berechnungsperiode).

Gebühren in Bezug auf die Beendigung werden einen Geschäftstag nach dem Enddatum abgerechnet. Tritt die Endfälligkeit ein, so werden die Gebühren am Endfälligkeitstag abgerechnet.

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit einer OTC-XCCY-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf maximal den Zeitraum der Vorläufigen Restlaufzeit zuzüglich der IMM Verlängerung betragen.

„**IMM Tage**“ bezeichnet den dritten Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember (d. h. den Mittwoch zwischen dem 15. und 21.), wobei „IMM“ den International Money Market meint.

„**IMM Verlängerung**“ ist der Zeitraum, der unmittelbar am Ende der Vorläufigen Restlaufzeit beginnt und zwei IMM-Tage nach dem Ende der Vorläufigen Restlaufzeit endet.

„**Vorläufige Restlaufzeit**“ ist der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und einem Tag, der nicht später als 50 Jahre nach dem Tag der Novation liegt.

(5) Mindestrestlaufzeit

Die Mindestrestlaufzeit einer OTC-XCCY-Transaktion zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum muss mindestens drei Monate betragen.

(6) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

Jeder nicht dem Standard entsprechende verkürzte oder verlängerte Berechnungszeitraum („**XCCY Stub Periode**“) muss die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum („**XCCY Front Stub Periode**“) und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum („**XCCY Back Stub Periode**“) darf für OTC-XCCY-Transaktionen mit der Maßgabe festgelegt werden, dass die OTC-XCCY-Transaktion entweder eine XCCY Front Stub Periode oder eine XCCY Back

Stub Periode haben kann. Gilt für beide Legs in Bezug auf variable Zahlungen eine XCCY Stub Periode, so müssen diese gleichen Typs sein, d. h. sie müssen beide XCCY Front Stub Perioden oder beide XCCY Back Stub Perioden sein.

(b) Die Mindestlänge von verkürzten XCCY Stub Perioden beträgt einen Geschäftstag. Die maximale Länge von verlängerten XCCY Stub Perioden beträgt ein Jahr und einen Monat für Zahlungen des variablen Betrags in EUR oder GBP und sieben Monate für Zahlungen des variablen Betrags in USD.

(c) Die variablen Sätze für XCCY Stub Perioden müssen in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:

(aa) Im Fall einer XCCY Front Stub Periode ist der erste für die XCCY Stub Periode geltende variable Satz als solcher angegeben;

(bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (*tenor*) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die XCCY Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, 2W, 1M, 2M, 3M, 6M, 9M, 1Y, wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y und wenn USD die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der XCCY Stub Periode jeweils nächstgelegen Laufzeiten sind zulässig (z. B. 2M oder 3M für eine XCCY Stub Periode mit der Länge 2M+1W);

(cc) es ist „Lineare Interpolation“ angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende XCCY Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (*tenors*) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der XCCY Stub Periode nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. 2M oder 3M für eine XCCY Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die oben unter lit. (bb) beschriebene Methode angegeben sind; oder

(dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (*tenor*) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die XCCY Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist 3W, 4M, 5M, 7M, 8M, 10M, 11M; wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M und wenn USD, die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend lit. (cc) oben.

(7) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (*Floating Rate Option*) sind folgende Indizes zulässig:

(a) EUR-EURIBOR-Reuters

(b) GBP-LIBOR-BBA

(c) USD-LIBOR-BBA

wobei die:

Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode erfolgt. Die Zinsfeststellung erfolgt im Zeitraum zehn Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode und dem ersten Tag der Zinsperiode.

(8) Spread bei variablen Sätzen

OTC-XCCY Transaktionen können Spreads hinsichtlich der variablen Sätze vorsehen. Spreads können positiv oder negativ sein oder bei null liegen. Spreads in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen müssen unveränderlich sein; variable Spread Tabellen sind nicht möglich.

(9) Berechnungszeiträume

Die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen unter der betreffenden OTC-XCCY-Transaktion müssen drei Monate betragen (vorbehaltlich XCCY Stub Perioden).

Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines variablen Betrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, kann die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum entweder an den neuen Zahlungstermin angepasst oder nicht angepasst werden, was in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz anzugeben ist.

Die Anfangs- und Enddaten eines Berechnungszeitraums müssen für jede Seite eines Swaps identisch sein.

(10) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt 0,01; der Bezugsbetrag wird in USD angegeben.

(11) Zinstagekonventionen

Für OTC-XCCY-Transaktionen gelten folgende Zinstagekonventionen: für Zahlungen in EUR und USD: Act/360 und in GBP: Act/365.

(12) Geschäftstage

Zur Festlegung des geltenden Geschäftstages sind nähere Angaben zu den jeweiligen Finanz-/Geschäftszentren oder Bestimmungen zu machen, wobei es sich um TARGET (EUTA), New York (USNY) oder London (GBLO) handeln muss.

(13) Geschäftstagskonvention

Bei der Geschäftstagskonvention muss es sich um eine der folgenden handeln: (i) Folgetag (*Following*), (ii) Folgetag modifiziert (*Modified Following*) oder (iii) Vortag (*Preceding*).

(14) Caps, Floors und Collars

OTC-XCCY-Transaktionen, bei denen ein variabler Satz oder beide variable Sätze einer Obergrenze (*cap*), Untergrenze (*floor*) oder Ober-/Untergrenze (*collar*) unterliegt bzw. unterliegen, sind nicht zulässig.

(15) Beginn

OTC-XCCY-Transaktionen können zeitgenau, in der Zukunft oder in der Vergangenheit (*backloading*) beginnen.

(16) Kündigungsrechte (*Break Clauses*)

Kündigungsrechte (*Break Clauses*) sind für OTC-XCCY-Transaktionen nicht zulässig. Werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die Kündigungsrechte enthalten, an die Eurex Clearing AG zum Zwecke des Clearings gesandt, bleiben solche Kündigungsrechte im Rahmen der Novation unberücksichtigt.

~~4.1.4.2~~4.1.5.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

(1) In dem mittels des ATS in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen übermittelten Transaktionsdatensatz kann einer der folgenden Rahmenverträge als vertragliche Grundlage eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts angegeben sein: (i) das 1992 ISDA Master Agreement bzw. 2002 ISDA Master Agreement, (ii) der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder (iii) das AFB/FBF Master Agreement.

(2) Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 4.3 aufgeführten besonderen produktbezogenen Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen auf alle OTC-XCCY-Transaktionen Anwendung.

(3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigt das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der 2006 ISDA Definitions in der durch ISDA veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden, erhalten zu haben.

Das Clearing-Mitglied stimmt ferner der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

~~4.1.4.3~~4.1.5.3 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-XCCY-Geschäfte

(1) Ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Abschlussdatum (*Trade Date*) mehr als zehn Geschäftstage vor dessen Übermittlung an die Eurex Clearing AG liegt, und das zwischen den Parteien in Bezug auf den anfänglichen Austauschbetrag erfüllt wurde, wird als ein länger bestehendes Geschäft (ein „**Länger Bestehendes Ursprüngliches OTC-XCCY-Geschäft**“) betrachtet.

(2) Die Novation und der Clearing-Prozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG über ein ATS übermittelt wurden, erfolgt an jedem Geschäftstag. Der Novationsprozess wird gemäß den folgenden Absätzen durchgeführt.

(3) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die durch Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können jederzeit an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die vor 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag übermittelt werden und alle anwendbaren Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag in den Novationsprozess einbezogen.

(4) Der Novationsprozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die nach 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag übermittelt werden, erfolgt am nächsten Geschäftstag.

(5) Um 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und um 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-XCCY-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 4.1.~~4~~5.1 erfüllen und die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.

(6) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag noviert. Die Novation wird mit Zurverfügungstellung des OTC Trade Novation Reports, welche untertägig gegen 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und am Ende eines Geschäftstages um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erfolgt, wirksam.

(7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien – mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte – erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen

einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) dem Clearing-Mitglied zur Verfügung.

(8) Ein Clearing-Mitglied kann nachträglich die Übermittlung eines über ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn

(i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und

(ii) das andere Clearing-Mitglied, das Partei der betreffenden Transaktion ist, seine vorherige Zustimmung in das System der Eurex Clearing AG eingegeben hat.

~~4.1.5~~4.1.6 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (daily evaluation price) auf Grundlage (i) der Zinsfeststellungen, die auf der in Ziffer 4.2.7 Absatz (1) unten für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, sowie (ii) der der Abzinsungs- und Prognosekurve zugrundeliegenden Original-Marktquotierungen eines anerkannten Drittanbieters, in jedem Fall zum Tag der Feststellung des Tages-Bewertungspreises (jeder solche Tag für die Zwecke der Ziffer 4.2.7 Absatz (1) ein „**Neufestsetzungstag**“). Sofern die betreffende Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis gemäß Ziffer 4.2.7 Absatz (5) auf Grundlage von Zinsfeststellungen, die sie von Großbanken bezieht.

~~4.1.6~~4.1.7 Margin-Verpflichtungen

Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffern 6 und 7 aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

(1) Die anwendbaren Margin-Arten in Bezug auf CTM-XCCY-Transaktionen sind Additional Margin, Variation Margin und Abrechnungsausgleich-Margin (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.~~6~~ 7 Absatz (5) definiert); Variation Margin muss im Wege der Barzahlung in USD geleistet werden. Die anwendbaren Margin-Arten in Bezug auf STM-XCCY-Transaktionen sind Additional Margin und Abrechnungsausgleich-Margin.

(2) Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des

Tages-Bewertungspreises (gemäß Ziffer 4.1.~~5~~6) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen, Kapitaltauschzahlungen, periodischen Rücksetzungen und etwaigen handelsbezogene Gebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen, Kapitaltauschzahlungen, periodischen Rücksetzungen und ggf. etwaige handelsbezogene Gebühren) des nächstfolgenden Geschäftstags der jeweiligen Währung abgezogen.

Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag wird in USD und in Bezug auf jede CTM-XCCY-Transaktion gemäß folgender Formel berechnet:

$$VM_{\$}(t) = NPV_{\$}(t) - NPV_{\$}(t-1) + CF_{\$}(t) - CF_{\$}(t+1) + CF_{€;£}(t) \cdot FX(t-1) - CF_{€;£}(t+1) \cdot FX(t)$$

wobei:

FX(t) bezeichnet ~~die FX Spot Rate~~Devisenkassakurs zum Zeitpunkt t für EUR/USD oder GBP/USD;

CF(t) bezeichnet die handelsbezogenen Zahlungsströme in der betreffenden Währung zum Zeitpunkt t; und

NPV(t) bezeichnet den Barwert des Geschäfts zum Zeitpunkt t.

(3) Zusätzlich zur Variation Margin hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied eine Verzinsung in Höhe des anwendbaren Tageszinssatzes (das sogenannte Price Alignment Interest („**XCCY PAI**“)) zu berechnen. XCCY PAI entspricht dem während der Laufzeit des XCCY-Portfolios gezahlten oder erhaltenen Tageszins auf die kumulative Variation Margin. Die kumulative Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des XCCY-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des XCCY-Portfolios positiv, wird XCCY PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des XCCY-Portfolios negativ, wird XCCY PAI von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Tageszinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG
(i) XCCY PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht

des Clearing-Mitglieds der Wert des XCCY-Portfolios positiv ist und (ii) XCCY PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios negativ ist.

XCCY-PAI wird an jedem Geschäftstag in Bezug auf jede CTM-XCCY-Transaktion gemäß ~~der~~ den Formeln in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.~~6~~ 7 Absatz (3) berechnet und wird an diesem Geschäftstag fällig.

(4) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa) finden Anwendung.

(5) Neben dem Recht der Eurex Clearing AG, von einem Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.1.7~~6~~ Absatz (5) Abwicklungsausgleich-Margin zu verlangen, ist die Eurex Clearing AG auch berechtigt, jederzeit während eines Geschäftstages von einem Clearing-Mitglied – im Rahmen der Abwicklungsausgleich-Margin – Margin in der von der Eurex Clearing AG als angemessen festgelegten Höhe zu verlangen, um bereits entstandene oder möglicherweise noch entstehende Kosten und/oder Aufwendungen der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Eingehung oder der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Ziffer 4.4 auszugleichen. Diese Margin stellt ebenfalls Abwicklungsausgleich-Margin dar und die Bestimmungen von Abschnitt 3 Ziffer 3.1.~~6~~ 7 Absatz (5) finden Anwendung.

(6) Vom Clearing-Mitglied in Bezug auf Variation Margin, XCCY-PAI und handelsbezogenen Gebühren an die Eurex Clearing AG zu leistende Zahlungen sind direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.7~~6~~ Absatz (6) definiert) über den CLS-CCP-Service zu leisten. Ist in diesem Abschnitt 4 angegeben, dass eine Zahlung auf Nettobasis erfolgt, so bezieht sich das auf jede Zahlung über den CLS CPP Service, die gemäß Abschnitt 3 und diesem Abschnitt 4 auf Nettobasis zu erfolgen hat.

Von der Eurex Clearing AG in Bezug auf Variation Margin und XCCY-PAI an das Clearing-Mitglied zu leistende Zahlungen sind auf Nettobasis direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds über den CLS-CCP-Service zu leisten.

~~4.1.7~~4.1.8 Ausfallfonds

Beiträge an den Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.

~~4.1.8~~4.1.9 Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle berechnet die variablen Beträge (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 4 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der 2006 ISDA Definitions

Anwendung, wobei von der Eurex Clearing AG in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG für CCP-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: Die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle ist gemäß den in Kapitel I Abschnitt I Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Bestimmungen beschränkt.

4.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 4.3 und 4.4 geregelten OTC-XCCY-Transaktionen Anwendung.

4.2.1 Zahlungsverpflichtungen

(1) Das jeweilige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG sind zur Zahlung der folgenden Beträge im Rahmen und gemäß den Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktion, wie im jeweiligen OTC Trade Novation Report auf Basis des über das ATS in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben, verpflichtet:

(a) Vorbehaltlich Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2, verpflichten sich das jeweilige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG jeweils, der jeweiligen anderen Partei an den jeweiligen Fälligkeitstagen für variable Zahlungen die für sie geltenden, gemäß Ziffer 4.2.4 bestimmten, variablen Beträge zu zahlen;

(b) vorbehaltlich Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2, (i) verpflichtet sich in Bezug auf den anfänglichen Austausch von Nominal-Zahlungen gemäß der OTC-XCCY-Transaktion eine Partei („**XCCY-Partei A**“), der anderen Partei („**XCCY-Partei B**“) gegen Zahlung des Anfangszahlungsbetrags 2 (*Initial Exchange Amount 2*) durch die XCCY-Partei B am jeweiligen Anfangszahlungstag (*Initial Exchange Date*) den Anfangszahlungsbetrag 1 (*Initial Exchange Amount 1*) zu zahlen und (ii) verpflichtet sich in Bezug auf den Schlussaustausch von Nominal-Zahlungen gemäß dieser XCCY-Transaktion die XCCY-Partei A, der XCCY-Partei B gegen Zahlung des Endzahlungsbetrags 2 durch die XCCY-Partei B am jeweiligen Endzahlungstag den Endzahlungsbetrag 1 zu zahlen; die Verpflichtungen beider Parteien zum anfänglichen Austausch von Nominal-Zahlungen und die Verpflichtung beider Parteien zum Schlussaustausch von Nominal-Zahlungen im Rahmen der OTC-XCCY-Transaktionen werden gleichzeitig abgeschlossen;

(c) vorbehaltlich Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2, das jeweilige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG verpflichten sich jeweils – sofern sie nach den Bestimmungen der jeweiligen OTC-XCCY-Transaktion und Ziffer 4.2.6 die zahlungspflichtige Partei ist – der jeweils anderen Partei gegebenenfalls den gemäß den Bestimmungen der jeweiligen OTC-XCCY-Transaktion ermittelten MTM-Betrag (*MTM Amount*)

an den jeweiligen Fälligkeitstagen für variable Zahlungen zu zahlen, wobei USD die Variable Währung (*Variable Currency*) (wie in Section 10.2 der 2006 ISDA Definitions definiert) ist; und

(d) das Clearing-Mitglied zahlt einen etwaigen entsprechenden Vorauszahlungsbetrag gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absätze (1)(d) und (2) an die Eurex Clearing AG.

Etwaige gemäß Ziffer 4.2.2.3 und dieser Ziffer 4.2.1 Absatz (1)(d) von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu leistende Zahlungen (mit Ausnahme von Zahlungen in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag) sind bis zum CLS-Zeitpunkt – in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf Nettobasis und direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu leisten (die Zeitvorgabe ist hierbei wesentlich). Die Bestimmungen des § 376 Handelsgesetzbuch finden jedoch keine Anwendung.

Eine vom Clearing-Mitglied in Bezug auf (eine) OTC-XCCY-Transaktion(en) an einem betreffenden Zahlungstag an die Eurex Clearing AG zu leistende Zahlung (einschließlich Zahlungen in Bezug auf die Variation Margin, XCCY-PAI, XCCY-STM-Betrag, XCCY-PAA und Transaktionsgebühren jedoch ohne Zahlungen in Bezug auf einen etwaigen betreffenden Vorauszahlungsbetrag, einen Anlageverlust-Fehlbetrag, Margin oder Abwicklungsausgleich-Margin) wird als „**Maßgebliche XCCY-Zahlung**“ bezeichnet.

Vorbehaltlich Ziffer 4.2.1 Absatz (2) in Verbindung mit Ziffer 3.2.1 Absatz (2)(a) sind alle gemäß dieser Ziffer 4.2.1 von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied zu leistende Zahlungen – in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf Nettobasis und direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds über den CLS-CCP-Service zu leisten.

(2) Die Bestimmungen in Bezug auf Vorauszahlungsbeträge gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absatz (2) finden Anwendung.

(3) Zahlungen von Variablen Beträgen, die am jeweiligen nächsten Fälligkeitstag für variable Zahlungen nach dem Tag der Novation des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts fällig sind, werden gemäß den Clearing-Bedingungen für den gesamten Berechnungszeitraum geleistet. Dies gilt auch für den Fall, dass am Tag der Novation bereits ein Teil des Berechnungszeitraums abgelaufen ist.

(4) Zahlungen, die unter der betreffenden OTC-XCCY-Transaktion am oder vor dem Tag der Novation fällig waren, werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen.

(5) Die folgenden zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen finden auf STM-XCCY-Transaktionen Anwendung:

(a) Das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG sind verpflichtet, an jedem Geschäftstag (i) ab (und einschließlich) des XCCY-STM-Wirksamkeitsdatums (falls es sich bei der STM-XCCY-Transaktion um eine Bestehende-STM-

Eligible-XCCY-Transaktion handelte), dem Datum der Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (falls es sich bei der STM-XCCY-Transaktion um eine Ursprüngliche-STM-Eligible-XCCY-Transaktion handelte) oder dem Datum der Novation gemäß Ziffer 4.8.2, (jeweils soweit zutreffend), (ii) bis (und einschließlich) zum früheren von entweder dem "Enddatum" der STM-XCCY-Transaktion (wie im betreffenden OTC Trade Novation Report ausgewiesen) oder dem Datum der Aufhebung gemäß Ziffer 4.8.2 oder dem Datum der Beendigung gemäß Ziffer 4.10, (jeweils soweit zutreffend), (das jeweilige Datum unter (ii) ist der "**Letzte-XCCY-STM-Betrag-Zahlungstag**") einen XCCY-STM-Betrag zu zahlen.

"**XCCY-STM-Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der dem Gewinn- oder Verlustbetrag entspricht, der an dem jeweiligen Geschäftstag in Bezug auf eine offene STM-XCCY-Transaktion auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (gemäß Ziffer 4.1.6) wie folgt ermittelt wird: In Bezug auf STM-XCCY-Transaktionen, die am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen wurden, entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen Null und dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag. In Bezug auf jede offene STM-XCCY-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag (entweder als STM-XCCY-Transaktion oder CTM-XCCY-Transaktion) abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der STM-XCCY-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Am Letzten-XCCY-STM-Betrag-Zahlungstag entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis der STM-XCCY-Transaktion am vorherigen Geschäftstag und Null. Der XCCY-STM-Betrag beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die zeitliche Verzögerung zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kapitaltauschzahlungen und ggf. die handelsbezogenen Gebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kapitaltauschzahlungen und handelsbezogenen Gebühren) des nächstfolgenden Geschäftstags abgezogen.

Der XCCY-STM-Betrag ist in Bezug auf jede STM-XCCY-Transaktion gemäß der folgenden Formel in USD zu berechnen:

$$XCCY\ STM\ Betrag_{\$}(t) = NPV_{\$}(t) - NPV_{\$}(t-1) + CF_{\$}(t) - CF_{\$}(t+1) + CF_{€;£}(t) \cdot FX(t-1)$$

wobei gilt:

FX(t) bezeichnet den Devisenkassakurs zum Zeitpunkt t für EUR/USD oder GBP/USD;

CF(t) bezeichnet die handelsbezogenen Zahlungsströme in der betreffenden Währung zum Zeitpunkt t; und

NPV(t) bezeichnet den Barwert des Geschäfts zum Zeitpunkt t.

(b) Zusätzlich zum XCCY-STM-Betrag ist das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG verpflichtet, einen Price Alignment Amount ("**XCCY-Price Alignment Amount**" oder "**XCCY-PAA**“) zu zahlen. Der XCCY-PAA entspricht dem während der Laufzeit der STM-XCCY-Transaktion gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulativen STM-XCCY-Beträge. Die kumulativen STM-XCCY-Beträge des vorangegangenen Geschäftstages entsprechen dem Wert der STM-XCCY-Transaktion am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-XCCY-Transaktion positiv, wird XCCY-PAA von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-XCCY-Transaktion negativ, wird die Eurex Clearing AG XCCY-PAA zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG XCCY-PAA zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-XCCY-Transaktion positiv ist, und XCCY-PAA zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-XCCY-Transaktion negativ ist.

XCCY-PAA ist an jedem Geschäftstag in Bezug auf jede STM-XCCY-Transaktion gemäß den folgenden Formeln zu berechnen:

$$XCCY\ PAA(T) = -MtM_exCF(T-1) * ONR(T-1,T) * YF(T,T+1)$$

wobei gilt:

„$\mathrm{MtM}_{\mathrm{exCF(T-1)}} = \mathrm{MtM(T-1)} - \mathrm{CF(T)}$“ bezeichnet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger handelsbezogener Zahlungsströme;

„$\mathrm{ONR(T-1,T)}$“ bezeichnet den Tageszinssatz mit Gültigkeit vom vorangehenden Geschäftstag bis heute; und

„$\mathrm{YF(T,T+1)}$“ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren.

(~~5~~6) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen

(a) im Falle des Währungspaars EUR/USD Zahlungen von gemäß der betreffenden CCP-Transaktion zahlbaren Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um (i) einen TARGET-Abwicklungstag, (ii) einen CLS-Abwicklungstag und (iii) einen New Yorker Bankarbeitstag handelt, so sind diese Zahlungen am Angepassten EUR/USD-Zahlungstermin fällig; und

(b) im Falle des Währungspaars GBP/USD Zahlungen von gemäß der betreffenden CCP-Transaktion zahlbaren Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um (i) einen TARGET-Abwicklungstag, (ii) einen CLS-Abwicklungstag, (iii) einen Londoner Bankarbeitstag und (iv) einen New Yorker Bankarbeitstag handelt, so sind diese Zahlungen am Angepassten GBP/USD-Zahlungstermin fällig.

Im vorstehenden Fall (a) sind für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Angepassten EUR/USD-Zahlungstermin (ausschließlich) auf den betreffenden Betrag vom jeweiligen Zahler Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro) bzw. FEDFUND (bei Zahlungen in USD) entspricht.

Im vorstehenden Fall (b) sind für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Angepassten GBP/USD-Zahlungstermin (ausschließlich) auf den betreffenden Betrag vom jeweiligen Zahler Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der SONIA (bei Zahlungen in GBP) bzw. FEDFUND (bei Zahlungen in USD) entspricht.

„**Angepasster EUR/USD Zahlungstermin**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag, der kein (i) TARGET-Abwicklungstag, (ii) CLS-Abwicklungstag und (iii) New Yorker Bankarbeitstag ist, den nächsten Tag, der ein TARGET-Abwicklungstag, CLS-Abwicklungstag und New Yorker Bankarbeitstag ist.

„**Angepasster GBP/USD Zahlungstermin**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag, der kein (i) TARGET-Abwicklungstag, (ii) CLS-Abwicklungstag, (iii) Londoner Bankarbeitstag und (iv) New Yorker Bankarbeitstag ist, den nächsten Tag, der ein TARGET-Abwicklungstag, CLS-Abwicklungstag, Londoner Bankarbeitstag und New Yorker Bankarbeitstag ist.

4.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen über den CLS-CCP-Service; Finalität

4.2.2.1 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen eines Clearing-Mitglieds

Die Bestimmungen in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.1 finden Anwendung in Bezug auf die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung eines Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG, die gemäß diesem Abschnitt 4 entsteht.

4.2.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG

Vorbehaltlich Ziffer 4.2.2.3 finden die Bestimmungen in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.2 Anwendung in Bezug auf die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber einem Clearing-Mitglied, die gemäß diesem Abschnitt 4 entsteht.

4.2.2.3 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Falle der Nichtverfügbarkeit des CLS-CCP-Service

Sollte der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund (einschließlich einer Insolvenz der CLS-Bank) nicht zur Abwicklung zur Verfügung stehen, finden die Bestimmungen in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 Anwendung.

4.2.2.4 Finalität von über den CLS-CCP-Service abgewickelten Zahlungen

Im Hinblick auf die Wirksamkeit von Zahlungsaufträgen durch das Clearing-Mitglied oder in dessen Auftrag an eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) oder durch die Eurex Clearing AG an die CLS-Bank in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 4 finden die Bestimmungen in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.4 Anwendung.

4.2.3 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-XCCY-Dokumentationen

(1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions und/oder die 2006 ISDA Definitions in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 4.2.7 gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle OTC-XCCY-Transaktionen.

(2) Sämtliche in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe, die in diesem Kapitel VIII verwendet werden, haben, sofern hierin nicht anderweitig definiert, die ihnen in den 2006 ISDA Definitions zugewiesene Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den 2006 ISDA Definitions und den Clearing-Bedingungen gehen die Clearing-Bedingungen vor.

(3) Für die Zwecke dieses Abschnitts 4 gelten Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „*Swap Transaction*“ und/oder einen „*Mark-to-Market Currency Swap“* als Bezugnahmen auf eine CCP-Transaktion, die eine OTC-XCCY-Transaktion ist. Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „*Confirmation*“ gelten als Bezugnahmen auf die Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen OTC Trade Novation Report.

(4) Ungeachtet der Tatsache, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich dieses Kapitels VIII und der darin durch Bezugnahme einbezogenen marktüblichen Dokumentation) deutschem Recht unterliegen, sind die Begriffe und Regelungen der 2006 ISDA Definitions in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für OTC-XCCY-Transaktionen auszulegen und sollen dieselbe Bedeutung haben, die sie hätten, wenn die OTC-XCCY-Transaktion unter englischem Recht und auf Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen würde.

4.2.4 Berechnung der Variablen Beträge

(1) Die Eurex Clearing AG berechnet die jeweiligen variablen Beträge wie folgt:

Variabler Betrag 1 (*Floating Amount 1*) = Zahler des Variablen Betrages 1 Währungsbetrag (*Floating Rate Payer 1 Currency Amount*) x

(Variabler Satz 1 (*Floating Rate 1*) +/- Spread 1) x Zinstagesquotient für variable Beträge 1 (*Floating Rate Day Count Fraction 1*).

Variabler Betrag 2 (*Floating Amount 2*) = Zahler des Variablen Betrages 2 Währungsbetrag (*Floating Rate Payer 2 Currency Amount*) x (Variabler Satz 2 (*Floating Rate 2*) +/- Spread 2) x Zinstagesquotient für variable Beträge 2 (*Floating Rate Day Count Fraction 2*).

Sofern der Zahler des variablen Betrages 1 der Zahler der variablen Währungsbeträge (*Variable Currency Payer*) ist, wird der Zahler des Variablen Betrages 1 Währungsbetrag für einen betreffenden Berechnungszeitraum dem Variablen Währungsbetrag entsprechen, welcher gemäß den nachstehenden Bestimmungen für diesen Berechnungszeitraum bestimmt wird.

Sofern der Zahler des variablen Betrages 2 der Zahler der variablen Währungsbeträge ist, wird der Zahler des Variablen Betrages 2 Währungsbetrag für einen betreffenden Berechnungszeitraum dem Variablen Währungsbetrag entsprechen, welcher gemäß den nachstehenden Bestimmungen für diesen Berechnungszeitraum bestimmt wird.

„**Variabler Währungsbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungszeitraum den Währungsbetrag in Bezug auf den Zahler der variablen Währungsbeträge, welcher:

(i) für den ersten Berechnungszeitraum, der Währungsbetrag ist, welcher in Bezug auf den Zahler der variablen Währungsbeträge in dem betreffenden OTC Trade Novation Report genannt wird oder, falls ein solcher Währungsbetrag nicht genannt wird, ein Betrag ist, welcher dem Konstanten Währungsbetrag (*Constant Currency Amount*) entspricht, angegeben in der Variablen Währung unter Berücksichtigung des Wechselkurses für diesen Berechnungszeitraum, und

(ii) für jeden nachfolgenden Berechnungszeitraum, ein Betrag ist, welcher dem Konstanten Währungsbetrag, angegeben in der Variablen Währung unter Berücksichtigung des Wechselkurses für diesen Berechnungszeitraum, entspricht.

(2) Ist der von einer Partei an einem Fälligkeitstag für variable Zahlungen zu zahlende variable Betrag negativ (entweder aufgrund eines quotierten negativen Variablen Satzes der aufgrund eines negativen Spread, der zum Variablen Satz hinzugerechnet wird), so wird der für den von dieser Partei an diesem Fälligkeitstag für variable Zahlungen zu zahlende variable Betrag auf null festgesetzt und die andere Partei zahlt dieser Partei den absoluten Wert des errechneten negativen variablen Betrags, ggf. gemeinsam mit weiteren Beträgen, die die andere Partei für den betreffenden Berechnungszeitraum zu zahlen hat.

4.2.5 Sätze zur Berechnung der Variablen Beträge

(1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (*Relevant Rate*), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung variabler Beträge anwendet, wird im OTC Trade Novation Report angegeben auf der Grundlage des Index für den variablen Satz (*Floating Rate Index*), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wird. Folgendes gilt:

(a) „**EUR-EURIBOR Reuters**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Euro-Einlagen für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird. Falls bis 15:00 (Ortszeit Brüssel) ein korrigierter Satz geliefert wird, wird dieser Satz verwendet.

(b) „**GBP-LIBOR-BBA**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag der dem Satz für Einlagen in GBP für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(c) „**USD-LIBOR-BBA**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Einlagen in USD für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(d) Ersatzindex-Wert: Für den Fall, dass einer der oben unter Buchstaben (a) bis (c) genannten Sätze nicht zu der jeweils üblichen Zeit von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG den jeweiligen Satz für die Berechnung der variablen Beträge nach billigem Ermessen.

(e) Nachfolgeindex: Für den Fall, dass ein Index für den variablen Satz (Floating Rate Index) nicht mehr von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG einen Nachfolgeindex nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einschlägiger Bekanntmachungen der ISDA (*Guidance Notes*).

(2) „**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als solcher im OTC Trade Novation Report für die OTC-XCCY-Transaktion oder diese Partei angegeben ist; dies gilt vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser Geschäftstagskonvention dazu führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.

(3) „**Vereinbarte Fälligkeit**“ bezeichnet in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion oder eine Partei den Zeitraum, der auf Grundlage der Daten für die Indexlaufzeit (*Index*

Tenor), die der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wurden, im OTC Trade Novation Report als Indexlaufzeit (*Index Tenor*) angegeben ist.

(4) Wenn „**Lineare Interpolation**“ im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz (*Relevant Rate*) für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten „Best Practice Statement Linear Interpolation“ vor.

Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine XCCY Stub Periode zu bestimmen ist und „Lineare Interpolation“ für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird der variable Satz gemäß Ziffer 4.1.54.1 Absatz (6) (c) (aa), (bb) oder (dd) festgelegt (je nach Anwendbarkeit).

(5) Sofern der Maßgebliche Satz (*Relevant Rate*) nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite zur Verfügung steht, bestimmt die Eurex Clearing AG den anwendbaren Satz nach billigem Ermessen auf Grundlage des arithmetischen Mittels der Sätze, zu denen Einlagen (in der entsprechenden Vertragswährung, mit entsprechender Laufzeit und mit ungefähr übereinstimmendem Nominalwert) von mindestens vier Großbanken gegenüber erstrangigen Banken im entsprechenden Interbankenmarkt in etwa zur selben Zeit angeboten werden, zu der der jeweilige Satz auf der betreffenden Bildschirmseite hätte zur Verfügung stehen sollen.

4.2.6 Berechnung des MTM-Betrags

(1) Der etwaige MTM-Betrag wird von der Eurex Clearing AG für jeden Berechnungszeitraum als ein Betrag ermittelt, der dem (i) Variablen Währungsbetrag für den betreffenden Berechnungszeitraum abzüglich (ii) des Variablen Währungsbetrags für den unmittelbar vorhergehenden Berechnungszeitraum entspricht.

(2) Ist der MTM-Betrag positiv, zahlt der Zahler der unveränderlichen Währungsbeträge diesen Betrag an den Zahler der variablen Währungsbeträge. Ist der MTM-Betrag negativ, zahlt der Zahler der variablen Währungsbeträge den absoluten Wert dieses Betrags an den Zahler der unveränderlichen Währungsbeträge.

4.2.7 Zinstagekonventionen

Die folgenden Zinstagequotienten für variable Beträge können für die Bestimmung des anwendbaren Zinstagequotienten in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion im OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben werden:

(1) für EUR und USD: Act/360, wobei die Definition für „Act/360“ in den 2006 ISDA Definitions gilt.

(2) für GBP: Act/365, wobei die Definition für „Act/365 (Fixed)“ in den 2006 ISDA Definitions gilt.

4.3 Besondere produktbezogene Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen und die in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen näher festgelegt.

Bei OTC-XCCY-Transaktionen gelten die 2006 ISDA Definitions und auf deren Grundlage die folgenden Bestimmungen:

(a) Allgemeine Bestimmungen

(i) Abschlussdatum (*Trade Date*)

(ii) Anfangsdatum (*Effective Date*)

(iii) Enddatum (*Termination Date*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(iv) Zahler der unveränderlichen Währungsbeträge (*Constant Currency Payer*)

(v) Zahler der variablen Währungsbeträge (*Variable Currency Payer*)

(vi) Unveränderlicher Währungsbetrag (*Constant Currency Amount*) in der Unveränderlichen Währung (*Constant Currency*)

(vii) Wechselkurs (*Currency Exchange Rate*), für den anfänglichen Berechnungszeitraum wie in dem betreffenden OTC Trade Novation Report angegebenen, für jeden darauffolgenden Berechnungszeitraum wie gemäß Section 10.2(g)(ii) der 2006 ISDA Definitions ermittelt

(b) Zahler der variablen Beträge 1 (*Floating Rate Payer 1*)

(i) Zahler der variablen Beträge 1 (*Floating Rate Payer 1*)

(ii) Zahler der variablen Beträge 1 Währungsbetrag (*Floating Rate Payer 1 Currency Amount*), ist der Zahler der variablen Beträge 1 der Zahler der variablen Währungsbeträge, so ist der Zahler der variablen Beträge 1 Währungsbetrag für jeden Berechnungszeitraum der gemäß Ziffer 4.2.4 Absatz (1) für diesen Berechnungszeitraum ermittelte Variable Währungsbetrag

(iii) Zahler der variablen Beträge 1 Fälligkeitstage (*Floating Rate Payer 1 Payment Dates*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(iv) Variabler Zinssatz 1 für den anfänglichen Berechnungszeitraum (sofern anwendbar)

(v) Variabler Zinssatz 1 (*Floating Rate 1*)

(vi) Vereinbarte Fälligkeit 1 (*Designated Maturity 1*)

(vii) Spread 1

(viii) Variabler Betrag Zinstagequotient 1 (*Floating Rate Day Count Fraction 1*)

(ix) Neufestsetzungstage 1 (*Reset Dates 1*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(c) Zahler der variablen Beträge 2 (*Floating Rate Payer 2*)

(i) Zahler der variablen Beträge 2 (*Floating Rate Payer 2*)

(ii) Zahler der variablen Beträge 2 Währungsbetrag (*Floating Rate Payer 2 Currency Amount*), ist der Zahler der variablen Beträge 2 der Zahler der variablen Währungsbeträge, so ist der Zahler der variablen Beträge 2 Währungsbetrag für jeden Berechnungszeitraum der gemäß Ziffer 4.2.4 Absatz (1) für diesen Berechnungszeitraum ermittelte Variable Währungsbetrag

(iii) Zahler der variablen Beträge 2 Fälligkeitstage (*Floating Rate Payer 2 Payment Dates*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(iv) Variabler Zinssatz 2 für den anfänglichen Berechnungszeitraum (sofern anwendbar)

(v) Variabler Zinssatz 2 (*Floating Rate 2*)

(vi) Vereinbarte Fälligkeit 2 (*Designated Maturity 2*)

(vii) Spread 2

(viii) Variabler Betrag Zinstagequotienten 2 (*Floating Rate Day Count Fraction 2*)

(ix) Neufestsetzungstage 2 (*Reset Dates 2*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(d) Anfangs- und Endzahlungen (*Initial and Final Exchange*)

(i) Anfangszahlungstag (*Initial Exchange Date*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(ii) Anfangszahlungsbetrag 1 und Anfangszahlungsbetrag 2 (*Initial Exchange Amount 1* und *Initial Exchange Amount 2*)

(iii) Endzahlungstag (*Final Exchange Date*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(iv) Endzahlungsbetrag 1 (*Final Exchange Amount 1*), ist die XCCY-Partei A Zahler der variablen Währungsbeträge, so ist der Endzahlungsbetrag 1 der gemäß Ziffer 4.2.4 Absatz (1) für den letzten Berechnungszeitraum ermittelte Variable Währungsbetrag

(v) Endzahlungsbetrag 2 (*Final Exchange Amount 2*) ist die XCCY-Partei B Zahler der variablen Währungsbeträge, so ist der Endzahlungsbetrag 2 der gemäß Ziffer 4.2.4 Absatz (1) für den letzten Berechnungszeitraum ermittelte Variable Währungsbetrag

(e) Weitere Bestimmungen

(i) Geschäftstage für erste Währung des Währungspaars und Geschäftstage für zweite Währung des Währungspaars (*Business Days for first currency* und *Business Days for second currency*)

(ii) Geschäftstagekonvention (*Business Day Convention*)

4.4 Nichtzahlung in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion

Leistet das Säumige CM eine Maßgebliche XCCY-Zahlung nicht vollständig (unter Berücksichtigung jeglichen vom Säumigen CM gezahlten Vorauszahlungsbetrags) bis zum CLS-Zeitpunkt (wobei dieser Abwicklungszeitpunkt auch gilt, wenn der CLS-CCP-Service nicht zur Abwicklung zur Verfügung steht und die Abwicklung gemäß Ziffer 4.2.2.2 außerhalb des CLS-CCP-Service veranlasst wird), so sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.3 anwendbar.

4.5 Anlageverlust in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen

Ein Anlageverlust (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 beschrieben) kann in Bezug auf (i) einen Vorauszahlungsbetrag, (ii) einen Verspäteten Zahlungsbetrag und/oder (iii) einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag eintreten, jeweils lautend auf eine Geschäftsbankwährung und in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion. In diesem Falle sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.4 entsprechend anwendbar.

4.6 Step-in-Verfahren und Übertrag im Falle einer Beendigung

Sofern ein Beendigungstermin in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten ist, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.5 entsprechend anwendbar.

4.7 Nichtzahlung in Bezug auf FX-Swap-Linien

Sofern eine FX-Hedging-Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen unter der betreffenden FX-Hedging-Transaktion unter der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung nicht erfüllen kann, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.6 entsprechend anwendbar.

4.8 Verrechnung und Zusammenfassung

Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied (die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagenvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

Falls (i) die Eurex Clearing AG mit einem Clearing-Mitglied die Verrechnung und Zusammenfassung von CCP-Transaktionen nach dieser Ziffer 4.8 vereinbart hat und (ii) das betreffende Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz hält, erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auch in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6.

4.8.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt, dass die jeweiligen XCCY Geschäftsmerkmale identisch sind.

„**XCCY Geschäftsmerkmale**“ sind die wirtschaftlichen Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

(i) die folgenden Grundmerkmale:

Währungspaare, variabler Zinssatz und Laufzeit (*tenor*) des Index, Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit gültiger festgesetzter variabler Satz, Zinstagekonvention (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

(ii) die folgenden zusätzlichen Merkmale (entsprechend ihrer Anwendbarkeit):

im Hinblick auf XCCY Stub Perioden, die noch nicht abgelaufen sind:

Beginn und Länge der Stub Periode, Art der XCCY Stub Periode, Laufzeit (*tenor*) des Index bezüglich der Stub Periode, manuell übermittelter erster, festgesetzter variabler Satz.

(2) Hinsichtlich der Eignung zur Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, gilt Absatz (1) oben entsprechend.

(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG

zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**XCCY Optionale Verrechnung**"). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.

(4) Anstelle der XCCY Optionalen Verrechnung kann ein Clearing-Mitglied wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

4.8.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

(1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen aufgehoben.

Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

(2) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

(3) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern ein OTC Trade Daily Summary Report, der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

4.9 Geschäftsänderung

Ein Clearing-Mitglied kann mittels einer Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen aufteilen. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion entspricht.

4.10 Vorzeitige Kündigung

(1) Gemäß der nachfolgenden Absätze (2) bis (5) kann eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-XCCY-Transaktion handelt, vorzeitig gekündigt werden.

(2) Eine vorzeitige Kündigung gemäß dieser Ziffer 4.10 wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den betreffenden Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung in dieser Ziffer 4.10 sowie von Rechten zur Kündigung, die einem Clearing-Mitglied ggf. gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung einer CCP-Transaktion berechtigt und eine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf

eine CCP-Transaktion ist nicht vorgesehen. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien einer CCP-Transaktion beschränkt, untereinander zu vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung der CCP-Transaktion zu verlangen.

(4) Eine CCP-Transaktion kann nur (i) zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied, für die identische Bestimmungen gelten, (ii) gegen Zahlung des von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (siehe Ziffer 4.1.5) ermittelten Abwicklungsbetrages und (iii) unter den folgenden Voraussetzungen vorzeitig beendet werden:

(a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder haben dieser Beendigung zugestimmt;

(b) beide Clearing-Mitglieder waren Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts; und

(c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, war Gegenstand einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 4.8.

Wenn beide Clearing-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem vorzeitigen Beendigungsersuchen gemäß Ziffer 4.10. Absatz (4)(a) gegeben haben, können sie ein solches Ersuchen zurücknehmen, solange die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Risikoprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Eine vorzeitige Beendigung gemäß dieser Ziffer 4.10 kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen.

(5) Sämtliche gemäß dieser Ziffer 4.10 zu zahlenden Beträge sind direkt über den CLS-CCP-Service zu zahlen.

4.11 Anerkenntnis durch Clearing-Mitglieder

Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass:

(i) wenn der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank), so ist das Clearing-Mitglied (x) – unter den in Ziffer 4.2.2.3 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 genannten Umständen – verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen dadurch nachzukommen, dass es den betreffenden Betrag außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto zahlt; dies gilt unabhängig davon, dass das Clearing-Mitglied ggf. bereits eine Zahlung über den CLS-CCP-Service auf das CLS-Zentralbankkonto geleistet hat und/oder (y) das Clearing-Mitglied ist – unter den in Ziffer 4.12 Absatz (2) und (3) genannten Umständen – dazu verpflichtet, die Eurex Clearing AG durch Zahlung eines dem jeweiligen Vorauszahlungsbetrages oder Verspäteten Zahlungsbetrages

entsprechenden Betrages auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto entsprechend zu entschädigen, obwohl das Clearing-Mitglied den Vorauszahlungsbetrag bzw. den Verspäteten Zahlungsbetrag bereits an die Eurex Clearing AG gezahlt hat;

(ii) es nicht verpflichtet ist, Ursprüngliche OTC-Geschäfte für das Clearing zu übermitteln, die zu einer Überschreitung des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) an einem Abwicklungstag führen und dass es seine Portfoliogröße reduzieren kann, um ein Überschreiten des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) zu vermeiden;

(iii) soweit die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, mittels Ausübung ihrer Option(en) gemäß Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.1 den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-Verfügbaren-Währung zu erhalten, die Eurex Clearing AG berechtigt ist, ihre Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung zu erfüllen, indem sie einen entsprechenden Betrag in der Verfügbaren Währung, wie unter Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2 beschrieben, zahlt;

(iv) die Eurex Clearing AG im Falle von Außergewöhnlichen Umständen berechtigt ist, ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen und die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der anderen Clearing-Mitglieder unter den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen, welche am betreffenden Abwicklungstag zur Abwicklung fällig sind, auf den diesem Abwicklungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag zu verschieben, wie in Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.3 näher beschrieben;

(v) es unter den in Ziffer 4.5 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.4.1 genannten Umständen den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag oder Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag (welcher jeweils ein Betrag bis zur Höhe des betreffenden Vorauszahlungsbetrag oder Verspäteten Zahlungsbetrag sein kann) zu zahlen hat;

(vi) es die FX/XCCY-Nichtzahlungskosten zu zahlen hat, falls es den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag nicht in voller Höhe zum betreffenden Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zahlen kann;

(vii) die Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG unter der Aufgeschobenen Zahlung gemäß Ziffer 4.5 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.4.2 Absatz (1) um einen Betrag entsprechend des Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag gemindert werden; und

(viii) die Eurex Clearing AG berechtigt ist, vom Clearing-Mitglied Schadenersatz für jeglichen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag, Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag und Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag, wie jeweils unter Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 näher beschrieben, zu verlangen (dies kann auch der Fall

sein, wenn ein Anlageverlust in Bezug auf einen Anlage-Vertragspartner eintritt, der keinen Bezug zum tatsächlichen Halten von Vorauszahlungsbeträgen, Verspäteten Zahlungsbeträgen oder Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen in Bezug hat).

4.12 Haftungsfreistellung durch Clearing-Mitglieder

(1) Jedes Clearing-Mitglied stellt die Eurex Clearing AG von der Haftung für Schäden und Verluste (einschließlich der Haftungsfreistellung gegenüber der CLS-Bank und ordnungsgemäß angefallener Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer)) frei, die der Eurex Clearing AG aufgrund der Leistung oder des Erhalts von Zahlungen in Verbindung mit diesem Abschnitt 4 durch das Clearing-Mitglied über eine CLS Nostrobank (einschließlich, aber nicht begrenzt auf den Fall, dass eine CLS Nostrobank die Relevanten Bankeninformationen nicht bereitstellt) entstanden sind. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden oder Verluste durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.

(2) Sofern der CLS-CCP-Service an einem Abwicklungstag aus irgendeinem Grund nicht zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank) und die Eurex Clearing AG den betreffenden Vorauszahlungsbetrag bereits auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto übertragen hat, stellt der Vorauszahlungsbetrag-Zahler die Eurex Clearing AG frei, indem er am Abwicklungstag einen Betrag entsprechend des betreffenden Vorauszahlungsbetrages auf ein von der Eurex Clearing AG zu diesem Zwecke mitgeteiltes Konto zahlt. Sofern dieser Betrag gemäß vorigem Satz an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde, sind Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 Absatz (1) (ii) und Absatz (3) entsprechend anwendbar, als wäre der Vorauszahlungsbetrag-Zahler ein Betroffenes-Zahler-Clearing-Mitglied.

(3) Sofern der CLS-CCP-Service an einem Abwicklungstag aus irgendeinem Grund nicht zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank) und die Eurex Clearing AG den betreffenden Verspäteten Zahlungsbetrag bereits auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto übertragen hat, stellt das Säumige-CM, welches den Verspäteten Zahlungsbetrag gezahlt hat, die Eurex Clearing AG frei, indem es am Abwicklungstag einen Betrag entsprechend des betreffenden Verspäteten Zahlungsbetrags auf ein von der Eurex Clearing AG zu diesem Zwecke mitgeteiltes Konto zahlt. Sofern dieser Betrag gemäß vorigem Satz an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde, sind Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 Absatz (1) (ii) und Absatz (3) entsprechend anwendbar, als wäre der Verspätete Zahlungsbetrag-Zahler ein Betroffenes-Zahler-Clearing-Mitglied.

4.13 Verwendung und Offenlegung von Daten

4.13.1 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied darf ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine an das Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Bestimmung des Tages-Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten

Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

4.13.2 Zustimmung zur Offenlegung von Daten gegenüber der CLS-Bank

Das Clearing-Mitglied stimmt der Offenlegung, soweit gesetzlich zulässig, sämtlicher Daten gegenüber der CLS-Bank durch die Eurex Clearing AG zu, die für Zahlungen (und deren Abwicklung) an dieses Clearing-Mitglied und von diesem Clearing-Mitglied über den CLS-CCP-Service in Verbindung mit diesem Abschnitt 4 erforderlich sind.

4.14 Haftungsbeschränkung

Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der CLS-Bank, es sei denn, die CLS-Bank verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten in Verbindung mit der Bereitstellung des CLS-CCP-Service in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. Diese Ziffer 4.14 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

4.15 Test- und Prüfverfahren

Jedes Clearing-Mitglied hat an den Testverfahren gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.11 teilzunehmen. Das Clearing-Mitglied veranlasst seine CLS Nostrobank(en) dazu, ebenfalls an den Testverfahren teilzunehmen.

4.16 Aussetzung des Clearings

Falls eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds (i) nicht (A) an den in Ziffer 4.15 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.11 beschriebenen Testverfahren teilnehmen, (B) den für Nostrobanken üblichen Standard bei der Ausführung von Zahlungsanweisungen des Clearing-Mitglieds einhält, oder (C) die Relevanten Bankeninformationen übermittelt oder (ii) in Bezug auf eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds ein in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (5), (7) oder (8) beschriebenes Ereignis eintritt, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen OTC-XCCY-Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds einmal oder mehrmals in Übereinstimmung mit Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6.2, die entsprechend Anwendung findet, einschränken oder aussetzen.

4.17 CLS Nostrobank

(1) Jedes Clearing-Mitglied verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine CLS Nostrobank(en) alle Relevanten Bankinformationen zur Verfügung stellt/stellen.

(2) Ein Clearing-Mitglied ist berechtigt, eine oder mehrere seiner CLS Nostrobanken zu ersetzen, wenn (i) die Eurex Clearing AG mindestens 90 Kalendertage zuvor schriftlich über diese Ersetzung informiert wurde und (ii) die als Ersatz vorgesehene CLS Nostrobank von der Eurex Clearing AG anerkannt und genehmigt wurde (eine solche Anerkennung und Genehmigung unterliegt unter anderem der erfolgreichen Teilnahme der CLS Nostrobank an den Testverfahren). Zur Klarstellung: Sollte der Anerkennungs- und Genehmigungsprozess der als Ersatz vorgesehenen CLS Nostrobank länger als 90 Kalendertage dauern, wird die Ersetzung erst nach dieser Anerkennung und Genehmigung wirksam. Vorbehaltlich der vorstehenden Sätze kann die Eurex Clearing AG einer kürzeren Mitteilungsfrist zustimmen, wenn die Ersetzung der CLS Nostrobank(en) nicht zu einer Verringerung des jeweiligen GBP-Maximalbetrages bzw. USD-Maximalbetrages bei einem anderen Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der beantragten Ersetzung führt.

(3) Sofern in Bezug auf eine CLS Nostrobank eines Clearing-Mitglieds (i) eines der Ereignisse gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absätze (5), (7) oder (8) eintritt oder (ii) etwaige Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen gemäß des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen oder ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht, oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht angeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, eine unverzügliche Ersetzung der CLS Nostrobank des Clearing-Mitglieds durch eine andere, von der Eurex Clearing AG anerkannte und genehmigte CLS Nostrobank zu verlangen.

****